Die Wahldelicte

nach den

bulgarischen Gesetzen.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque an der hohen juristischen Facultät in Zürich

Vorgelegt von

Christo Ivanoff

aus Rahovo (Bulgarien).

SOFIA

Hofbuchdruckerei Brüder Prošek

1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0154

Die Wahldelicte

nach den

bulgarischen Gesetzen.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque an der hohen juristischen Facultät in Zürich

Vorgelegt von

Christo Ivanoff

aus Rahovo (Bulgarien).

SOFIA

Hofbuchdruckerei Brüder Prošek

1903.

Genehmigt auf Antrag des Herrn Prof. Dr E. Zürcher.

Herrn Prof. Dr E. Zürcher

für seine bei der Abfassung dieser Schrift, besonders bei der Berichtigung der Sprachfehler, mir erwiesene Hilfe spreche ich meinen warmen Dank aus.

Der Verfasser.

Allgemeiner Teil.

In dieser Schrift wird eine Darstellung der Wahlverbrechen[1]) nach den bulgarischen Gesetzen gegeben werden. Die in Betracht kommenden Strafbestimmungen sind dem bulg. Wahlgesetze vom 23. März 1897, abgeändert durch Gesetz vom 19. December 1898 und dem bulg. Strafgesetzbuch[2]) vom J. 1896 entnommen.

Die Wahlen, die bei den in dieser Schrift zu erörternden Strafbestimmungen in Betracht kommen.

Die Wahlen, welche durch diese Strafbestimmungen geschützt werden sollen, werden in dem Strafgesetzbuche als solche, die „auf Anordnung der Behörde" stattfinden, bezeichnet. Als Behörde ist die Staatsgewalt oder specieller die administrative Staatsgewalt anzusehen. Es handelt sich also für uns um Wahlen, die diesen Voraussetzungen entsprechen, nicht etwa um solche, die die Bürger aus eigener Initiative oder auf Grund einer körperschaftlichen Satzung vornehmen. Aus der Reihe der hier in Betracht kommenden Wahlen sind auch die kirchlichen Wahlen auszuscheiden, die nicht auf Anordnung einer staatlichen, sondern einer kirchlichen Behörde stattfinden. (Art. Art. 87 u. 89 der Statuten der Exarchie.)

Die Wahlen nun, welche auf Anordnung der Behörde stattfinden, sind diejenigen der Sobranije-Abgeordneten — der Vertreter des ganzen Volkes, der Kreisräthe — der Vertreter der Verwaltungskreise und der (Stadt- und Dorf-)Gemeinderäthe — der Vertreter der Politischen Ge-

---

[1]) Schischmanov, Dr M. St. In den Jahrbüchern der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin, II. Jahrgang, 1896: »(Wir) haben (in unserem Strafcodex) die Zweiteilung der strafbaren Handlungen in Vergehen (prestuplenija) und Uebertretungen (naruschenija) adoptirt.« — Ich gebrauche anstatt »Vergehen« die vom Prof. Teichmann in seiner Uebersetzung des bulg. Strafgesetzbuches gewählte Bezeichnung »Verbrechen«.

[2]) Deutsch übersetzt von Prof. Dr A. Teichman, herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft als № 12 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher.

meinden) Vgl. Art. Art. 39 Abs. 1, 122 u. 135 WG.[1]) Dies sind auch die einzigen Wahlen, die von dem Wahlgesetze geregelt werden und somit auch die einzigen, auf die sich dessen Strafbestimmungen beziehen können.

Das Wahlrecht.

Das Wahlrecht, welches bei diesen Wahlen zur Ausübung gebracht wird, ist das staatsbürgerliche Recht der bulgarischen Staatsangehörigen, die angegebenen staatlichen Organe zu besetzen. Das Wahlrecht zur Wahl der Sobranije-Abgeordneten findet seine Anerkennung in der Verfassung, das Wahlrecht bei Kreis- und Gemeinderathswahlen im Wahlgesetze. Obwohl es solcherweise seine Existenz Gesetzen von ungleicher Bedeutung verdankt, ist es dennoch bei allen Wahlen dasselbe. Es beruht auf dem Gedanken des allgemeinen Stimmrechts — bedingt ist es nur durch die politische und bürgerliche Rechtsfähigkeit (Art. 86 Abs. 2 der Verfassung, Art. 2), und der Gleichheit — jedem Wähler, resp. jeder Wahlstimme gebührt dieselbe Bedeutung, wie den anderen. Das Wahlrecht ist ferner direct: die Organe, die durch die Wahlen zu bilden sind, gehen unmittelbar aus der Abstimmung der Wähler hervor (Art. 86 Abs. 1, Verfassung) und endlich ist das Wahlrecht geheim: die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Wahlzetteln, in denen, gemäss dem Willen der Wähler, die Personen, denen sie ihr Zutrauen schenken, bezeichnet sind (Art. 93 Abs. 1).

Das Wahlergebnis.

Es ist aber nicht das Wahlrecht an sich, in seinen eben angegebenen Eigenschaften, auf welches sich der Schutz der hier zu erörternden Strafbestimmungen bezieht. So wie es an die Person des bulgarischen Bürgers geknüpft ist, kann es ihm — und zwar nur jedem Einzelnen besonders — nur durch gerichtliches Urteil entzogen werden. Eine Schmälerung oder Enziehung dieses Rechtes gegenüber der ganzen Bürgerschaft, — etwa durch Unterlassung der Ausschreibung von Wahlen, — wäre ein Verfassungsbruch, aber kein Wahldelict. Das Wahlrecht wird durch die strafrechtlichen Bestimmungen, die uns im Folgenden beschäftigen sollen, nur insofern geschützt, als es im einzelnen Falle ausgeübt werden soll, ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist.[2]) Es muss eine bestimmte Wahl entweder in Aussicht gestellt sein oder vorgenommen werden, damit Handlungen, welche den Thatbestand eines Wahlverbrechens bilden, sich ereignen können.

Keine Ausnahme bildet der diesem Satz scheinbar widersprechende Thatbestand der Fälschung der Wählerlisten (unten Cap. I). Die Aufstel-

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden, citiere ich im Folgenden die Artikel des Wahlgesetzes, ohne das letztere ausdrücklich zu nennen.

[2]) In der That spricht das deutsche, wie auch das franz. StGB von Delicten gegen die Ausübung des Wahlrechts. Das bulg. StGB. gebraucht dagegen den Ausdruck: »Verbrechen gegen das Wahlrecht«.

lung der Wählerlisten, anlässlich welcher eine Fälschung vorkommen kann, wird zwar ohne Rücksicht auf besondere, zum voraus bestimmte Wahlen vorgenommen. Die Wahlen sind noch unbestimmt in dem Sinne, als die Aemter, welche durch sie zu besetzen sind und der Tag, an welchem die Wahlen stattfinden sollen, noch nicht bekannt gemacht worden sind. In einem anderen Sinne aber sind auch die Wahlen, auf welche hin die Wählerlisten aufgestellt werden, doch bestimmt: es sind eben alle die Wahlen, die in das betreffende Jahr fallen. Es ist nämlich unzulässig, von Wählerlisten, welche vor dem 1. Juli des vorhergegangenen Jahres aufgestellt worden sind, Wahlen nach demselben Datum im laufenden Jahre vorzunehmen[1]) (s. Cap. I).

Der unmittelbare Zweck der Wahlen, bei welchen das Wahlrecht der Bürger zur Ausübung kommt, ist die Bildung eines Wahlergebnisses, duch welches dann die verfassungsmässigen staatlichen Organe und Beamtungen besetzt werden. Es richten sich die verbrecherischen Handlungen auch gegen das Ergebnis dieser Wahlen. Der Thäter hat ganz vornehmlich den Ausfall des Wahlergebnisses im Auge. Dass die Wahlen zu Gunsten eines gewissen Wahlcandidaten ausfallen, — dies ist der unmittelbare, meistens sogar der ausschliessliche Zweck der Wahldelicte. Zu diesem Zwecke werden die Wähler durch Einschüchterung, Betrug, Bestechung beeinflusst, werden die Wahlbureaumitglieder zu Handlungen gezwungen, die mit dem ordnungsmässigen Verlauf der Wahl unvereinbar sind.

An dem Wahlergebnisse ist erstens der Staat interessiert und ausserdem auch jeder einzelne Wähler: Der Staat insofern, als die zu seiner Existenz oder wenigstens zur regelmässigen Führung seiner Existenz nöthigen Organe durch die Wahlen besetzt werden; der Einzelne, indem durch die Ausübung seines Wahlrechtes seine von den Gesetzen bestimmte Anteilnahme an der Staatsverwaltung zur Geltung kommt. In diesem Punkte — bei dem Wahlergebnisse — fallen die Interessen des Staates und der einzelnen Wähler zusammen, — so sehr, dass eine Unterscheidung nicht möglich ist. Es ist eben unrichtig, was *Finger,* Dr. August, „Das (österreichische) Strafrecht", II. Band, S. 120, behauptet: „Der Einzelne will in seiner Eigenschaft als Wahlberechtigter anerkannt werden" . . . . Und ein wenig früher: „Das Interesse des Einzelnen geht dahin, — dass alle Handlungen unterlassen werden, welche die Möglichkeit hindern, das vom Gesetze gewollte Maß der Anteilnahme des Ein-

[1]) Es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass auch Fälschungen von Wählerlisten mit Bezug auf Wahlen verübt werden, die im erstbezeichneten Sinne bestimmt sind. In den Gesetzen ist nämlich angegeben, in welchen Zwischenräumen Wahlen normalerweise stattfinden sollen: die Wahlen für das Sobranije alle 5 Jahre (Art. 86 der Verfassung); diejenigen für die Kreisräthe und Stadtgemeinderäthe alle 3 Jahre (Art. 121 und Gesetz über die Stadtgemeinden Art. 32) und für die Dorfgemeinderäthe alle 2 Jahre (Art. 18, Gesetz über die Dorfgemeinden). Nun ist es fast immer möglich zum Voraus zu wissen, ob in dem betreffenden Jahre in einer Gemeinde irgend welche Wahlen — und welche — stattfinden sollen und gerade mit Rücksicht auf diese Wahlen die Fälschung vorzunehmen.

zelnen an der Organbildung zur Geltung zu bringen, also namentlich Nichteintragung Wahlberechtigter in die Wahllisten und Nichtzulassung derselben zur Wahlhandlung". . . . . — Im Gegenteil, das Interesse des Einzelnen geht noch weiter, über die Grenzen hinaus, die ihm Finger stellt. Er will nicht nur „in seiner Eigenschaft als Wahlberechtigter anerkannt werden", — „durch Eintragung in die Wahllisten und Zulassung zur Wahlhandlung". Er will vielmehr in dieser seiner Eigenschaft *voll* anerkannt werden; dies ist er aber entschieden nicht, wenn neben ihm auch Nichtberechtigte in die Wähler- oder Wahllisten eingetragen oder zur Wahlhandlung zugelassen werden. Dadurch ist doch die Bedeutung seiner Stimme für die Organbildung gemindert. Dasselbe gilt auch von einer jeden verbrecherischen Handlung. Ist das Wahlergebnis anders ausgefallen, als bei ordnungsmässigem Verlauf der Wahlen der Fall sein würde, so ist auch „das vom Gesetze gewollte *Maß der Anteilnahme der Einzelnen an der Organbildung*" nicht innegehalten.[1])

Um dieses Wahlergebnisses willen ist die ganze Wahlgesetzgebung geschaffen. Die Aufgaben der letzteren aber sind zwei: erstens gilt es diejenigen Regeln zu bezeichnen, die zweckmässig für die Bildung eines Wahlergebnisses sind und zweitens ist es nöthig, solche Handlungen unmöglich zu machen resp., wenn dies nicht gelingt, mit Strafe zu bedrohen, die gegen diese Regel auf irgend eine Weise verstossen. Die strafrechtlichen Normen sind, wie überall, so auch hier, die secundären Gebote des Rechtes. Die Bestrafung der bei Wahlen vorkommenden Delicte muss, um vollständig zu sein, Hand in Hand mit der Regelung der Wahlen gehen.

Dies ist auch nöthig, um die begrifflichen Grenzen des Wahlverbrechens richtig zu ziehen. Es muss nur dasjenige hervorgehoben werden, was gegen das Wahlergebnis gerichtet ist und aus den hierher gehörenden Strafbestimmungen alles dasjenige ausgeschieden werden, was etwas anderes zu verletzen sucht. In einer Wahlstrafgesetzgebung braucht das Leben der Wähler z. B. nicht geschützt zu werden, obwohl die bulgarische Praxis gezeigt hat, dass bei den Wahlen auch dieses nicht selten angegriffen wird. Ueberhaupt darf das Gesetz der Person an dieser Stelle nur insofern Schutz gewähren, als diese in ihrer Eigenschaft als Wähler, Wahlbureaumitglied u. s. w. angegriffen wird, d. h. so weit, als diese Personen an einem vom Wahlgesetz geforderten oder gestatteten Handeln

---

[1]) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 153, auf dessen Ausführungen sich Finger stützt, erkennt dem Einzelnen ein weit grösseres Interesse zu, als Finger dies thut: »Das Interesse des Einzelnen auf dessen Anerkennung in seiner Eigenschaft als Wähler — bezieht sich in erster Linie auf den Anspruch, in die Wählerlisten eingetragen und zur Wahlhandlung zugelassen zu werden. Ferner auf Unterlassung aller staatlichen (?) Handlungen, welche die Möglichkeit hindern, das vom Gesetze gewollte Mass der Anteilnahme des Einzelnen an der Organbildung zur Geltung zu bringen. Also namentlich Nichteintragung u. s. w. . . . . Ferner unrichtige Stimmzählung, Zuerkennung der Eigenschaft des Gewählten an eine disqualificirte Person«. — Die von mir unterstrichenen Worte drücken den Gedanken, dass der Einzelne an dem Wahlergebnisse interessiert ist, ganz deutlich aus.

verhindert werden. Für den Schutz des Lebens, des Körpers, der Ehre der Menschen sorgt das allgemeine Strafgesetzbuch.

Uebersicht der strafbaren Handlungen.

Es müssen, gemäss dem Gesagten, wie bei der Aufstellung der Strafbestimmungen, so auch bei ihrer Erörterung, diejenigen Vorgänge in's Auge gefasst werden, die das Gesetz zum Zwecke der Bildung eines Wahlergebnisses geregelt hat. Auf Grund des bulg. Wahlgesetzes lassen sich die hier in Betracht kommenden Vorgänge, bei all ihrer Fülle, in drei Gruppen teilen. Nöthig ist erstens, aus der Reihe der gesammten Bevölkerung denjenigen Teil auszuscheiden, dem ein Wahlrecht zukommt, m. a. W. die Wählerschaft zu bezeichnen und dann die sie bildenden Personen zur Teinahme an der Wahl zu legitimieren. Zweitens sind die Grenzen des sich vor den Wahlen abspielenden Wahlkampfes zu ziehen und schliesslich sind die Wahlen selbst, in welchen der Wille der Wählerschaft sich äussern und zu einem Wahlergebnis gelangen soll, zu regeln. Die Störung dieser Vorgänge bildet das Wahlverbrechen.

Zu der ersten Gruppe von Vorgängen gehört die Aufstellung von Wählerlisten und die Ausstellung und Verteilung von Wahlkarten. Damit nämlich eine Wahl vorgenommen werden kann, muss nach dem bulgarischen Wahlgesetz festgestellt werden, wem ein Wahlrecht zusteht und wem nicht. Diesem Zwecke dienen die sog. Wählerlisten, in welche die Namen aller Wahlberechtigten eingetragen werden. Die Gesetze schützen nun die Wählerlisten vor Fälschungen, welche dahin gerichtet sind, entweder die Wahlberechtigten der Möglichkeit zu berauben, das ihnen nach dem Gesetze zustehende Wahlrecht auszuüben oder eine solche Ausübung Personen, denen das Gesetz kein Wahlrecht zuerkennt, zu ermöglichen. Die Fälschung der Wählerlisten bewirkt, dass das Wahlergebnis kein Ausdruck des Willens der Wählerschaft ist, da an den Wahlen entweder nicht alle Berechtigte oder auch Unberechtigte teilnehmen.

Ist das Wahlrecht Einzelner durch Eintragung ihrer Namen in die Wählerlisten für die Wahlen anerkannt, so kann es doch auf Grund dieser Anerkennung noch nicht zur Ausübung gebracht werden. Das Gesetz fordert vielmehr, dass die Wähler mit je einer Wahlkarte versehen seien und dadurch ihre Identität mit den in den Wählerlisten eingetragenen Personen nachweisen. Es werden bestraft Nichtherausgabe und Fälschungen der Wahlkarten, weil dadurch gleichwie durch Fälschung der Wählerlisten eine unbefugte Teilnahme an der Wahl ermöglicht oder eine befugte Teilnahme verhindert wird.

Weit wichtiger, als die schon angeführten, sind die strafbaren Handlungen, die im Verlaufe derjenigen Vorgänge sich ereignen, welche wir unter dem Namen *„Wahlkampf“* zusammenfassen. Der Wahlkampf wird mit der Absicht geführt, auf den Ausfall des Wahlergebnisses durch Beeinflussung der Wähler einzuwirken. Bei dem Wahlkampfe gilt es, dessen Freiheit zu sichern und sodann dessen Ausschreitungen zu verhüten. In

der ersten Richtung hat die bulgarische Gesetzgebung, wie wir unten sehen werden, nichts gethan. In der zweiten — hat sie die unrechtmässige Beeinflussung der Wähler vorpönt, die freie Ausübung ihres Wahlrechts zu sichern gesucht. Und zwar nennen die Gesetze unter den Mitteln der unrechtmässigen Beeinflussung Bestechung, Betrug, Gewalt und Drohung.

Ganz besonders aber hat der Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit auf die Wahlen gerichtet, d. h. auf diejenigen Vorgänge, wodurch das Wahlergebnis mittels Stimmabgabe seitens der Wähler gebildet (die sog. „Wahlhandlung") und durch Handlungen des Wahlbureau ermittelt und festgestellt wird. Hier geht die Sorge der Gesetze einmal dahin, das *Zustandekommen des Wahlergebnisses* zu sichern, indem Handlungen, die geeignet sind die Vornahme der Wahl zu verhindern und zu vereiteln, bestraft werden. Die Gesetze heben ausserdem noch andere Handlungen hervor, die, gegen die Ordnung und Sicherheit in der Wahlversammlung gerichtet, das Zustandekommen des Wahlergebnisses zwar nicht direct angreifen, es aber doch stören und bedrohen. — Nicht minder besorgt ist der Gesetzgeber auch dafür, dass das Wahlergebnis, welches der Ausdruck des Willens der an den Wahlen sich beteiligenden Wähler sein soll, diesem Willen auch entspreche und trifft infolgessen Maßregeln, dass „jede Fälschung oder Unterschiebung beseitigt werde, welche geeignet ist, ein anderes Ergebnis der Wahlen herbeizuführen, als es dem Willen der Wählenden gemäss ist". [1])

Eine besondere, zu keiner dieser drei Gruppen gehörende, Bestimmung enthält Art. 148 WG., der sich dadurch auszeichnet, dass Subjekte der Handlungen nur Beamte sein können. In diesem Artikel ist mit einem Satze eine unabsehbare Fülle von strafbaren Handlungen zusammengefasst, deren Beziehungen zu dem Wahlergebnis von einander sehr verschieden sind. Infolgedessen lässt sich Art. 148 WG. in keine der oben angegebenen drei Gruppen einreihen, ohne die Einheitlichkeit derselben zu beeinträchtigen.

Auf Grund des Gesagten werden die strafbaren Handlungen, die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bilden sollen, in folgender Weise eingeteilt:

I. Abschnitt. Strafbare Handlungen in Bezug auf die Bezeichnung der Wählerschaft und deren Legitimation zur Teilnahme an der Wahl.
1. Cap. Fälschung der Wählerlisten.
2. Cap. Nichtherausgabe und Fälschung der Wahlkarten.

II. Abschnitt. Strafbare Handlungen in Bezug auf den Wahlkampf.
3. Cap. Wahlbestechung.
4. Cap. Wahlbetrug.
5. Cap. Verhinderung an der Wahl.

---

[1]) Mittermaier, »Ueber die Bestrafung der bei Wahlen verübten Vergehen«. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1849. S. 342

III. Abschnitt. Strafbare Handlungen in Bezug auf die Wahlverhandlung.

6. Cap. Wahlverhinderung und Wahlvereitelung.

7. Cap. Verbrechen gegen die Ordnung und die Sicherheit in der Wahlversammlung.

8. Cap. Wahlfälschung.

IV. Abschnitt und

9. Cap. Amtspflichtverletzung.

Mittermaier, a. a. O. S. 342, fasst die Aufgabe der Gesetzgebung zum Schutze der Wahlen folgendermaßen auf:

„Die Gesetzgebung hat die Wahlen in dreifacher Hinsicht zu schützen und zwar

I. Damit die *Aufrichtigkeit* der Wahl gesichert werde, d. h. so, dass Niemand, der nach den Wahlgesetzen unberechtigt ist, zur Wahl sich zudrängen, oder ein Berechtigter das Wahlrecht so ausüben kann, dass scheinbar eine grössere Stimmenzahl entsteht, als in der Wirklichkeit vorhanden ist.

II. Die Wahlen sollen *rein* sein, so dass sie als der wahre, nicht durch schlechte Mittel hervorgebrachte Ausdruck des Willens der Wählenden erscheinen, und daher jede Fälschung oder Unterschiebung beseitigt werde, welche geeignet ist, ein anderes Ergebnis der Wahlen herbeizuführen, als dem Willen der Wählenden gemäss ist.

III. Es muss die *Freiheit* der Wahlen in der Art gesichert sein, dass jeder Wähler nach seiner Ueberzeugung wählen kann und gegen Zwang und Einschüchterung geschützt werde."

Diese Einteilung der strafbaren Handlungen, „welche bei Wahlen vorkommen," lässt sich für die Bestimmungen der bulgarischen Gesetze in keiner Weise verwerthen. Unter die Ueberschriften „Verletzungen der *Aufrichtigkeit, Reinheit* und *Freiheit* der Wahlen," wie sie Mittermaier beschreibt, liesse sich nur ein ganz kleiner Teil der strafbaren Handlungen stellen, für die anderen wäre kein Platz da. So könnten als Verletzungen der *Aufrichtigkeit* und *Reinheit* der Wahlen nur die „Wahlfälschung" und zum Teil die „Fälschung der Wählerlisten" und der „Wahlkarten" (welche letztere Fälschungen übrigens einen grundverschiedenen Charakter haben, als die Wahlfälschung), als Verletzung der *Freiheit* der Wahlen nur die „Verhinderung an der Wahl" bezeichnet werden. Mittermaier hat seine Behandlung der Wahldelicte eben zu einer Zeit geschrieben, als die Thatbestände und Begriffe von der Jurisprudenz und die Gesetzgebung noch nicht so entwickelt waren, wie dies heute der Fall ist, insbesondere bei einigen dieser Delicte; ich verweise auf die „Wahlbestechung" und „Wahlfälschung."

Ausserdem mögen die Aufrichtigkeit, Reinheit und Freiheit der Wahlen von dem Gesetzgeber bei der Regelung der Wahlen als zu erreichendes Ziel in's Auge gefasst werden, — die Strafbestimmungen bezwecken den Schutz des in gesetzlicher Weise zu Stande gekommenen Wahlergebnisses.

Mittermaier fährt übrigens folgendermassen fort: „Es (die strafbaren Handlungen) sind solche, welche entweder die Aufrichtigkeit u. s. w. der Wahl angreifen und so ein unheilvolles Ergebnis hervorzubringen geeignet sind.“ Also tritt doch schliesslich das Wahlergebnis als das Schutzbedürftige zu Tage.

Das Verhältnis des Wahlgesetzes in seinen Strafbestimmungen zu dem allgemeinen Strafgesetzbuch.

Das Wahlgesetz schafft im Art. 173 ausdrücklich alle bis zu seinem Erlasse geltenden Gesetze über die Wahlen ab (namentlich: das Wahlgesetz vom 21. December 1893, ferner aus den Gesetzen über die Kreis- und [Stadt- und Dorf-] Gemeinderäthe diejenigen Abschnitte resp. Artikel, welche Bestimmnngen über die Wahlen enthalten, ausserdem alle bis zu seinem Inkrafttreten erlassenen Gesetze und Verordnungen, die mit seinen Vorschriften im Widerspruch stehen) und behält sich die Regelung der Wahlen und die Bestrafung der bei diesen begangenen Verbrechen vor. Nur die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sollen wie bisher in Geltung bleiben. Der Artikel, der dies ausspricht — Art. 116 — lautet: „Die in diesem Gesetze nicht vorgesehenen strafbaren Handlungen in Bezug auf die Wahlen werden nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche bestraft.“ Diese Bestimmung, verbunden mit Art. 173 Ziff. 5 („es werden alle diejenigen bis jetzt erlassenen Gesetze und Verordnungen, die dem Wahlgesetze widersprechen, aufgehoben,“) müsste den Zusatz erhalten: „sofern die Vorschriften des letzteren nicht im Widerspruch mit dem Wahlgesetze stehen.“ Allein diese Beschränkung liegt keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers. Er will im Gegenteil, dass das Strafgesetzbuch in seinen Bestimmungen über die Wahlverbrechen, mit allen seinen Widersprüchen zu den Vorschriften des Wahlgesetzes, neben diesem gelte. Dafür spricht die Thatsache, dass der Gesetzgeber sich nicht mit einer bloßen Verweisung auf das Strafgesetzbuch begnügt, sondern er wiederholt in dem Wahlgesetze unverkürzt die Vorschriften des Strafgesetzbuches. Er will ihnen gerade dieselbe Geltung verschaffen resp. lassen, derer sie sich bis zum Inkrafttreten des Wahlgesetzes erfreut haben. Es erfolgte also keine Aenderung in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, — weder in den speciell sich auf die Wahlverbrechen beziehenden, noch in seinen allgemeinen Bestimmungen, denen seine besonderen unterworfen sind.

Aber noch mehr: das Wahlgesetz selbst unterstellt sich in seinen Strafvorschriften den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, natürlich nur insofern, als es keine abweichenden Vorschriften aufstellt (es thut dies nur in Bezug auf die Anzeigefristen. S. unten). Dafür spricht die Erwägung, dass das Wahlgesetz in seinen Strafbestimmungen kein Ausnahmegesetz sein soll. Dies ist nicht einmal der Fall bei dem „Gesetz betreffend die Strafen, die wegen Verbrechen, vorgesehen im Art. 155 der Verfassung (Ministerverbrechen), verhängt werden.“ Sogar in

diesem Ausnahmegesetz heisst es in der Anmerkung b. zum Art. 3: „Behufs genauer Bestimmungen der Merkmale der Verbrechen, vorgesehen in den obigen drei Artikeln (d. h. in dem ganzen Gesetze, da dieses nur aus drei Artikeln besteht), richtet sich das Gericht nach dem Strafgesetzbuch, sowie nach der Verfassung.“ Dies gilt umsomehr für das Wahlgesetz. Die Verbrechen, die das letztere aufstellt, tragen an sich nicht die Merkmale besonderer Verbrechen, verschieden von denjenigen des Strafgesetzbuches. Dass sich gerade das Wahlgesetz mit ihnen beschäftigt, ist nicht auf ihre besondere Natur zurückzuführen, sondern auf den Umstand, dass die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers sich anlässlich der Regelung der Wahlen besonders auf sie gerichtet hat. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes dienen zur Ergänzung des besonderen Teils des Strafgesetzbuches.

Somit beherrschen die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Teilnahme, Strafzumessung u. s. w. auch die Strafbestimmungen des Wahlgesetzes. Dies gilt selbstverständlich auch von dem Versuch des Verbrechens. Das Strafgesetzbuch bestimmt nämlich im Art. 542, dass dieser bei jedem Verbrechen bestraft wird. Diese Vorschrift findet auch auf das Wahlgesetz Anwendung, natürlich mit der beigefügten Beschränkung, — „wenn sich aus dem Inhalte des Gesetzes nicht das Gegenteil ergiebt“. Z. B. der Versuch der Fälschung der Wählerlisten von seiten anderer Personen, als derjenigen, welche sie aufzustellen haben, wird nicht nach dem Art. 150 WG., der die vollzogene Fälschung der Wählerlisten vorsieht, bestraft, sondern nach Art. 149 WG., der den Versuch der Fälschung zu einem selbständigen Verbrechen macht.

Der gerichtliche Entzug der politischen und bürgerlichen Rechte.

Was die Strafen anbetrifft, ist an dieser Stelle Folgendes zu bemerken. Im Strafgesetzbuch ist überall neben der für jeden einzelnen Fall besonders vorgeschriebenen Strafe auch facultativ Entzug des Wahlrechts — des activen, infolgedessen auch des passiven (Art. Art. 43 Ziff. 3; 125 und 138), — angedroht (Art. 137 Abs. 2 und Art. 30 № 3 StGB.). Das Wahlgesetz schreibt diesen Entzug nur in einem Falle (Art. 154) unbedingt vor. Für die übrigen Fälle ordnet das Gesetz den Entzug direct nicht an. Im Art. 4 aber, wo die Personen, denen kein Wahlrecht zukommt, aufgezählt sind, heisst es unter Ziffer 2: „Es können während der ganzen in dem Urteil angegebenen Zeitdauer nicht Wähler sein diejenigen Personen, welche wegen Verbrechen, die von dem Strafgesetzbuch und von *diesem* Gesetze vorgesehen sind, mit Entzug der politischen und bürgerlichen Rechte bestraft worden sind.“ Das Gesetz, welches dadurch auf die Wahldelicte schon verwiesen hat, hebt dieselben im gleichen Artikel Ziffer 2 lit. *c* ausdrücklich hervor. Dies ist, wie gesagt, keine directe Entscheidung der uns beschäftigenden Frage. Aber es zeigt, dass der Gesetzgeber die Interdiction für zulässig hält und wenn wir uns das oben dargestellte Verhältnis zwischen dem Wahlgesetze und dem Straf-

gesetzbuche vergegenwärtigen, können und müssen wir sogar annehmen, dass die Gerichte auch bei den Verbrechen, die nach dem Wahlgesetze bestraft werden, auf Entzug des Wahlrechts erkennen dürfen. Eine gegenteilige Annahme ist ausgeschlossen, wenn man erwägt, dass keiner sich so sehr unwürdig, ein Wahlrecht zu besitzen und auszuüben, gezeigt hat, wie gerade derjenige, der sich eines Verbrechens gegen dasselbe schuldig gemacht hat.

Die Wahlverbrechen werden, wenn auch nicht ausschliesslich, so wenigstens vornehmlich, von Personen verübt, die auf ihr eigenes Wahlrecht für das Wahlergebnis keinen Werth legen. Sie suchen durch ihre verbrecherischen Handlungen dasjenige zu erreichen, was sie durch die Abgabe ihrer einzigen Stimme nicht erreichen können: den von ihnen unterstützten Candidaten mit allen Mitteln durchzubringen. Zu diesem Zwecke betreiben sie die Wahlbestechung, aber auch die Verhinderung an der Wahl, im grossen Umfange. Und je unbedeutender und unpopulärer die Person des Candidaten, je unehrlicher seine Absichten sind, desto offener und unerschrockener werden die Verbrechen verübt. Nicht selten ist der Fall eingetreten, dass die ganze Existenz des Candidaten von dem Wahlergebnis abhängig war. Personen, die die Gerichte zu fürchten hatten, haben sich zu gewissen Zeiten dadurch von diesen zu retten gesucht, dass sie sich, — meistens mit Hilfe der Regierung, der sie willkommen waren, — in's Parlament wählen liessen und dann bekamen sie für die Dienste, die sie der Regierung leisteten, von dieser den nöthigen Schutz vor dem Strafrichter.

Es ist natürlich anderseits nicht zu leugnen, dass sich manchmal auch ein in vollem Sinne des Wortes rechtschaffener Mensch eines Wahldelictes schuldig machen kann.[1]) Es braucht wirklich keiner „Verbrechernatur“ dazu, um in der Aufregung, die bei den Wahlen unter den Wählern herrscht, eine Discussion zu eröffnen, welche von dem Gesetze in der Wahlversammlung bei Strafe verboten ist. Aber dafür ist auch in den meisten, ja sogar in fast allen Fällen die Einstellung in den politischen Rechten nur facultativ angedroht.

Dasselbe ist auch von der anderen Bestimmung des Strafgesetzbuches (Art. 137) zu sagen, wonach dem Schuldigen, „falls er zur Zeit der Begehung des Verbrechens ein Amt bekleidete,“ das Recht, Staats- oder öffentliche Aemter überhaupt oder bestimmte Aemter zu bekleiden und Ehrenzeichen zu tragen (Art. 30 Ziffern 1 und 2. StGB.) entzogen werden kann.

Die Anzeige als Bedingung der gerichtlichen Verfolgung von Wahlverbrechen.

Die Verfolgung der Wahldelicte geschieht durch die Anklagebehörde von Amtswegen oder auf Grund einer Anzeige. So nach dem Wahl-

[1]) Mittermaier, a. a. O. S. 338: »Im Sturme der aufgeregten Leidenschaften werden die oft feinen Grenzen des Anstandes, der Moral und des Rechtes nicht eingehalten.«

gesetze. Nach dem Wortlaute des Strafgesetzes dagegen ist die Verfolgung der meisten Wahldelicte durch eine Anzeige bedingt. Art. 136 des Strafgesetzbuches lautet: „Wegen des in Art. 135 erwähnten Verbrechens (d. h. unberechtigter Stimmabgabe) wird der Schuldige nur dann verfolgt, wenn eine Anzeige bei der zuständigen Behörde . . . . . erfolgte.

In den in Art. Art. 128, 131, 132, 133 und 134 vorgesehenen Fällen (alle übrigen Wahldelicte mit Ausnahme der Fälschung der Wählerlisten) werden die Schuldigen nicht verfolgt, wenn . . . . keine Anzeige erfolgt ist."

Der Widerspruch zwischen dem Wahlgesetz und dem Strafgesetzbuch wird gehoben durch die Betrachtung, dass das Wahlgesetz das jüngere der beiden Gesetze ist. Es widerspricht diese Entscheidung der Frage keineswegs den früheren Ausführungen über das Verhältnis des Strafgesetzbuches zu dem Wahlgesetze. Dort war die Rede von den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, denen die besonderen Bestimmungen sowohl des Strafgesetzbuches als anderer Strafgesetze, wie z. B. des Wahlgesetzes, unterstellt sind. Hier handelt es sich um Vorschriften des Wahlgesetzes, welche für alle Wahldelicte gemeinsame sind und daher ihrerseits zu den besonderen Bestimmungen des Strafgesezbuches im Verhältnis des allgemeinen Teils zum besonderen stehen.

Wer ist nun zur Erstattung der Anzeige befugt?

Vor allem das Wahlbureau. Das Wahlgesetz sagt im Art. 167 Abs. 1. ausdrücklich: „auf Grund einer Anzeige des Wahlbureau." „Was aber Befugnis des Richters ist, ist stets auch dessen Pflicht, wo die Sachlage die Anwendung erfordert," wie sich Dernburg in seinem Lehrbuch der Pandekten (I. Bd. S. 63. Anmerkung 1) ausdrückt. Dies gilt auch von jedem Beamten. Ein von ihm wahrgenommenes Verbrechen muss das Wahlbureau zur Anzeige bringen. Unterlässt es die Anzeige, so verfallen die Mitglieder desselben der Strafandrohung des Art. 148, wonach jeder Beamte bestraft wird, der die ihm kraft des Wahlgesetzes auferlegten Pflichten zu erfüllen sich weigert (s. Cap. IX).

Die Anzeige muss im Namen des ganzen Wahlbureau von dem Bureaupräsidenten, als dessen Vertreter, erstattet werden. Die einzelnen Bureaumitglieder wären hiezu nicht befugt.

Dieselbe Berechtigung — hier nur eine Berechtigung — steht auch jedem Wähler zu (Art. 167 Abs. 1.). Es ist nicht, wie im französischen Wahlgesetz vom 15. März 1849 (Art. 149, citiert bei *Mittermaeir* a. a. O. S. 364), angegeben, ob der Wähler, damit er zu einer Anzeige berechtigt sei, aus demselben Wahlkreise, in welchem das Verbrechen begangen wurde, sein muss. Allein dies ist als selbstverständlich anzunehmen. Dafür spricht auch die Analogie mit der Befugnis zur Anfechtung der Wahl, die jedem Wähler aus dem betreffenden Wahlkreise zusteht (Art. 119). Ich möchte nur insofern einen Unterschied zwischen der Berechtigung zur Anfechtung der Wahl und derjenigen zur Anzeige aufstellen, als ich die Anzeige von Verbrechen, die in einer Section eines Wahlkreises stattgefunden haben, nur den Wählern aus derselben Section

zuschreiben will, während zur Anfechtung der Wahl (d. h. des Kreiswahlergebnisses) auf Grund von Ungesetzlichkeiten, die in einer Section vorgefallen sind, unbedingt auch die Wähler aus anderen Sectionen desselben Wahlkreises befugt sind.

Es ist denkbar, dass der Kreis der zur Anzeige berechtigten Wähler noch weiter beschränkt wird. Diese Berechtigung ist, wie gesagt, nur den Wählern, wegen ihres besonderen Interesses an den Wahlen gegeben und keinen anderen Personen.[1]) Wenn aber einer der Wähler sich an den Wahlen nicht beteiligt, beweist er damit, dass sein Interesse an diesen Wahlen nicht allzu gross gewesen ist. Es wird jedem schwer fallen, die Motive des Wählers zu verstehen, der wegen eines Verbrechens bei den Wahlen, bei denen er sein Wahlrecht auszuüben nicht für nöthig hielt, eine Anzeige macht. Sonach wäre die Berechtigung zur Anzeige von der Teilnahme an der Wahl abhängig zu machen. Diese Beschränkung müsste natürlich eine Ausnahme zu Gunsten desjenigen Wählers erleiden, der verhindert war, sich an den Wahlen zu beteiligen. Einem solchen Wähler dürfte natürlich das Recht zur Anzeige nicht genommen werden, falls er den Grund der Verhinderung nachzuweisen vermag. Die erwähnte Beschränkung ist, wie gesagt, denkbar, aber dem bulgarischen Wahlgesetze fremd.

Der bulgarische Wähler hat nun aber bloss das Recht, Anzeige zu erstatten, nicht auch das Recht, Klage zu erheben; nicht einmal dem an der Wahl Verhinderten ist das Recht der Klage eingeräumt. Er ist von dem Strafgesetzbuch Art. 136 Abs. 2 lediglich auf die Anzeige verwiesen, — auf die Anzeige, die auch ein die Verhinderung beobachtender dritter Wähler machen kann. Die Klagen (die in den Berechtigungen, welche sie den Klägern gewähren, von den Anzeigen, wie unten näher ausgeführt wird, wesentlich verschieden sind) stehen nach dem „Gesetze über das Strafgerichtsverfahren“ (StrPrO.) Art. 118 Ziff. 1, denjenigen zu, die „von dem Verbrechen betroffen sind.“ Der an der Wahl Verhinderte ist vom Standpunkte des bulgarischen Rechtes aus von der Gewalt, von der Drohung nicht betroffen, — oder höchstens in derselben Weise wie ein jeder andere Wähler.

Dass alle Wahlverbrechen betreffend die Verfolgung der Schuldigen einander gleichgestellt sind, ist ja nur zu billigen. Welch herrlicher Gedanke, jeden Wähler, wegen der Verhinderung eines anderen Wählers an der Wahl, als mit dem Verhinderten gleichbetroffen zu erklären! Aber die Anzeigen sind nicht ausreichend. Sie sind von zu geringer Wirkung, die Gesetze haben den Anzeiger mit sehr weniger Berechtigung ausgestattet. Die Anzeige verpflichtet denjenigen, der sie gemacht hat, zu nichts, berechtigt ihn aber auch zu nichts. Weigert sich der Untersuchungsrichter oder die Polizei, dem angezeigten Verbrechen nachzuforschen, — so mag der Anzeiger weitere Anzeigen machen, sich beschweren darf er nicht.

[1]) Sonst, bei allen anderen Verbrechen, steht die Berechtigung zur Anzeige jeder Person, ohne Ausnahme, zu. (Art. 118 Ziff. 1. StrPrO.)

Die Klage hingegen ist „ein genügender Grund, die Voruntersuchung zu beginnen. Weder der Untersuchungsrichter, noch der Staatsanwalt kann der vom Verbrechen betroffenen Person die Untersuchung verweigern.“ (Art. 121 StrPrO.). Der Kläger hat das Recht, in der Voruntersuchung Zeugen anzurufen, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen (Art. 123 Ziffern 1 und 2, daselbst). Schliesslich wird der Kläger vor dem Untersuchungsrichter zum Ankläger vor dem erkennenden Gerichte (Art. 249, daselbst). Man sieht, wie anders sich die Sache gestalten würde, wenn anstatt mit der Anzeige der Wähler mit der Klage ausgerüstet wäre.[1])

Dies ist die wunde Stelle des Gesetzes, hier hat die Reform einzusetzen. Ohne diese Reform ist für Bulgarien nie die angestrebte Sicherheit der Wahlen, die wirksame Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes zu erreichen. Die Beamten sind noch allzu sehr in der Willkür der Regierung gestellt. Der Wähler findet bei ihnen kein Gehör. Seine Proteste in der Presse vermögen vielleicht die Sympathien der Bevölkerung für ihn und seine Sache zu gewinnen, aber nicht mehr. Es bleibt gewiss kein anderer Ausweg, als der: die Wähler mit grösseren Befugnissen der Strafverfolgung auszustatten, ihnen ein Recht, die Hilfe der Gerichte bei den Verletzungen ihres Wahlrechtes in Anspruch zu nehmen, zu gewähren.

Welche Personen zu den Anzeigen berechtigt sind, ist, da das StGB. hierüber schweigt, nach dem WG. zu bestimmen.

Die Anzeigen müssen innerhalb zehn Tagen von dem Tage der Wahl an gemacht werden; widrigenfalls werden sie nicht berücksichtigt (Art. 167 Abs. 2). Auch hier besteht ein Widerspruch zwischen Wahlgesetz und Strafgesetzbuch. Der Widerspruch muss aber zu Gunsten des Strafgesetzbuches gelöst werden, — auf Grund des oben besprochenen Verhältnisses der beiden Gesetze zueinander. Die Anzeigefristen des Strafgesetzbuches (die auch bei dem Wahlgesetze vom J. 1893 bestanden) sind nämlich speciell auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches zugeschnitten. Sie beziehen sich auch nicht auf alle Wahlverbrechen gleichmässig, sondern sind für verschiedene Thatbestände auch verschieden bemessen. In zwei Fällen (Art. Art. 129 und 130 StGB. s. unten Cap. I) giebt es gar keine Anzeige. In einem Falle (Art. 135, unberechtigte Stimmabgabe, s. Cap. VIII) beträgt die Frist für die Anzeige 8 Tage (Art. 136. Abs. 1. StGB.); in allen übrigen Fällen (Art. Art. 128, — „Verhinderung an der Wahl,“ Cap. V; 131 und 132, — „Wahlbeste-

[1]) Jellineck, a. a. O. S. 152: »Es ist allerdings denkbar, dass in einem Staate das individuelle Interesse an dem Wahlrechte keine rechtliche Berücksichtigung findet, allein in der heutigen Staatenwelt ist das nirgends der Fall, sondern dem Individuum überall ein mehr oder minder ausgebildeter Schutz seiner hier in Frage kommenden Interessen gewährt.« — Auch die bulgarische Gesetzgebung hat dem einzelnen Wähler einen gewissen Schutz seines Interesses an den Wahlen gewährt. Es stünde ihr nichts im Wege, diesen Schutz noch zu erweitern, noch wirksamer zu machen, — durch die Erteilung des Rechtes an den Wähler, selbständig Klage zu erheben.

chung," Cap. III; 133 — „Wahlfälschung," Cap. VIII, und 134, — „Verbrechen gegen die Ordnung und die Sicherheit in der Wahlversammlung", Cap. VII) kann die Anzeige innerhalb dreissig Tage von dem Tage der Wahl an gemacht werden (Art. 136. Abs. 2. StGB.).

Freilich dürfen Anzeigen von Verbrechen, die vor den Wahlen begangen wurden, auch vor den Wahlen erstattet werden. Hier ist das Bedenkliche das, dass der Polizei unter Umständen eine solche Anzeige den willkommenen Anlass dazu geben würde, Verhaftungen vorzunehmen, um eine gewisse Partei zu schwächen. Aber dies wird nur bei den schwersten Verbrechen geschehen können, z. B. bei der Verbreitung eines „gewaltsamen Ueberfalles" (s. Cap. VI) auf die Wahlversammlung. In solchen Fällen ist auch die Sache weniger bedenklich.

Die Unabhängigkeit der über Wahldelicte urteilenden Gerichte von den Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Rechtmässigkeit der Wahl.

Die Gerichte beurteilen die Wahlverbrechen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Wahl bestätigt oder annulliert worden ist (Art 169). Mit Recht betont das Gesetz die Unabhängigkeit der Gerichtsentscheidungen von diesem Umstand, denn bei der Prüfung der Richtigkeit der Wahl fallen andere Gesichtspunkte in Betracht, als bei der Beurteilung eines Verbrechens. „Beide Entscheidungen müssen — nicht in einem inneren Zusammenhang stehen, da sie auf verschiedenes gehen."[1]) Für die die Richtigkeit der Wahl prüfende Behörde kommt das Wahlergebnis als Ausdruck des „Gesammtwillens" der Wähler in Betracht. Dieser Wille muss aber als richtig ausgedrückt angesehen werden, wenn nur bewiesen wird, dass die Verbrechen gegen die den Gesammtwillen bildenden Einzelwillen seine endgültige, den Ausfall des Wahlergebnisses entscheidende Gestaltung nicht beeinflusst haben. Das Gericht dagegen darf solche Verletzungen nicht unberücksichtigt lassen, da sie eine Verletzung der Normen, die vom Gesetze behufs Bildung eines Wahlergebnisses aufgestellt sind, enthalten.[2])

---

[1]) Jellineck, a. a. O. S. 154.

[2]) Jellineck, S. 154: »Da die individuelle Berechtigung die Voraussetzung der organschaftlichen Thätigkeit der Wähler ist, so ist die über die Giltigkeit der Wahl entscheidende Instanz an die präjudicielle Entscheidung der über das Recht der Wähler judicierenden gebunden, nicht umgekehrt.«

Besonderer Teil.

ERSTER ABSCHNITT.

Strafbare Handlungen in Bezug auf die Bezeichnung der Wählerschaft und auf die Legitimation der Wähler zur Teilnahme an der Wahl.

ERSTES CAPITEL.

Fälschung der Wählerlisten.

(Art. 129 und 130 StGB. und 149—151 WG.).

Die Wählerlisten sind die Grundlage der Abstimmung. Nichts nützt einem bulgarischen Bürger sein verfassungsmässiges Wahlrecht, er kann es nicht zur Ausübung bringen, wenn sein Name sich in keiner Wählerliste eingetragen findet (Art. 90). Umgekehrt verschafft jede Eintragung eines Names in eine Wählerliste dem Träger dieses Namens die Möglichkeit, an den Wahlen als vollberechtigter Wähler teilzunehmen (Art. 94).

Die Wählerlisten werden für jede Gemeinde besonders aufgestellt und enthalten (Art. 10) alle diejenigen Gemeindemitglieder, die zur Zeit des Beginnes der Aufstellung (der Jahresbeginn, Art. 7) ein Wahlrecht besitzen; sodann alle diejenigen Gemeindemitglieder, die zur Zeit des Beginnes der Aufstellung der Wählerlisten zwar noch kein Wahlrecht besitzen, ein solches aber bis zu deren Schlusse — vor dem 1. Juli — erlangen werden; ferner diejenigen bulgarischen Staatsangehörigen, die, ohne Mitglieder der Gemeinde zu sein, in derselben wenigstens seit sechs Monaten ihren Wohnsitz haben und schliesslich die Militärpersonen — Mitglieder der betreffenden Gemeinde. Diese letzten dürfen allerdings ihr Wahlrecht nicht ausüben, solange sie sich im activen Dienst befinden.

Ausgestellt werden die Wählerlisten von einer besonderen Commission. Diese besteht (Art. 9) in den Stadtgemeinden aus dem Bürgermeister oder seinem Vertreter und den vier in die Aufstellungscommission von dem Gemeinderathe gewählten Stadtverordneten; in den Dorfgemeinden aus dem Bürgermeister oder dessen Vertreter und dem Vicebürgermeister, zu welchen in den sogenannten zusammengesetzten[1]) Dorfgemeinden noch die Bürgermeistervertreter hinzuzuziehen sind.

Die von dieser Commission aufgestellte Wählerliste wird in den esten Tagen des Monats März der Gemeinde bekannt gemacht (Art. 13).

[1]) »Mehrere Dörfer, die weniger als 100 Häuser zählen, werden zu einer zusammengesetzten Gemeinde vereinigt.« Gesetz über die Dorfgemeinden. Art. 2.

Bis zum 10. März steht es jedem Gemeindemitgliede zu, ein mündliches oder schriftliches Gesuch (Art. 15) auf Richtigstellung der Wählerliste dem Gemeinderath zuzustellen (Art. 14). Derselbe prüft die Wählerlisten und die eingegangenen Beschwerden über dieselbe. Er trifft spätestens bis zum 20. April seine Entscheidung darüber (Art. 20). Ist jemand mit den Entscheidungen des Gemeinderathes nicht zufrieden, so kann er sich bis zum 15. Mai bei dem Friedensrichter beschweren (Art. 23) und gegen den Entscheid des letzteren binnen siebentägiger Frist auf das Kreisgericht sich berufen (Art. 24). Die Entscheidungen der Kreisgerichte können wiederum binnen siebentägiger Frist an den Obersten Cassationsgerichtshof weiter gezogen werden (Art. 24). Alle die die Wählerlisten betreffenden gerichtlichen Entscheidungen werden spätestens bis zum 15. Juni dem Kreispräfecten mitgeteilt, der die Berichtigung der Wählerlisten, den Entscheidungen gemäss, anordnet (Art. 25).

Vollendet ist die Aufstellung der Wählerlisten am 1. Juli (Art. 26, Abs. 1). Nach diesem Datum und bis zum Beginn des nächsten Jahres dürfen absolut keine Veränderungen in denselben vorgenommen werden (Art. 27). Alle in das betreffende Jahr fallenden Wahlen sind auf Grundlage dieser Wählerlisten vorzunehmen, — gleichviel, ob nachträglich in denselben sich Unrichtigkeiten erweisen oder ob solche entstehen durch die Veränderungen, die im Status der Wähler sich ereignen. Diese Veränderungen können einen Einfluss auf ihre Wahlrechtfähigkeit eben erst vom 1. Juli folgenden Jahres an ausüben. Dieser ihrer Unabänderlichkeit willen sind die Wählerlisten natürlich um so mehr schutzbedürftig.

Ihrer Bestimmung gemäss müssen also die Wählerlisten einerseits die Namen aller Wähler enthalten und andererseits keine anderen, als die Namen der Wähler. Ihre Fälschung kann demnach in zwei Richtungen erfolgen: erstens durch Eintragung eines Nichtberechtigten und zweitens durch Nichteintragung, resp. als Streichung nach geschehener Eintragung aus der Wählerliste eines Berechtigten. Die Gesetzwidrigkeit der ersten Thatsache besteht in der ungebührlichen Erteilung des Wahlrechtes an einen Nichtberechtigten; der zweiten in der Beraubung des Wählers von seinem Wahlrechte.

Auf diesem Standpunkte beruhen die oben angegebenen Artikel. Sie lassen sich, ihrem Inhalte nach, in folgender Reihenfolge betrachten.

I. Die Fälschung der Wählerlisten von Seiten der sie aufstellenden oder sie berichtigenden Personen.

Art. 129 StGB.

> Personen, die mit Aufstellung der Wählerlisten betraut oder bevollmächtigt sind, werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie auf diese nicht den Namen eines Wahlberechtigten oder aber den Namen eines gesetzlich nicht in Besitze des Wahlrechtes Befindlichen eintragen.

Es bedarf vor allem die Fassung dieses Artikels einer Berichtigung oder Erläuterung. Der Artikel spricht lediglich von der Aufstellung der Wählerlisten. Diese aber sind nur ein einziges mal aufgestellt worden: im Jahre 1898 (Art. 7). Von da an sind sie ständig, es findet indessen eine alljährliche Prüfung, Ergänzung und Berichtigung derselben statt (Art. 28). Es ist klar, dass, wenn der uns beschäftigende Artikel Anwendung finden soll, derselbe jetzt, nachdem die Wählerlisten einmal aufgestellt sind, auch auf ihre alljährliche Berichtigung (welche nach denselben Regeln, wie die erste Aufstellung, erfolgt, Art. 28) bezogen werden muss. Nur unter dieser Voraussetzung hat die Fassung des Artikels einen Sinn und nur dann kann derselbe heute noch Anwendung finden.

Unser Artikel ist an die Stelle des Art. 73 des durch das jetzt geltende Wahlgesetz im Art. 173 ausdrücklich aufgehobenen Wahlgesetzes vom Jahre 1893 getreten. Der letztere lautete:

> „Personen, die mit Aufstellung und Prüfung der Wählerlisten betraut sind, werden mit Geldstrafe von 100—300 frs. oder mit Gefängnis von 1—6 Monaten bestraft, wenn sie ohne gesetzlichen Grund Jemanden, der das Recht eingetragen zu werden hat, einzutragen sich weigern, Jemanden der Eingetragenen streichen oder aber Jemanden, der nicht im Besitze eines Wahlrechtes sich befindet, eintragen. Geschieht die Eintragung oder Streichung nach dem Schluss der Wählerlisten, ist die Strafe dreifach."

Wie man sieht, unterschied Art. 73 WG. vom Jahre 1893 — wenigstens bei der strafbaren Nichteintragung — zwischen einem besonderen Rechte der Eintragung und dem Wahlrechte. Diese Unterscheidung ist wohl begründet und von dem heutzutage geltenden Wahlgesetz nicht minder anerkannt (vgl. die Einleitung zu diesem Capitel). Es bedarf demnach der Sinn unseres Artikels, damit seine Bestimmung dem Stande des Wahlgesetzes entspricht, einer Erweiterung über den Wortlaut desselben hinaus. Damit der Schutz der Wählerlisten sich nach allen Seiten hin erstrecke, muss unter seine Vorschrift auch die Nichteintragung eines z. B. Minderjährigen gestellt sein, d. h. eines solchen Gemeindemitgliedes, das zur Zeit der Ausstellung der Wählerlisten zwar noch kein Wahlrecht besitzt, es aber doch vor ihrem Schlusse erlangen wird und es zur Zeit der Vornahme der Wahlen — und dies ist doch die Hauptsache, nur deshalb wird ja das Wahlrecht anerkannt — haben soll. Es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, nur das zur Zeit der Aufstellung bezw. der jährlichen Berichtigung der Wählerlisten existierende zu schützen, dem in der nächsten Zukunft liegenden Wahlrecht aber, welches sonst in dem WG. seine Anerkennung gefunden hat, den Schutz zu versagen.

Die Streichung schon eingetragener Personen erwähnt unser Artikel nicht ausdrücklich. Nach obiger Erörterung aber, dass nämlich unter

„Aufstellung“ auch die Berichtigung der Wählerlisten zu verstehen sei, wird als Nichteintragung, von welcher einzig das Gesetz spricht, nicht nur die Nichteintragung neuer Wähler, sondern auch die Streichung schon vor Jahren eingetragener anzusehen sein.

Ausser den Namen der Wähler müssen die Wählerlisten auch noch Angaben enthalten bezüglich des Wohnsitzes, des Berufes der Wähler, ob die letzteren lesen und schreiben können und bezüglich des Tages, an welchem die eingetragenen Nichtwähler das Wahlrecht erlangen werden (Art. 11). Das Gesetz aber bedroht die Fälschung dieser Angaben nicht. Dies geschieht mit Recht; denn, da nur die Eintragung der Wähler gestattet ist, so ist eine z. B. unter falscher Angabe ihres Alters eingetragene Person trotzdem als Wähler zu betrachten. Die falsche Angabe ist ein Fehler, den der Gemeinderath bei der Prüfung der Wählerlisten berichtigen kann. Da der Gemeinderath bei dieser Prüfung alle thatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat (Art. 21), so wird es ihm auch leicht fallen, die Wahrheit zu ermitteln. Berichtigt er aber den Fehler nicht, so schadet dieser dem Eingetragenen vor dem Wahlbureau auch nicht, da das letztere alle in den Wählerlisten eingetragenen Personen zur Stimmgabe zulassen muss, ohne die Richtigkeit der Eintragungen prüfen zu dürfen (Art. 94).

Unser Artikel beschäftigt sich nur mit der Fälschung der Wählerlisten während der Dauer ihrer Aufstellung (Berichtigung) durch die Aufstellungscommission. Die Verfälschung, die nach dem Schluss der Aufstellung verübt wird, ist weder in diesem Artikel, noch in einem anderen vorgesehen. Hier war Art. 73 WG. vom J. 1893 unserem Artikel überlegen. Jener unterschied zwischen Fälschung vor und solcher nach dem Schluss der Wählerlisten und betrachtete die letztere als den schwereren Fall der Fälschung. Diese Auffassung ist auch eine sehr zutreffende. Während nämlich die Fälschung der Wählerlisten vor dem Schluss mittels Beschwerden, die an die Gerichte bis zum obersten Cassationsgerichtshofe gehen, beseitigt werden kann, ist ihre Fälschung nach dem Schlusse, wegen der Unzulässigkeit einer Abänderung derselben, nicht mehr aufzuheben.

Vollendet ist die Fälschung mit dem Schluss der Aufstellung, d. h. in dem Momente, in welchem die Wählerlisten fertig zur Zustellung an den Gemeinderath und zur Kundmachung an die Wähler sind.

Subjekte dieses Verbrechens sind die Mitglieder der Aufstellungscommission, die in der Einleitung zu diesem Capitel erwähnt wurden. Mit der Aufzählung der Mitglieder dieser Commission ist die Reihe der Subjekte erschöpft. Weder die Abschreiber, noch die Drucker, noch diejenigen, unter deren Leitung diese zu arbeiten haben, können wegen Fälschung der Wählerlisten verantwortlich gemacht werden. Ja sie kommen nicht einmal als Gehülfen in Betracht, da ihre Thätigkeit keine Aufstellung (Berichtigung) der Wählerlisten ist. Diese Personen können sich in Bezug auf die Wählerlisten nur einer gewöhnlichen Urkundenfälschung schuldig machen.

Der Versuch ist strafbar (Art. 542 StGB.). Dieser kann nur in Handlungen einzelner Commissionsmitglieder bestehen, da, sobald Uebereinstimmung aller vorhanden ist, die Fälschung vollendet ist.

Die Strafe ist Gefängnis von 1 Tage bis zu 3 Jahren. Ausserdem kann auf Verlust des Rechtes, eine Staats- oder Gemeindestelle zu bekleiden und Auszeichnungen zu tragen, sowie auf Entziehung des Wahlrechtes erkannt werden (Art. Art. 137 und 30 Ziff. 1, 2, 3 StGB.).

Das hier behandelte Wahlverbrechen ist eines von den beiden (das andere s. unten IV. Art. 130 StGB.), bei denen die Verfolgung an keine Anzeigefrist geknüpft ist.

II. Der Versuch der Fälschung von Seiten unbeamteter Personen.

Art. 149 WG.

> Wenn Jemand um die Eintragung seiner selbst, oder seines Sohnes, Bruders, oder einer anderen Person in die Wählerliste einkommt und es sich ergiebt, dass er diesen Zweck mit falschen Angaben und Mitteilungen in Bezug auf seine oder auf die Wahlrechtsfähigkeit der Person, um die Eintragung welcher er eingekommen ist, zu erreichen suchte, so wird er mit Geldstrafe von 100—1000 frcs. und mit Gefängnis von 2—6 Monaten bestraft.
>
> Auf dieselbe Strafe wird auch bei jedem böswilligen Gesuch erkannt, auf Grund falscher Angaben und Mitteilungen Jemanden aus der Wählerliste streichen zu lassen.

Vollzogen ist die Fälschung der Wählerlisten mit der erfolgten falschen Eintragung oder Nichteintragung resp. Streichung. Demnach beschäftigt sich Art. 149 mit dem Versuch der Fälschung, welchen er zu einem selbständigen Verbrechen erhebt.

Das Verbrechen, eine Art immaterieller Urkundenfälschung, besteht im dem Einreichen eines auf falsche Angaben sich stützenden Gesuches, um sich selbst oder eine andere Person in eine Wählerliste eintragen resp. aus derselben Jemanden streichen zu lassen. Das Stellen eines Gesuches zu diesem oder jenem Zwecke steht jedem Bürger frei (s. die Einleitung zu diesem Capitel). Die Thatsachen, auf welche das Gesuch sich stützt, sind im Gesuche zu bezeichnen und die Urkunden zum Beweise der Thatsache müssen miteingereicht werden. Sind die thatsächlichen Angaben oder die Urkunden falsch, so liegt das in unserem Artikel vorgesehene Verbrechen vor. Es müssen die falschen Angaben Namen, Alter, Wohnsitz und Beruf betreffen und dabei der Art sein, dass sie, falls sie richtig wären, eine Eintragung oder Streichung herbeiführen

könnten. Wenn also ein Minderjähriger, um in eine Wählerliste eingetragen zu werden, sich als volljährig ausgiebt, so erweist er sich des Versuches der Fälschung der Wählerlisten schuldig. Hat aber umgekehrt der Minderjährige, in Unkenntnis der Bedingungen der Eintragung, sein wahres Alter angegeben und auf Grund dieser Angabe seine Eintragung verlangt, so ist das Gesuch abzuweisen, der Gesuchsteller aber natürlich nicht zu bestrafen. Die von dem Art. 150 (s. unten III) erwähnte „Verheimlichung einer Wahlrechtsunfähigkeit" ist, selbstverständlich, auch hier, beim Art. 149, strafbar. Z. B. Einer, der wegen eines Verbrechens seines Wahlrechts verlustig erklärt ist, beansprucht die Eintragung, indem er darauf rechnet, dass die Aufstellungscommission von der Entziehung seines Wahlrechtes keine Kenntnis besitzt.

Nur wenn das Gesuch abgewiesen wird, liegt der Thatbestand dieses Artikels vor. Erreicht er seinen Zweck, so kommt Art. 150 (s. III) zur Anwendung.

Gleichgültig ist ferner, ob dem Gesuchsteller ein Wahlrecht zukommt oder nicht. Es genügt, dass er die Anerkennung seines Rechtes mit falschen Mitteln anstrebte.[1]) Ebenso schliesst das Nichtvorhandensein eines Wahlrechtes auf Seiten desjenigen, dessen Streichung aus der Wählerliste „böswillig" nachgesucht wird, die Strafbarkeit des Gesuches nicht aus.

Vollendet ist das Verbrechen mit dem Einreichen des Gesuches.

Subjekt kann jede Person sein.

Was die Strafe anbetrifft, vgl. unten III die Erörterung über Art. 150.

III. Die vollzogene Fälschung der Wählerlisten von Seiten derselben Personen.

Art. 150 WG.

> Jede Person, die sich unter einem falschen oder fremden Namen oder unter falscher Eigenschaft und falscher Wohnortsangabe in die Wählerliste einträgt oder Jemandem Hilfe leistet, der sich unter denselben Voraussetzungen einträgt, wie auch jede Person, welche eine von dem Gesetze vorgesehene Rechtsunfähigkeit verheimlicht oder um ihre Eintragung in zwei oder mehrere Wählerlisten einkommt und diese erlangt, — wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe von 100—600 frcs. bestraft.

Die von diesem (so mangelhaft abgefassten) Artikel mit Strafe belegten Handlungen sind folgende:

[1]) Ist das »böswillige« Anstreben der eigenen Streichung strafbar? Nach unserem Gesetz ist die Frage zu verneinen. Sie wäre nur dann, — aber dann unbedingt, — zu bejahen, wenn wir den Stimmzwang hätten.

a) sich unter einem falschen oder fremden Namen oder unter falscher Eigenschaft (hiemit kann wohl nur der Beruf gemeint sein) und (falschem) Wohnort in eine Wählerliste eintragen (eigentlich: eintragen lassen, s. unten. Vorläufig behalte ich die Ausdruckweise des Gesetzgebers);

b) Jemandem Hilfe leisten, sich unter denselben Vorausssetzungen einzutragen;

c) eine von dem Gesetze vorgesehene Rechtsunfähigkeit verheimlichen. (Dieser Satz ist ziemlich leicht in dem Zusammenhang, in welchem er sich befindet, zu verstehen, nicht aber, wie es sein solte, an sich. Die Rechtsunfähigkeit bedeutet hier Wahlrechtsunfähigkeit. Ihre Verheimlichung muss dem Zwecke dienen, eine Eintragung in die Wählerlisten zu erlangen. Die Verheimlichung muss bei der Einreichung des Gesuches um Eintragung geschehen sein. Es wäre möglich, dass die Verheimlichung auch von Seiten eines von dem Gemeinderath als Zeuge Vernommenen verübt wird. Dies hat aber der Gesetzgeber nicht gemeint; diese Verheimlichung bewirkt nur eine Hilfeleistung zur Eintragung eines Unberechtigten, was in einem früheren Satze unseres Artikels erwähnt ist.);

d) um die Eintragung in zwei oder mehrere Wählerlisten einkommen und diese erlangen.

Alle die angeführten Handlungen haben den gemeinsamen Erfolg der Fälschung der Wählerlisten. Es ist klar, dass die drei ersten alle zu gleicher Zeit besprochen werden können, da sie sich in einem Begriff vereinigen lassen. Die Hilfeleistung dazu, dass sich Jemand unter falschem oder fremdem Namen einträgt, hat ja dieselbe Bedeutung, wie die Eintragung seiner selbst. Die „Verheimlichung einer von dem Gesetze vorgesehenen Rechtsunfähigkeit" aber muss mit den ersten zwei Sätzen verbunden werden, da ihr Zweck — eine falsche Eintragung herbeizuführen — derselbe ist.

Bezüglich dieser drei Handlungen gilt das bei der Erörterung des Art. 149 (oben II) Gesagte, — mit dem Unterschied, dass hier vorausgesetzt wird, dass das Gesuch nicht abgelehnt worden sei (sonst tritt ja Art. 149 in Kraft), sondern dass es seinen Zweck erreicht habe.

Was die Eintragung in die Wählerlisten von zwei oder mehreren Gemeinden anbelangt, so fällt wenigstens die Eintragung in die Wählerlisten von nur zwei Gemeinden dann nicht unter die Bestimmung dieses Artikels, wenn der Betreffende in zwei verschiedene Wählerkathegorien aufgenommen worden ist. Das Wahlgesetz (Art. 11) unterscheidet drei solcher Kathegorien: die erste wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gebildet, die zweite von den Gemeindemitgliedern, deren Wahlrecht noch in der Zukunft liegt. Eine dritte Kathegorie bilden diejenigen bulgarischen Bürger, die zwar nicht Mitglieder der betreffenden Gemeide sind, aber in derselben seit wenigstens sechs Monaten ihren Wohnsitz haben. Die Eingetragenen der letzten Kathegorie werden auf Grund dieser ihrer Eintragung wohl zur Wahl der Sobranije-Abgeordneten, nicht aber zur Wahl der Kreis- oder Gemeinderäthe zugelassen (Art. 6).

Nun lässt das Gesetz eine Eintragung der erstgenannten Wählerkathegorie sowohl in die Wählerlisten der Gemeinden, deren Mitglieder die Eingetragenen sind für die Kreis- und Gemeindewahlen zu, als auch in die Wählerlisten derjenigen Gemeinden, in welchen die Betreffenden nur ihren Wohnsitz haben. Aber auch nur die zweimalige und nur die unter den angegebenen Voraussetzungen geschehene Eintragung lässt das Gesetz zu. Jede andere mehrfache Eintragung bestraft es.

Subjekte aller dieser Handlungen sind Bürger und nicht, wie beim Art. 129 StGB., Beamte. Die Möglichkeit einer Fälschung der Wählerlisten hängt aber ab von der Teilnahme an der Aufstellung (Berichtigung) derselben. Für die Bürger ist diese beschränkt auf die Einreichung von Gesuchen um Eintragung und auf das Erheben von Beschwerden wegen der in den Wählerlisten enthaltenen Unrichtigkeiten. Alles Uebrige, was die Aufstellnng und die Prüfung der Wählerlisten betrifft, ist der Aufstellungscommission, dem Gemeinderath und den Gerichten überlassen. Deswegen kann die Fälschung der Wählerlisten auch nur von den Beamten vollzogen werden. Von einem Eintragen oder Streichen, wie das Gesetz sagt, kann bei den Bürgern keine Rede sein; höchstens von einem Eintragenlassen und Streichenlassen. Die Bürger sind nur im Stande, die Fälschung zu versuchen. Umso mehr, als der Gemeinderath bei Prüfung der Gesuche, im Gegensatz zu der Bestimmung des Wahlgesetzes vom J. 1893, sich jetzt nicht mehr auf die ihm zugegangenen Angaben und Mitteilungen beschränken darf, sondern sich auch anderweitig Beweise selbst verschaffen soll (Art. 2).

Es kann nicht in's Gewicht fallen, dass unter Umständen die Ermittelung der Wahrheit für den Gemeinderath vielleicht unmöglich sein wird. Solche Umstände sind eigentlich undenkbar, da doch alle Personen, welche eingetragen werden sollen, entweder Mitglieder der Gemeinde sind, der die Wählerliste gehört, oder in dieser Gemeinde wenigstens seit sechs Monaten ihren Wohnsitz haben und somit den Gemeinderäthen und den übrigen Gemeindegenossen bekannt sein müssen. Aber auch davon abgesehen kann die Unmöglichkeit für den Gemeinderath, die Wahrheit zu erforschen, nicht den Gesuchstellern zur Last gelegt werden. Man könnte mit Rücksicht auf eine solche Unmöglichkeit, die Fälschung der Wählerlisten selbst vorzunehmen, den Thatbestand dem Versuch der Fälschung gleichstellen. In der That geschieht dies in dem gleich zu nennenden franz. Gesetze.

Die Bestimmung in unserem Artikel erscheint umso sonderbarer, wenn man ihn mit seinem Vorbild, dem Art. 6 des franz. Gesetzes, betreffend die Municipalwählerlisten vom 7. Juli 1874, vergleicht, in welchem die vollzogene Eintragung („ceux, qui — se seront fait inscrire) der versuchten Eintragung (— ou auront *tenté* de se fair inscrire") gleichgestellt ist. Es ist wahr, das bulgarische WG. und auch das StGB. enthalten weder die Bestimmung des franz. Wahlgesetzes vom 15. März 1849,[1])

[1]) Art. 99. Citirt bei Mittermaier, a. a. O. S. 357.

wonach jede unberechtigte Stimmabgabe auf Grund einer ungesetzlich erlangten Eintragung in die Wählerlisten bestraft wird, noch irgend eine ihr nur ähnliche Bestimmung, den fälschlich eingetragenen Nichtwähler an der Teilnahme an den Wahlen zu verhindern. Dennoch bleibt es richtig, die Bestrafung des Umstandes, dass die Wählerlisten wirklich gefälscht wurden, lässt sich nicht rechtfertigen, weil dies zu Lasten der Aufstellungskommission fällt. Richtiger wäre die Bedrohung der Stimmabgabe auf Grund einer wissentlich falschen Eintragung.

Schliesslich ist der Gesetzgeber in diesem Artikel mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Er straft nur die Eintragung, ohne dabei mit einem Worte auch der Streichung Jemandes aus den Wählerlisten zu gedenken.

Vollendet ist nach diesem Artikel das Verbrechen mit der erfolgten Eintragung.

Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus ist das in unserem Artikel vorgesehene Verbrechen jedenfalls ein schwereres, als dasjenige im Art. 149. Und doch ist in dem letzteren die (jedenfalls leichtere) Gefängnisstrafe (von 2—6 Monaten) mit einer grösseren Geldstrafe (von 100 bis 1000 frs.) *verbunden,* während in unserem Artikel die Gefängnisstrafe (von 3 Monaten bis zu 1 Jahre) nur *facultativ* neben einer geringeren Geldstrafe (von 100—600 frs.) angedroht ist!

IV. Die mittelbare Fälschung der Wählerlisten von Seiten gewisser Beamten mittels falscher Mitteilungen, Vernichtung und Nichtausstellung von Urkunden oder Ausstellung falscher Urkunden.

Art. 130 StGB.

Ein Beamter, der in der Absicht, Jemanden seines gesetzlichen Wahlrechts zu berauben oder demselben ein ihm nicht zustehendes zu gewähren, der zuständigen Verwaltung, welche die Wählerlisten zusammenzustellen hat, falsche Mitteilungen macht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied der vorgesetzten Verwaltung, das ein auf das Wahlrecht Einzelner bezügliches Document unterdrückt, fälscht, vernichtet oder untauglich macht.

Art. 151 WG.

Jeder Staats- und Gemeindebeamte wird mit Geldstrafe von 100—500 francs oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wenn er sich weigert, einem bulgarischen Bürger ein Zeugnis

> auszustellen, welches auszustellen zu seinem Amte gehört, obgleich er weiss, dass das Zeugnis von dem Gesuchsteller zum Zwecke, sein Wahlrecht zu beweisen und zu geniessen, verlangt wird, oder aber sich weigert, die bei ihm befindlichen Documente des Gesuchstellers diesem zurückzugeben.
>
> . . . . Wenn sie (die Staats- und Gemeindebeamten) aber ein falsches Zeugnis ausstellen, werden sie mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. —

Die in diesen beiden Artikeln mit Strafe bedrohten Handlungen bezwecken ebenso die Fälschung der Wählerlisten, brauchen aber diese nicht zu bewirken. Auf den Erfolg wird hier keine Rücksicht genommen und dies ist als conseqnent anzusehen, da doch die Subjekte dieser Handlungen mit der Aufstellung der Wählerlisten direct nichts zu thun haben und eine Fälschung derselben nur versuchen können, ebenso wie auch die Bürger (oben III, Art. 150).

a. Zu Art. 130 StGB. — Der erste Absatz des Art. 130 StGB. erwähnt, wie der oben I erörterte Art. 129 StGB., das in der Zukunft liegende Wahlrecht nicht ausdrücklich. Diese Gesetzesstelle ist aus den dort angeführten Gründen in gleicher Weise ausdehnend zu interpretiren.

Die falschen Mitteilungen müssen sich auf die Wahlrechtsfähigkeit der in Frage stehenden Person beziehen, was ohne weiteres aus dem Inhalte des Artikels sich ergiebt. Es müssen dies falsche Angaben über dieselben Eigenschaften einer Person sein, welche ich oben, unter Ziffer II (Art. 149), aufgezählt habe. Die Angaben müssen geeignet sein zu bewirken, dass ein zustehendes Wahlrecht aberkannt oder einem Unberechtigten ein solches zuerkannt werde.

Es handelt sich um Mitteilungen, die der „zuständigen Verwaltung, welche die Wählerlisten zusammenzustellen hat," von dem Beamten direct zukommen. Sind die falschen Angaben in einem Zeugnis enthalten, welches erst der Gesuchsteller der Verwaltung zustellt, so kommt Art. 151 zur Anwendung.

Dabei müssen die Mitteilungen auf Ersuchen der erwähnten Verwaltung gemacht worden sein, da kein Beamter von dem Wahlgesetze verpflichtet wird, sich um die Richtigkeit der Wählerlisten zu kümmern. Ausgenommen sind davon nur die Gerichtsbeamten, denen Art. 5 die Pflicht auferlegt, zu Anfang eines jeden Halbjahres (im Januar und Juli) der Gemeindeverwaltung davon Mitteilung zu machen, welchen Personen infolge einer Verurteilung das Wahlrecht entzogen ist und welche unter Vormundschaft gestellt worden sind.

Vollendet ist das Verbrechen mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeinderath.

Der zweite Absatz desselben Artikels 130 schützt die auf das Wahlrecht Einzelner bezüglichen Documente vor Unterdrückung, Fälschung, Vernichtung oder Untauglichmachen jeder Art. Dieser Schutz erstreckt

sich nur soweit, als diese Documente im Gewahrsam der mit der Aufstellung der Wählerlisten betrauten Verwaltung, d. h. der Gemeindeverwaltung (nicht nur der Aufstellungscommission) sich befinden. Erfolgt das Vernichten u. s. w. eines Documents in einer anderen Verwaltung, so kann möglicherweise die Strafbestimmung von Art. 151 (unten) zutreffen, unser Artikel aber findet keine Anwendung.

Die Documente werden ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Recht zu begründen oder im Gegenteil abzuerkennen bestimmt sind, geschützt. Es wird nur auf ihre Beziehung zu den Wählerlisten, auf ihre Bedeutung für diese gesehen. Auf diese Weise macht es keinen Unterschied, ob durch das betreffende Document ein schon vorhandenes Wahlrecht nachgewiesen wird, oder ein erst in der Zukunft eintretendes.

Die Strafe ist in beiden Absätzen Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Die Strafverfolgung ist an keine Anzeigefrist gebunden.

b. Zu Art. 151 WG. — Mit der Weigerung, ein Zeugnis einem dafür Bittenden auszustellen, entzieht der Beamte dem Betreffenden die Möglichkeit, sein Wahlrecht zu beweisen, d. h. er beraubt ihn seines Wahlrechts.

Die Weigerung muss erfolgt sein, trotzdem es dem Beamten bekannt geworden ist, zu welchem Zwecke das Zeugnis von ihm verlangt wird. Den Zweck des Gesuchstellers kann der Beamte aus dem Gesuche selbst ersehen. Das Vorschützen dieses Zweckes darf aber natürlich nicht die Erlangung eines Zeugnisses erleichtern, welches überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen ausgestellt werden darf.

Das von der Weigerung des Beamten, ein neues Zeugnis auszustellen, Gesagte gilt auch von dessen Weigerung, ein bei ihm befindliches Document dem Gesuchsteller zurückzugeben.

Die Strafe ist Geldstrafe von 100—500 francs oder Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Die Strafe steigt bis zu 1 Jahre Gefängnis (die Geldstrafe fällt alsdann weg), wenn ein falsches Zeugnis ausgestellt worden ist, d. h. ein solches, durch welches der Beamte einem Unberechtigten das Wahlrecht zu verschaffen oder einem Berechtigten dasselbe zu entziehen beabsichtigt hat. Die Strafe ist unbegreiflich leicht, wenn man bedenkt, dass sie auf die Ausstellung eines falschen Zeugnisses verhängt wird, während eine falsche Mitteilung, die ein Beamter der Gemeindeverwaltung zukommen lässt, mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft wird!

ZWEITES CAPITEL.

Nichtherausgabe und Fälschung der Wahlkarten.

Art. 151 Abs. 2 WG. (Auszug).

Mit derselben Strafe (Geldstrafe von 100—500 frs. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten) werden

auch diejenigen bestraft, die sich unter irgend einem Vorwande weigern, dem Berechtigten, gemäss Art. Art. 57 und 58 dieses Gesetzes, seine Wahlkarte oder deren Duplicat zu geben. Wenn sie aber . . . . . falsche Wahlkarten auf andere Namen und mit anderer Nummer, welche denjenigen in den Wählerlisten nicht entsprechen, ausstellen, so werden sie mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. —

Die Wahlkarten, — eine Schöpfung des neuen Wahlgesetzes, — haben bis zu einem gewissen Grade die Wichtigkeit der Wählerlisten. Wie diese, bedingen sie auch die Stimmabgabe der Einzelnen. Sie dienen den Wählern dazu, ihre Identität mit den in den Wählerlisten eingetragenen Personen zu beweisen (Art. 51). Als solche sind sie den Wählern bei ihrer Stimmabgabe unentbehrlich (Art. Art. 57 und 90).

Die Wahlkarten werden von den Gemeindeverwaltungen ausgestellt (Art. 52). Jede Gemeindeverwaltung muss den Personen, die in der Wählerliste der Gemeinde eingetragen sind, die Wahlkarten spätestens 3 Tage vor dem Tage der Wahl aushändigen (Art. 56). Wenn ein Wähler seine Wahlkarte aus irgend einer Ursache nicht erhalten hat, so steht ihm frei, dieselbe an dem Tage der Wahl selbst von der Gemeindeverwaltung zu verlangen und diese ist verpflichtet, sie ihm auszuhändigen (daselbst). Kommt aber die Wahlkarte dem Wähler abhanden, so muss ihm die Gemeindeverwaltung auf sein mündliches Gesuch, welches spätestens bis zum Vorabend der Wahl zu stellen ist, ein Duplicat ausstellen (Art. 50).

Die Wahlkarten können von der sie ausstellenden Gemeindeverwaltung in zweierlei Art missbraucht werden: durch Nichtherausgabe und Fälschung. Unser Artikel bestraft beide Handlungen.

Die Herausgabe der Wahlkarten liegt der Gemeindeverwaltung als Pflicht ob. Sie hat diese von amtswegen vorzunehmen, d. h. die Wähler sollen ihre Wahlkarten nur in Ausnahmefällen sich selber holen müssen, sie sollen ihnen im Gegenteil von der Gemeindeverwaltung zugesandt werden (Art. 56).

Nun ist es aber nicht die Unterlassung der Verteilung der Wahlkarten, sämmtlicher oder einzelner, was unser Artikel behandelt. Das Gesetz berücksichtigt an dieser Stelle vielmehr (wie es es auch ausdrücklich sagt) die *Weigerung* des Beamten, dem Wähler seine Karte, falls er sie aus irgend einem Grunde nicht erhalten hat, oder deren Duplicat, wenn ihm die Karte abhanden gekommen ist, herauszugeben. Die Weigerung kann nur bei einem Gesuch des Wählers statthaben. Von Weigerung bei der Herausgabe sämmtlicher Wahlkarten „spätestens 3 Tage vor dem Tage der Wahl" kann, natürlich, keine Rede sein. Diese Nichtherausgabe wäre eine Unterlassung der Pflichterfüllung von Seiten des Beamten und fällt unter den Art. 148 (s. IX. Capitel: „Amtspflichtverletzung").

Die Nichtherausgabe einer Wahlkarte nach vorausgegangenem Gesuche bestraft unser Artikel unbedingt („wer sich unter *irgend einem*

Vorwande weigert"). D. h. die Gemeindeverwaltung darf bei ihrer Weigerung sich nur auf gesetzliche Vorschriften stützen. Sie darf z. B. von dem als berechtigt sich Meldenden verlangen, dass er, falls er bei der Gemeindeverwaltung nicht bekannt ist, sich als ein Wahlberechtigter legitimirt. Die Gemeideverwaltung darf sich aber unter keinen Umständen darauf berufen, dass der Wähler durch seine Abwesenheit während der Versendung der Wahlkarten es selber verschuldet habe, dass er die Wahlkarte nicht erhalten; auch nicht, dass an dem Tage der Wahl, — der Tag der Wahl ist immer auch ein Feiertag, — die Kanzlei geschlossen sei. Noch weniger darf die Wahlkarte dem Berechtigten unter der Bedingung gegeben werden, dass er für eine bestimmte Person zu stimmen habe u. s. w.

Vollendet ist das Verbrechen mit der Verweigerung der Wahlkarte oder ihres Duplicates, d. h. mit der Erklärung dem Berechtigten gegenüber, dass er seine Wahlkarte nicht bekomme. Die Erklärung kann auch in einem passiven Verhalten des Beamten liegen. Es genügt ferner die Nichtherausgabe einer einzigen Wahlkarte. Sind mehrere nicht herausgegeben, so ist auch das Verbrechen mehrmals begangen.

Als Subjekt ist vor allem der Bürgermeister anzusehen, da er, als Vorgesetzter der Gemeindeverwaltung, die Herausgabe anzuordnen und zu beaufsichtigen hat. Auch sein Stellvertreter und diejenigen Gemeindebeamten, die von dem Bürgermeister oder von dessen Stellvertreter mit der Herausgabe betraut sind, kommen in Betracht.

Die Strafe ist Geldstrafe von 100—500 frs. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Zweitens bestraft unser Artikel die Ausstellung falscher Wahlkarten.

Die Wahlkarte muss enthalten: den Vor- und Familiennamen, das Alter, den Wohnsitz, den Beruf des Wählers und ausserdem angeben, ob der Wähler schreib- und lesekundig ist (Art. 53). Jede Wahlkarte muss eine Nummer tragen, die derjenigen, unter welcher der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist, zu entsprechen hat (Art. 54). Zu ihrer Giltigkeit muss ferner die Wahlkarte mit der Unterschrift des Bürgermeisters und dem Stempel der Gemeindeverwaltung versehen sein (Art. 55: „Ohne diese ist die Wahlkarte ungiltig").

Unser Artikel bestraft aber nur die falsche Angabe der Nummer und des Namens und lässt die Fälschung aller anderen Angaben auf die Wahlkarte ausser Acht. Dies ist auch zu billigen. Die anderen Angaben, welche das Alter, den Wohnsitz, den Beruf und die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben betreffen, sind für die Stimmabgabe bedeutungslos. Dem Wahlbureau steht es nämlich zu, die Richtigkeit der Wahlkarten nur mit Bezug auf Namen und Nummer zu prüfen (Art. 86). Falsch ausgestellt ist aber eine Wahlkarte auch dann, wenn die Unterschrift des Bürgermeisters gefälscht ist. Diese Fälschung fällt selbstverständlich auch unter unseren Artikel.

Was bedeutet aber: „Ausstellung unter anderer Nummer und auf anderen Namen, die denjenigen in der Wählerliste nicht entsprechen?"

Unzweifelhaft falsch ist auch eine an sich richtige Wahlkarte, wenn dieselbe sich aber in der Hand eines Nichtberechtigten, d. h. nicht desjenigen, dessen Namen unter der Nummer der Wahlkarte in der Wählerliste eingetragen ist, sich befindet. Eine solche Karte ermöglicht leicht die Stimmabgabe unter fremdem Namen (s. unten Cap. VIII „Wahlfälschung"). Auch der Gesetzgeber hat sicher dasselbe gemeint: der Name und die Nummer auf der Wahlkarte müssen einem gewissen Namen und einer gewissen Nummer in der Wählerliste entsprechen; den Namen muss aber auch derjenige tragen, der unter dieser Nummer in der Wählerliste eingetragen und in dessen Hände die Wahlkarte gelangt ist. Sonst ist die Wahlkarte falsch.

Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass die Wahlkarte zwar den in der Wählerliste eingetragenen Namen desjenigen trägt, der sie bekommt, aber unter einer anderen Nummer ausgestellt ist. Dies kann bei Wählern, die nicht lesen und schreiben können, leicht vorkommen. Der Inhaber einer solchen Wahlkarte wird zur Stimmabgabe nicht zugelassen. Diese Fälschung lässt sich daher auch unter unseren Artikel bringen.

Vollendet ist die Fälschung mit der Ausstellung, d. h. mit der Herausgabe der Wahlkarte, nicht schon mit der Abfassung derselben.

Subjekte sind dieselben Personen, wie bei der Nichtherausgabe der Karten.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre.

ZWEITER ABSCHNITT.

Strafbare Handlungen in Bezug auf den Wahlkampf.

Der Wahlkampf bereitet die Wähler zur Teilnahme an der Wahl vor. Er ist ebenso wenig zu entbehren, wie die freie Presse und wie die Wahlen selbst. In dem Kampf, den die politischen Parteien oder einzelne engere Gruppen oder auch einzelne Personen miteinander führen, um den Wähler auf ihre Seite zu ziehen, um seine Stimme für sich zu gewinnen, — in diesem Kampf wird dem Wähler die Bedeutung der bevorstehenden Wahlen klarer, er betrachtet den ihm vorgeschlagenen Candidaten aufmerksamer (auch deshalb, weil er ihn öfter vor seinen Augen hat) und bewusster begiebt er sich mit der Wahlstimme zu den Wahlen. Ja nicht selten weckt erst der Wahlkampt in einzelnen Wählern ein Interesse an den Wahlen und veranlasst sie zur Teilnahme an denselben.

Der Wahlkampf ist vorzüglich ein politischer Kampf. Bei ihm kommen zum Ausdruck, ja sogar zum Ausbruch, die Ideen, die zwar beständig in einer Partei lebendig sind, die aber sonst vorzüglich und vielleicht ausschliesslich durch die Presse ihre Verbreitung suchen. Demgemäss vertritt der in der Zeit und in dem Raum begrenzte Wahlkampf für das Land die Presse, — den vornehmsten Träger politischer und gesellschaftlicher Ideen.[1])

Der Wahlkampf zeichnet sich durch seine Heftigkeit aus. Handelt es sich doch bei ihm um ein unmittelbar bevorstehendes Resultat. Man ist gezwungen, in verhältnissmässig kurzer Zeit alle seine Kräfte auf einen Punkt zu concentriren, sie zur Erreichung des einzigen Zweckes — den Ausfall des Wahlergebnisses zu beeinflussen — zu verwenden. Und dabei ist es nur zu begreiflich, dass man nicht immer auf die Anwendung unerlaubter Kampfmittel verzichtet.[2])

---

[1]) Natürlich haben wir an dieser Stelle, wie überall in unserer Untersuchung, Bulgarien vor den Augen.

[2]) Mittermaier, a. a. O., S. 338, schildert den Wahlkampf, wie folgt: »Im Sturme der aufgeregten Leidenschaften werden die oft feinen Grenzen des Anstandes, der Moral und des Rechtes nicht eingehalten. Bei der Bewerbung um Stimmen für sich oder die Freunde erlaubt sich zu leicht der Wählende oder der Wahlcandidat Vorspiegelungen in Beziehung auf geistige oder Charaktervorzüge des Candidaten, den er durchzusetzen wünscht, oder giebt Versprechungen, an deren Erfüllung er nicht denkt; prahlt mit seinen Verbindungen und seinen Verdiensten, setzt die Gegner auf die unwürdigste Weise herab, schüchtert die Wählenden, die nicht zu seiner

Dem Wahlkampf die richtigen Grenzen zu ziehen, von ihm alles auszuscheiden, was an sich die Merkmale eines Verbrechens trägt, was ihn gefährlich macht, aber auch alles, was diesem Kampf Hemmnisse entgegensetzt, — heisst viel, sehr viel für die Wahlen, für ihre Freiheit thun.

Es gilt vor allem die Freiheit des Wahlkampfes zu sichern. Es müssen diejenigen Handlungen freigegeben und geschützt werden, die der Ausdruck *„Agitation"* zusammenfasst. Es gehören hierher: Reden an die Wähler, Ausgabe von Flugschriften. Zu diesen treten auch Besprechungen der Wähler untereinander. Die Gesetzgebung hat einerseits dies anzuerkennen und andererseits, was für uns von Wichtigkeit ist, durch Strafandrohungen zu sichern. In dieser Beziehung hat die bulgarische Gesetzgebung, leider, sehr wenig gethan.

Der Wahlkampf ist ja eigentlich gesetzlich anerkannt. Die Verfassung in ihrem Art. 82 sichert allen Einwohnern Bulgariens das Recht, „friedlich und ohne Waffen sich zu versammeln, um allerlei Fragen zu behandeln, ohne vorher irgend welche Erlaubnis dazu zu erbitten." Dies gilt von Meetings und, natürlich, von Versammlungen behufs Besprechung bevorstehender Wahlen. Auch das Wahlgesetz (Art. 103) erklärt, dass es den Wählern erlaubt sei, ausserhalb des Wahllocals untereinander Wahlzettel zu verteilen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Tag der Wahl. Offenbar hat der Gesetzgeber den Wahlkampf vor diesem Tage als selbstverständlich angesehen. Dies ist aber auch alles, was in den Gesetzen zu finden ist. Die 23 Jahre politischen Lebens sollten den Gesetzgeber lehren, dass dies nicht ausreichend ist. Es wäre vielleicht möglich, die Führung des Wahlkampfes bis zu einem gewissen Grade auch durch das allgemeine Strafgesetzbuch zu schützen. Das Zurückhalten von Jemandem, der sich behufs Agitation auf's Land begeben will, könnte, beispielsweise, als eine Freiheitsentziehung schon nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche bestraft werden. Allein es finden sich noch mehrere, als Wahldelicte besonders hervorgehobene Thatbestände im Wahlgesetz, die sich auch unter das allgemeine Strafgesetzbuch stellen liessen. In seinem Bestreben, eine vollständige Wahlstrafgesetzgebung zu schaffen, hat aber der Gesetzgeber keinen Anstand genommen, sie der Herrschaft des Strafgesetzbuches zu entziehen. Dasselbe sollte er auch für den Wahlkampf thun.

Bei dem Schutze des Wahlkampfes sind, wie schon flüchtig bemerkt, diejenigen Handlungen, welche das Wort *„Agitation"* zusammenfasst, zu sichern. Also: die freie Bewegung der den Wahlkampf führenden Personen von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf, die freie Rede mit besonderer Rücksicht auf die Wahlen, überhaupt der freie Ver-

---

Partei gehören, ein, erlaubt sich Gewaltthaten oder Drohungen, um andere vom Wählen oder zu gewissen Wahlen abzuhalten, ... und glaubt, wenn er darüber zur Rede gestellt wird, ein recht vaterländisches Werk gethan zu haben, um nur eine, wie er meint, der guten Sache zum Besten gereichende Wahl zu bewirken, entschuldigt seine Handlungen durch den patriotischen Zweck und dadurch, dass die Gegner im Wahlkampfe das Nämliche thun«.

kehr jener Personen mit den Wählern. Dies lässt sich leicht machen und wir wollen hoffen, dass die bulgarische Gesetzgebung das Bedürfniss nach einem solchen Schutz der Wahlen bald einsehen und den letzteren einen solchen auch gewähren wird.

Der Zweck des Wahlkampfes ist, den Ausfall des Wahlergebnisses dadurch zu bestimmen, dass die Wähler beeinflusst werden. Daraus ergiebt sich schon die zweite Richtung, in welcher die Gesetzgebung den Wahlkampf in's Auge fassen muss. Es gilt, die Wähler vor unerlaubten Beeinflussungen zu schützen. Welches ist aber die vom Gesetze erlaubte Beeinflussung? Womit darf man dem Wähler im Wahlkampfe entgegentreten? Mit demselben Mittel, womit auch die Presse wirkt: mit Ideen. Es ist erlaubt, den Wähler überzeugen zu wollen und zu überzeugen, aber nicht einen Druck auf ihn auszuüben. Um das letztere zu vermeiden, muss vor allem der Kreis der Wahlkämpfer beschränkt werden, indem man aus demselben alle diejenigen ausscheidet, bei denen zu fürchten ist, dass sie, vermöge ihrer Stellung zu den Wählern, diese mit ihrem blossen Auftreten in dem Wahlkampfe einzuschüchtern im Stande sind. Das Wahlgesetz selbst (im Art. 103 Abs. 1) verbietet den Staatsbeamten, Wahlzettel unter den Wählern zu verteilen. Damit hat das Wahlgesetz das Richtige getroffen. Die Ueberlegenheit über die Wähler, die man seiner Stellung in dem Staate verdankt, darf man nicht zu Agitationszwecken gebrauchen. Was dagegen Jemand von der Natur erhalten (seine Rednergabe!), durch Bildung erworben, — mit dem soll er auch einwirken. Wir glauben, indem das Wahlgesetz nur die Staatsbeamten erwähnt, hat es das richtige Maß gehalten.

Leider existirt keine Strafbestimmung, die das gebotene Fernhalten von dem Wahlkampf sichern könnte. Die Idee einer solchen Strafbestimmung ist den bulgarischen Gesetzen keineswegs fremd. In einem besonderen Fall von unerlaubter Beeinflussung ist die Strafe für den Beamten zweimal so schwer, als für andere Personen (s. Cap. III: „Wahlbestechung"). Aber dies ist noch lange nicht genug. Auch abgesehen von der Einmischung in dem Wahlkampfe überhaupt, müsste insbesondere die Einschüchterung der Wähler durch die Polizeibeamten verhindert werden.

Den Staatsbeamten sind natürlich die Militärpersonen gleichzustellen. [1])

---

[1]) Mittermaier, a. a. O. S. 361, berichtet, dass bei der Beratung des französischen Wahlgesetzes vom 15. März 1849 der Antrag gestellt worden ist, jeden Geistlichen als strafbar zu erklären, »welcher in der Kirche oder an zum Gottesdienst bestimmten Orten Wahlzettel verteilt oder die Freiheit der Wähler durch Einschüchterung ihrer Gewissen oder durch Herabwürdigung von Wahlcandidaten auf der Kanzel stört« und tadelt die Ablehnung dieses Antrages. Der in dem Antrag ausgedrückte Gedanke ist an sich zwar zu billigen, aber unseres Erachtens wäre für Bulgarien eine ähnliche Bestimmung überflüssig, angesichts der Einflusslosigkeit unserer Geistlichen und der Thatsache, dass diese bisher keine Lust gezeigt haben, sich in politische Kämpfe zu mischen und allem Anschein nach, auch in der Zukunft sich dem politischen Leben gegenüber passiv verhalten werden.

Ferner gilt es Ausschreitungen des Wahlkampfes zu verhüten, welche die freie Ausübung des Wahlrechtes von seiten der Wähler unmöglich machen. An Mitteln solcher unerlaubten Beeinflussung kennen die bulgarischen Gesetze die *Bestechung* (Cap. III), die den Wähler veranlasst, nicht dasjenige zu wollen, was ihm recht scheint, sondern die Ausübung seines Wahlrechts von Vorteilen, die ihm persönlich zu Gute kommen, abhängig macht; ferner den *Betrug* (Cap. IV), der dem Wähler eine bewusste Teilnahme an der Wahl nicht erlaubt und ihn in den Dienst von Leuten und Ideen stellt, denen er sonst kein Zutrauen schenken würde; schliesslich die *Gewalt* und die *Drohung* (Cap. V), bei welchen von Teilnahme an der Wahl, vom Ausdruck eines Willens nicht mehr gesprochen werden darf. Damit ist die Aufzählung der unerlaubten Beeinflussungsmittel erschöpft und unseres Erachtens ist auch zu diesen Mitteln kein anderes hinzuzufügen. Wenn in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen irgend ein Mangel sich finden lässt, so wird er vielleicht in der Fassung derselben, in der Angabe der Grenzen der Strafbarkeit der Beeinflussung liegen, — in der Angabe der Mittel wird er vergeblich gesucht werden.

Bei der Beurteilung des Wahlkampfes darf nicht vergessen werden, dass dieser vorübergehend ist, nur innerhalb gewisser Zeit ausgefochten wird. Mit anderen Worten, der Wahlkampf hat seine Grenzen in der Zeit. Diejenigen Handlungen, die zwar in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts vorgenommen werden, die aber vor dem Beginn oder nach der Beendigung des Wahlkampfes stattfinden, sind nicht zu diesem zu rechnen. Es hat keinen Sinn, die Drohung Jemandes, einen bestimmten Wähler an den Wahlen, die über's Jahr stattfinden sollen, zur Stimmabgabe nicht zuzulassen, als „Verhinderung an der Wahl" zu bestrafen; ebenso undenkbar ist eine Bestechung, nachdem die Wahlen vorüber sind.

Bei dem Wahlkampf handelt es sich um bestimmte Wahlen. Es muss der Tag der Wahlen, wie auch das Amt, welches durch diese zu besetzen ist, bekannt gegeben werden, es müssen also die Wahlen, wie man sagt, ausgeschrieben sein. Mit diesem Moment beginnt der Wahlkampf und dauert ununterbrochen bis zum Schluss der Abstimmung. Die Abstimmung selbst gehört, natürlich, zur „Wahl". Aber alles, was ihr vorangeht, gehört zum Wahlkampf und mag es unmittelbar vor derselben geschehen sein.

Aber der Wahlkampf hat seine Grenzen auch in dem Raume. Dies sind die Grenzen eines jeden Wahlbezirkes. In jedem solchen wird je ein besonderer Wahlkampf unter besonderen Kämpfern geführt. Das Verbreiten eines „verleumderischen Gerüchtes" für einen Wahlcandidaten ist nur dann als Wahlbetrug zu behandeln, wenn es unter den Wählern, die über diesen Wahlcandidaten zu stimmen haben, geschieht; erfolgt es dagegen ausserhalb des Wahlkreises, in welchem der Verleumdete candidatirt, so mag es eine Beleidigung, Verleumdung sein, ein Wahldelict ist es nicht.

DRITTES CAPITEL.

Wahlbestechung.

Art. 131 StGB.

Wer bei irgend welchen auf Anordnung der Behörde ausgeschriebenen Wahlen einen der Wähler durch Geld, Geschenke [1]) oder andere Vermögensvorteile besticht, sein Wahlrecht auszuüben oder nicht auszuüben, oder es nicht auf bestimmte Art auszuüben, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu fünfhundert frcs. bestraft.

Gleiche Strafe trifft den bestochenen Wähler.

Art. 132 StGB.

Wird das im Art. 131 vorgesehene Verbrechen, wenn auch in anderer Weise, von einem Beamten verübt, so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Die Bestechung muss den Wähler in eine der folgenden drei Richtungen beeinflussen: dass er sein Wahlrecht ausübt oder nicht ausübt oder nicht auf bestimmte Art ausübt. „Nicht auf eine bestimmte Art das Wahlrecht ausüben" heisst aber, dies auf eine andere Art thun. Ob die letztere wiederum eine bestimmte, im Voraus verabredete ist oder nicht, ist gleichgültig. Jede solche Abrede setzt ja eine bestimmte Art, auf welche das Wahlrecht nicht ausgeübt werden darf, voraus. Sonach ergeben sich aus dem Wortlaute des Gesetzes eigentlich vier Richtungen, in welche die Wahlbestechung nach dem bulgarischen Strafgesetzbuch erfolgen kann. Diese bezeichnen aber die vier Seiten der Freiheit der Ausübung des Wahlrechts und die Wahlbestechung verletzt gerade diese Freiheit. [2])

Ebenso auch die Verhinderung an der Wahl (s. unten Capitel V). Nun setzt diese den entgegenstrebenden Willen des Wählers voraus, während bei der Wahlbestechung dieser Wille sich selbst bindet. Es muss ein Uebereinkommen zwischen dem Bestechenden und dem zu Bestechenden zustandekommen, damit das Verbrechen der Wahlbestechung als begangen angesehen wird. Ist das Angebot der Vermögensvorteile erfolgt oder erklärt sich der Wähler bereit, sein Wahlrecht gegen Entgelt zu Gunsten Jemandes auszuüben, nimmt aber der andere Teil die Vermö-

---

[1]) In der Uebersetzung von Prof. Teichmann steht: »Versprechen«. In dem bulg. Text heisst es dagegen: »Darowe« (Geschenke).

[2]) Schneidler, Gerichtssaal, B. 40. S. 10. — Freudenthal, Wahlbestechung, S. 32.

gensvorteile oder das Anerbieten des Wählers nicht an, so liegt nur ein Versuch der Bestechung vor.[1])

Von wessen Seite das Angebot erfolgt, ist irrelevant. Zwar hat sich der Gesetzgeber, wie aus dem Wortlaute der Artikel zu ersehen, als Initianten den Bestechenden gedacht. In den meisten Fällen wird die Initiative auch in der That von ihm ausgehen, es bleibt aber auch die Bestechung, zu welcher sich der Wähler anbietet, nach unserem Artikel keineswegs straflos. Uebrigens hat ja das Gesetz den Wähler, der sich hat bestechen lassen, für strafbar erklärt. Um so mehr muss der Wähler eine Strafe erleiden, wenn er nicht durch das Angebot des Bestechenden veranlasst, die Ausübung seines Wahlrechtes dazu gebraucht, einen Gewinn zu ziehen, sondern dies selbst, aus eigenem Triebe heraus, anstrebt.

Dem Uebereinkommen müssen Geld, Geschenke oder andere Vermögensvorteile zu Grunde liegen. Dies ist aber auch das einzige, was der Gesetzgeber von dem Uebereinkommen fordert, um es als strafbar zu erklären. Die unentgeltliche Verpflichtung eines Wählers in Bezug auf die Ausübung seines Wahlrechtes fällt keineswegs unter den uns beschäftigenden Artikel. Ist aber ein Vermögensvorteil dazwischen getreten, so ist das grösste Gewicht auf das Uebereinkommen selbst zu legen, ohne Rücksicht darauf, was für eine Wirkung es hervorgerufen hat. Es ist nicht nothwendig, dass in Folge des Uebereinkommens eine Veränderung in der Absicht des Wählers in Bezug auf die Ausübung seines Wahlrechts erfolgt. Die Bestechung kann vielmehr auch nur dem Zwecke dienen, den Wähler in seiner bisherigen Absicht zu befestigen, d. h. eine mögliche Aenderung der Absicht zu verhüten.[2])

Ferner fällt ganz ausser Betracht, ob der bestochene Wähler dem Uebereinkommen gemäss handele oder nicht. Es ist auch nicht immer möglich, dies zu erfahren. Namentlich ist es unmöglich zu ermitteln, auf welche Art die Ausübung des Wahlrechts geschah, da ein Wahlzettel, nachdem er einmal in die Wahlurne gelangt, unter den anderen nicht mehr herausgefunden werden kann; bei seiner Abgabe darf er auch nicht eröffnet werden, da die Abstimmung geheim ist.[3])

---

[1]) So auch nach österreichischem (vergl. Finger, Dr. August, Band II), nach preussischem (Drenkmann im Archiv für Preuss. Strafrecht, B. XVII), nach deutschem (Dochow im Holtzendorff's Rechtslexikon; Hälschner, Merkel, Olshausen, Oppenhof u. s. w.) Strafgesetzbuch, welche indessen nicht von Bestechung, sondern vom »Kauf- und Verkauf« von Wahlstimmen sprechen.

[2]) In dieser Beziehung entspricht die Wahlbestechung der passiven Beamtenbestechung in weiterem Sinne, der pflichtwidrigen Geschenkenannahme für eine an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlung. Auch das Sichverpflichten für Jemanden zu stimmen, ist, so lange kein Entgelt dafür gewährt worden ist, nicht strafbar.

[3]) Immerhin muss der Wähler sich ernsthaft verpflichtet haben. Hat er sich bei der Verabredung vorbehalten, nicht seinem gegebenem Versprechen gemäss zu stimmen, so ist kein Uebereinkommen und demnach auch keine Bestechung vorhanden. (Ebenso Hälschner, Olshausen, Oppenhof). Wenn also der Wähler den anderen Teil betrogen hat, ist er wegen Wahlbestechung nicht zu bestrafen.

Ebenso ist auch aus dem Umstande, dass bei der Wahlbestechung die Hauptsache das Uebereinkommen zwischen dem Bestechenden und dem Bestochenen ist, die Frage zu entscheiden, ob das Geld, die Geschenke und die anderen Vermögensvorteile gleich bei der Verabredung überreicht worden sein müssen oder ob zur Verübung des Verbrechens auch das blosse Versprechen von solchen genüge. Das Gesetz hebt in diesem Falle das Versprechen nicht besonders hervor, wie es dies z. B. bei der Beamtenbestechung (Art. 146. StGB.) thut. Allein dies hat nichts zu sagen. Bei der Beamtenbestechung ist das Versprechen als Mittel der Bestechung angegeben. Jedes solche Versprechen kann die Beamtenbestechung bewirken. Hier, bei der Wahlbestechung, ist dies nicht der Fall. Ein Versprechen, welches nicht Geld, Geschenke oder andere Vermögensvorteile zum Gegenstande hat, ist nach unserem Artikel jedenfalls nicht geeignet, eine Wahlbestechung zustande zu bringen. Wohl ist aber eine solche vorhanden, wenn die in unserem Artikel aufgezählten Gegenstände versprochen werden. Das Gesetz unterscheidet eben nicht, ob der Vermögensvorteil gleich bei der Verabredung gewährt oder nach den Wahlen noch zu gewähren ist. Man denke an ein bedingtes Versprechen („Du erhältst so und so viel, wenn du an den bevorstehenden Wahlen nicht teilnimmst“ oder sogar „falls ich gewählt werde“). Auch hier entäussert sich der Wähler der Freiheit der Ausübung seines Wahlrechts. Das bedingte Versprechen kann ebensogut ein Uebereinkommen zu stande bringen und in einem solchen Falle ist die Bestechung unzweifelhaft bewirkt.

Auch hier ist die Vollendung als im Augenblicke des Uebereinkommens eingetreten anzusehen und es ist keineswegs abzuwarten, bis der Vermögensvorteil gewährt wird. Ja es ist nicht einmal darauf zu sehen, ob das Versprechen des Vermögensvorteils ernst gemeint war, d. h. ob der Bestechende den Vermögensvorteil wirklich zu gewähren beabsichtigte oder ob er den Wähler nur betrogen hatte. Wichtig ist bloß, dass der

---

Es wird jedenfalls schwer für den Wähler sein, seinen »Vorbehalt« bei der Geldannahme zu beweisen, unmöglich ist es aber nicht. Als Beweis kann die Stimmabgabe selbst dienen. Es wird z. B. einem Wähler, der sich auf dem Wege zum Wahllocal befindet, ein Geschenk gegeben, unter der Bedingung, an den Wahlen nicht teilzunehmen. Der Wähler nimmt das Geschenk an, kehrt aber nicht um, sondern setzt seinen Weg zum Wahllocal fort.

Mir ist der folgende, oft vorkommende Fall erzählt worden. Unmittelbar vor der Abstimmung erscheint unter den Wählern Jemand und verteilt unter ihnen Wahlzettel und Geld. Die Wähler, die mit gegnerischen Wahlzetteln schon versehen sind, nehmen das Geld und auch die Wahlzettel an. Die letzteren aber zerreissen sie auf der Stelle in dem Augenblick, in welchem der Bestechende sich zu anderen Wählern gewendet hat. Wird das Zerreissen von ihm bemerkt, so zeigen ihm auf seine Frage die Wähler die gegnerischen Wahlzettel als die seinigen vor. In seiner Aufregung denkt der Bestecher nicht daran, die Wahlzettel näher zu besichtigen, sondern begnügt sich mit der Versicherung der Wähler, sie hätten die gegnerischen Wahlzettel zerrissen, und wird von ihnen noch ausgelacht. Der ganze Vorgang ist dem Gerichte durch Zeugen vollständig glaubhaft zu machen. Natürlich wird sich das Gericht hüten, einen Wähler, der sich der Freiheit der Ausübung seines Wahlrechts gar nicht entäusserte, wegen Wahlbestechung zu bestrafen.

Wähler das Versprechen als ernst angenommen hat und dadurch sich der Freiheit der Ausübung seines Wahlrechts entäusserte. [1])

Die Vermögensvorteile können auch indirect gewährt oder versprochen werden, z. B. dadurch, dass dem bestochenen Wähler eine gewinnbringende Stelle verschafft wird. [2]) Es thut nichts zur Sache, dass in einem solchen Falle der Vermögensvorteil möglicherweise nicht aus dem Vermögen des Bestechenden fliesst. Bestechender ist ja auch derjenige, der mit fremden Geld zu Gunsten des Geld eigenthümers die Wähler besticht. Die Stelle muss aber eine gewinnbringende sein [3]) und der Vermögensvorteil, den diese mit sich bringt, dem bestochenen Wähler persönlich zu gute kommen. [4]) Wird z. B. einem Vater nebst seinem abgeschichteten Sohne die Stelle für den letzteren versprochen, so ist der Sohn bestochen, der Vater aber nicht, da der Vermögensvorteil ihm nicht zu Gute kommt.

Geschenke, die ein Gewählter oder eine andere Person nach der Wahl unter den Wählern verteilt, obwohl an sich verwerflich, können doch nicht als Mittel der Bestechung angesehen werden. Auch nicht die nach Verkündung des Wahlergebnisses gewöhnlich stattfindende Bewirtung der Wähler von Seiten der Gewählten (an den Kosten nehmen dabei übrigens nicht selten auch die Wähler teil).

Die Bestechung muss mit Rücksicht auf bestimmte Wahlen erfolgen (s. Einleitung zum II. Abschnitt). Die Verpflichtung eines Wählers gegen Entgelt bei allen Wahlen, die innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren stattfinden sollen, für eine Person zu stimmen, wäre ebensowenig strafbar, als denkbar. Nur mit Bezug auf bestimmte Wahlen wird sich der Wähler seines Wahlrechtes bewusst, er weiss, dass er seine Stimme abgeben kann und nur die Freiheit dieser Ausübung des Wahlrechts kann verletzt werden. Erst vondem Augenblicke der Ausschreibung der Wahlen an ist die Wahlbestechung möglich. Dies ist übrigens in dem Gesetze selbst klar ausgedrückt („Wer bei irgend welchen auf Anordnung der Behörde ausgeschriebenen Wahlen“ u. s. w.).

Das Gesetz sagt: „wer *einen* der Wähler besticht“. Daraus folgt, dass, wenn mehrere Wähler zu gleicher Zeit, sei es durch eine und dieselbe Handlung, sei es sogar durch ein und dasselbe Geschenk sich bestechen liessen, so sind nicht etwa einige der Wähler als Hauptschuldige,

---

[1]) Hiermit ist schon gesagt, dass der Vermögensvorteil später nicht wirklich gewährt zu werden braucht. Es genügt, wenn der Wähler durch Versprechen eines solchen zur Uebernahme einer Verpflichtung in Bezug auf die Ausübung seines Wahlrechts veranlasst war, mag auch seine Hoffnung später sich als unbegründet erwiesen haben.

[2]) Chauveau und Hélie, théorie du code pénal, B. II.

[3]) Das Anbieten eines Ehrenamtes (das des Gemeinderathes z. B.) ist kein Bestechungsmittel.

[4]) v. Schwarze, S. 353: »Versprechungen, aus denen indirect ein Vorteil auch für den Wähler entspringen kann, sind nicht hierher zu rechnen, z. B. das Versprechen, für die Bewilligung einer Chaussee, Eisenbahn etc. durch den District des Wählers zu wirken«.

die anderen aber als Gehülfen anzusehen, sondern es ist ein jeder als eines selbständigen Verbrechens schuldig zu bestrafen. Ferner folgt daraus, dass, wenn Jemand eine Anzahl Wähler bestochen hat, so hat er auch eine gleiche Anzahl Bestechungen begangen.

Der Versuch ist strafbar. Dieser ist auf beiden Seiten möglich. Wer das Angebot macht, ohne dass von dem anderen Teil die Annahme und das entsprechende Sichverpflichten erfolgt, macht sich des Versuches der Bestechung schuldig. Ist als Versuch der Wahlbestechung auch ein Angebot an die ganze Wählerschaft (etwa durch ein Inserat: „wer sich dieser Wahlen enthält, bekommt die und die Belohnung") zu betrachten? Ich glaube nicht. Es müssen nach dem Sinne des Gesetzes ein bestimmter oder bestimmte Wähler dem Bestechenden gegenüber stehen.

Bestechender kann jede Person sein; sich bestechen lassen nur ein Wähler.

Die Strafe ist für beide Teile Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu fünfhundert frcs. Die Anzeigefrist beträgt hier 30 Tage (Art. 136 Abs. 2. StGB.

Art. 132 erhöht die Strafe für den Bestechenden auf Gefängnis bis zu 2 Jahren (die Geldstrafe fällt weg), wenn er zur Zeit der Bestechung ein Beamter war. Nach diesem Artikel kann die Bestechung auch „in anderer Weise" verübt werden. Der Sinn dieses Satzes wird wohl der sein: der Beamte kann auch durch Verwendung von anderen Bestechungsmitteln, als den im vorigen Artikel aufgezählten, das Verbrechen begehen. Offenbar wollte der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung den Beamten treffen, der seine Stellung dazu gebraucht oder besser missbraucht, um die Wähler zu beeinflussen, indem er z. B. eine Amtshandlung vornimmt, die dem Wähler zu Gute kommen soll.

Im Uebrigen, insbesondere für den bestochenen Wähler, gilt das oben Entwickelte.

VIERTES CAPITEL.

Wahlbetrug.

Art. 164 WG.

> Diejenigen, die durch falsche Nachrichten, verleumderische Gerüchte oder andere ähnliche Mittel die Stimmabgabe der Wähler betrügerisch zu beeinflussen versuchen, oder betrügerisch beeinflussen, werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 100—1000 frcs. bestraft.

Der Wahlbetrug verhält sich zu der Ausübung des Wahlrechts und zu dem Wahlergebnis ähnlich, wie die Wahlbestechung. Auch der Wahlbetrug sucht den Ausfall des Wahlergebnisses in eine bestimmte Richtung hin zu beeinflussen. Zu diesem Zweck sucht er, wie die Wahlbestechung, dadurch zu gelangen, dass er die Freiheit der Ausübung des

Wahlrechts verletzt: [1]) ein Wähler, der, durch Betrug veranlasst, sein Wahlrecht auf bestimmte Art ausübt, oder nicht auf bestimmte Art ausübt, oder gar nicht ausübt, oder endlich durch Betrug zur Ausübung seines Wahlrechtes veranlasst wird, wählt nicht mehr frei, da sein Willen, dem er durch seine Stimmabgabe Ausdruck giebt, nicht frei, sondern durch Beeinflussung von Aussen her gebildet ist.

Einen Wähler mit Bezug auf seine Stimmabgabe betrügen, heisst nicht nur, den Wähler bestimmen, sein Wahlrecht in solcher Art auszuüben, wie er es bei Kenntnis der wahren Verhältnisse nicht ausgeübt hätte; sondern auch: dass der Wähler sein Wahlrecht ausübt oder nicht ausübt unter Umständen, unter welchen er, falls sie ihm bekannt gewesen waren, das eine oder das andere nicht gethan hätte.

Dies ist die einzig mögliche Auslegung des Gesetzes. Es wäre ja undenkbar, dass der Gesetzgeber, der sonst, bei der Wahlbestechung und, wie wir noch sehen werden, bei der Verhinderung an der Wahl, die Freiheit der Ausübung des Wahlrechtes nach allen Seiten hin schützt, hier bei dem Wahlbetrug sich darauf beschränkt hätte, nur der Art der Ausübung seinen Schutz zu erteilen, die Ausübung selbst aber ausser Acht zu lassen. Wenn Jemand z. B. falsche Gerüchte über angebliche Gefahren, welchen die Wähler bei ihrer Stimmabgabe ausgesetzt wären, verbreitet, versucht er nicht minder die Wähler um die Ausübung ihres Wahlrechtes zu betrügen, als wenn er sie dadurch zur Stimmabgabe in bestimmtem Sinne veranlasst hätte. Gelingt es ihm aber wirklich, dadurch einige Wähler von der Wahl fern zu halten, so hat er sie auch betrogen.

Das Verbrechen besteht in der Verbreitung falscher Nachrichten und verleumderischer Gerüchte unter den Wählern und im Gebrauche „anderer ähnlicher Mittel", die darauf gerichtet sind, die Wähler zu betrügen. Es ist schwer, ein erschöpfendes Verzeichnis dessen, was hier als Mittel des Wahlbetruges angesehen werden könnte, zu geben. Allgemein könnte man sagen, dass die Mittel ihrem Zwecke angepasst sein müssen; sie müssen daher in irgend einer Beziehung zu den Wahlen stehen, dazu geeignet und darauf berechnet sein, dass die Wähler sich eine falsche Vorstellung in Bezug auf die Wahlen bilden. Falsch ist insbesondere eine Nachricht, die unter den Wählern eine angeblich von einem Wahlcandidaten herstammende Erklärung verbreitet; z. B. dass dieser seine Candidatur zurückziehe oder dass er ein Compromis mit seinem bisherigen Gegner geschlossen habe. Die verleumderischen Gerüchte werden vor allem die Person des Gegners oder der Gegner betreffen. Hierher wird auch das oben gegebene Beispiel der angeblichen Gefahren gehören.

---

[1]) Garraud, Traité théoretique et pratique du droit pénal français, B. III, S. 14, bezeichnet auch den Betrug als gegen die Freiheit der Ausübung des Wahlrechtes gerichtet, obwohl er S. 11 die Wahlbestechung als die Aufrichtigkeit derselben verletzend betrachtet. Es sei hier auch bemerkt, dass die Bestimmung des bulgarischen Wahlgesetzes eine fast wörtliche Uebersetzung des Art. 107 des franz. WG's vom 15. März 1849 (citirt bei Mittermaier, a. a. O. S. 361) ist; der Artikel ist vom Decret vom 2. Februar 1852 wiederaufgenommen worden (Art. 40 S. Garraud S. 14).

Was aber unter den „anderen ähnlichen Mitteln“ zu verstehen ist, ist wirklich nicht zu errathen. Darunter würde jede, auch die kleinste Lüge fallen. Sicher ausgeschlossen sind die verschiedenen Versprechen, mit denen die Wahlcandidaten vor die Wähler treten. Ob ein solches Versprechen erfüllt werden wird, ist ungewiss; es müsste denn seine Nichterfüllung abgewartet werden. Mit dem wäre aber auch wenig geholfen. Die Nichterfüllung eines Versprechens macht dieses doch noch nicht zu einer betrügerischen Vorgabe.

Sicher ist, dass durch die Aufstellung dieses Verbrechens (wenigstens in dieser Beschreibung des Thatbestandes) der Gesetzgeber seinen guten Zweck, aus den Mitteln des Wahlkampfes die Lüge zu verbannen, nicht erreichen dürfte. [1])

Bei der Erörterung der Wahlbestechung wurde bemerkt, dass diese nur gegenüber bestimmten Wählern möglich ist. Bei dem Wahlbetrug findet sich diese Beschränkung nicht. Das Gesetz sagt (freilich, sprachlich unrichtig): „Wer die Stimmabgabe *der Wähler* — betrügt“. Selbstverständlich kann der Betrug gegen einzelne bestimmte Wähler gerichtet sein, nicht minder aber auch gegen alle Wähler. Ob dies die Wähler eines bestimmten Wahlkreises oder diejenigen des ganzen Staates sind, ist gleichgültig. Verbreitet z. B. eine Zeitung das verleumderische Gerücht, dass die Regierung bei den bevorstehenden Wahlen sich eine Majorität zu erzwingen beabsichtigt und versucht sie dadurch die Wähler von den Wahlen zurückzuhalten, so liegt ein Wahlbetrug vor.

Vollendung tritt ein, wenn die Lüge zu den Wählern gelangt. Dies gilt auch von dem Versuch, den das Gesetz bezüglich der Strafe der Vollendung gleichstellt. Ein Versuch liegt dann vor, wenn die falsche Nachricht u. s. w. nicht deswegen, weil sie dazu nicht geeignet, oder weil sie zu den Wählern gar nicht gelangte, niemanden getäuscht hat, sondern weil entweder die Wähler selbst die Lüge erkannt haben oder von anderer Seite über die wahren Verhältnisse rechtzeitig aufgeklärt worden sind.

Subjekt kann jede Person sein.

---

[1]) Mittermaier, a. a. O. S. 359 spricht: »Mögen auch vom Standpunkte der Moral solche Mittel (hier ist die Rede von Mitteln, ähnlich den in unserem Artikel angegebenen) noch so sehr verdammt werden, so muss die Gesetzgebung sich doch hüten, allzu sehr in solche Wahlstreitigkeiten durch Strafdrohungen sich zu mischen. Die Gefahr der Lüge und unwürdiger Mittel ist nicht so gross, als es im ersten Augenblicke scheint, weil jeder weiss, dass in dem Wahlkampfe von beiden Seiten Uebertreibungen, Unwahrheiten und Einseitigkeiten vorkommen, kein Verständiger daher durch solche Versicherungen der anderen getäuscht wird. Mag auch mancher Schwache und Gutmüthige, der den Prahlereien einzelner gewandter Wortführer traut, getäuscht und zu Wahlen bestimmt werden, zu denen er sonst sich nicht entschlossen haben würde, so stehen doch solche Fälle vereinzelt da, oder sie gleichen sich aus, weil von beiden Seiten ähnliche Mittel vorkommen«. Man könnte noch sagen: die Gefahr der Lüge ist auch deshalb nicht gross, weil der Wahlkampf offen geführt wird; alles, was von einer Seite gesprochen wird, ist in der Regel kurzer Zeit darauf den Gegnern bekannt und wird von diesen auch erwidert. Unter solchen Umständen kann eine Lüge kaum lange Zeit hindurch für Wahrheit angesehen werden.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 100—1000 frs.

FÜNFTES CAPITEL.

Verhinderung an der Wahl.

Die Verhinderung des einzelnen Wählers an der Wahl ist keineswegs identisch mit der Wahlverhinderung, d. h. der Verhinderung des ganzen Wahlaktes. Diese richtet sich, wie unten zu zeigen, gegen das Zustandekommen irgend eines Wahlergebnisses, die Verhinderung an der Wahl dagegen sucht den Ausfall des Wahlergebnisses zu beeinflussen.

Art. 128 Satz 1 StGB.

> Wer durch Gewalt oder Drohung einen Wähler an freier Ausübung seines Wahlrechtes bei irgend welchen behördlich ausgeschriebenen Wahlen verhindert, ... wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, wenn er gleichzeitig nicht ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen hat.

Dieser Artikel bezweckt, die Freiheit — diese nennt er ausdrücklich — der Ausübung des Wahlrechts von Seiten einzelner Wähler zu schützen. Worin diese Freiheit besteht, darüber giebt uns Art. 131 StGB. (Wahlbestechung) Auskunft. Die Verhinderung muss bewirken, dass der Wähler sein Wahlrecht ausübt, oder nicht ausübt, oder nicht auf bestimmte Art ausübt. Dass die Nichtausübung und die nicht auf bestimmte Art erfolgte Ausübung des Wahlrechtes von diesem Artikel vorgesehen sind, liegt auf der Hand. Nicht schwer ist es aber auch zu dem Schlusse zu kommen, dass unser Artikel auch die erzwungene Ausübung des Wahlrechtes nicht minder berücksichtigt hat. Ob ein Wähler das ihm zustehende und anerkannte Wahlrecht ausüben will oder nicht, überlässt das Gesetz vollständig seinem freien Willen. Es existirt ja nicht einmal ein gesetzlicher Zwang dazu. Um so unzulässiger ist ein Zwang, der von einer anderen Seite kommt.

Unter Ausübung des Wahlrechts ist Teilnahme an der Wahl zu verstehen. Es kann nun vorkommen, dass ein Wähler an der Wahl teilnimmt, einen Wahlzettel abgiebt, und dennoch bleibt seine Stimme bedeutungslos für das Wahlergebnis. Dies ist der Fall, wenn der Wähler dem Wahlbureau einen ungeschriebenen Wahlzettel übergiebt. In einem solchen Falle wählt der Wähler in der That nicht. Allein er hat durch die Abgabe seines Wahlzettels nichtsdestoweniger an der Wahl teilgenommen und hat er dies infolge eines Zwanges gethan, so ist er ebenso *„an der Wahl verhindert“*, wie wenn er verhindert wäre, den leeren Wahlzettel abzugeben. Die Freiheit der Ausübung des Wahlrechts ist verletzt.

Voraussetzung der Verhinderung ist das Vorhandensein eines Wahlrechts auf Seite des Verhinderten: nur ein Wähler kann an der Ausübung

des Wahlrechtes verhindert werden. Es muss also das Gericht, bevor es seine Entscheidung fällt, untersuchen, ob der Verhinderte in der That ein Wahlrecht auszuüben hatte, d. h. ob sein Name sich in einer Wählerliste eingetragen befindet. Die Verneinung dieser Frage würde zur Freisprechung des Angeklagten führen. Wird deswegen Jemand, der, mit einer falschen Wahlkarte versehen, unter einem fremden Namen zu stimmen beabsichtigt, von der Wahl abgehalten, so liegt keine Verhinderung an der Wahl vor. Wird ein solcher aber genöthigt, eine andere Wahlstimme abzugeben, als er wollte, oder wird ein Nichtberechtigter durch Gewalt an der Wahl teilzunehmen gezwungen, — so haben wir in diesen Fällen nicht Verhinderung an der Wahl, sondern Wahlfälschung vor uns.

Es muss ferner die Verhinderung vollzogen sein. Der Versuch ist zwar auch strafbar, aber nur auf Grund des Art. 542 und nach Maßgabe des Art. 61 StGB. Wann ist aber die Vollendung der Verhinderung als eingetreten anzusehen? *Schneidler*[1]) antwortet: „mit Verfluss desjenigen Momentes, in dem es noch zuletzt möglich gewesen wäre, dem Wähler die Gelegenheit zur Ausübung seines (freien) Wahlrechts zurückzugeben". Es muss hiernach auf die verschiedenen Erfolge, die durch die Verhinderung bezweckt waren, gesehen werden. Ist sie darauf gerichtet, dass der Wähler sein Wahlrecht auf eine bestimmte Art ausübt, so tritt die Vollendung mit der Ausübung des Wahlrechtes auf diese bestimmte Art ein. Wenn die Verhinderung bewirken sollte, dass der Wähler an der Wahl teilnimmt, ist der Moment entscheidend, in dem die Teilnahme infolge des Zwanges geschieht. Handelt es sich aber darum, dass der Wähler sein Wahlrecht gar nicht zur Ausübung bringen soll, so wäre die Verhinderung mit dem Schlusse der Abstimmung eingetreten. Nach dem Art. 89 „machen die Wähler, die mit ihren Gemeindemitgliedern ihre Wahlstimmen nicht abgegeben haben, dem Wahlbureau davon Anzeige, welches verpflichtet ist, sie zur Stimmabgabe gleich nach der Gemeinde, die zur Zeit der Anzeige gerade stimmt, zuzulassen". Es kommt also alles auf den einzelnen Fall an. *Schneidler* a. a. O. führt als Beispiel folgendes an. „Wenn ein Arbeiter, der in Folge seiner vertragsmässigen Arbeitszeit nur von 12—2 Uhr Zeit hat zu wählen, etwa für diese Zeit eingesperrt wird", so ist er völlig verhindert, an der Wahl sich zu beteiligen. Oder wenn ein bulgarischer Bauer, der bis zum Wahlorte drei Stunden zu gehen hat, bis um 6 Uhr eingesperrt gehalten wird, so kann er sich nach dieser Zeit nicht mehr zum Wahlorte begeben, da die Abstimmung um 8 Uhr Abends eingestellt wird (Art. 84).

Als Mittel der Verhinderung gibt das Gesetz Gewalt oder Drohung an. Es muss die Gewalt gegen die Person des Wählers selbst gerichtet sein. Dieser wird eingesperrt, von dem Wahlort gewaltsam entfernt u. s. w. Handlungen, die die Verhinderung nur mittelbar bewirken, gehören nicht hierher. Vor allem kommt hier nicht in Betracht die gewaltsame Entfer-

---

[1]) »Die Delicte gegen das öffentliche Wahl- und Stimmrecht«. Gerichtssaal, B. 40. S. 12.

nung des Wahlbureau von dem Wahlorte, was *Schneidler* S. 10 auch als Verhinderung an der Wahl betrachtet, weil dieser Thatbestand nach den bulgarischen Gesetzen ein selbständig zu bestrafendes Verbrechen darstellt (s. unten „Wahlverhinderung“, Art. 128 Satz 2 StGB.). Aus demselben Grunde fällt auch nicht die Gewalt in Betracht, die behufs Zerstörung der zur Vornahme der Wahl dienenden Gegenstände angewendet wird (Art. 162. Unten „Wahlverhinderung“). Die Gewalt muss ferner genügend sein, um die Verhinderung zu bewirken, sonst liegt nur ein Versuch vor. Dies ist allerdings nicht so zu verstehen, als ob jede Gewalt, die der Wähler überwinden könnte, nicht genügte zur Annahme des Verbrechens der Verhinderung. Es kann den Wählern doch nicht zugemuthet werden, die Ausübung ihres Wahlrechtes sich zuerst zu erkämpfen, zu erzwingen. Könnte z. B. der Wähler die ihn hindernde Gewalt mit fremder Hilfe brechen, so ist die Verhinderung auch eingetreten, wenn er eine solche nicht anruft.

Die Drohung muss auch genügend, d. h. geeignet sein, den Wähler einzuschüchtern und ihn von der Wahl fernzuhalten oder einen derjenigen Erfolge herbeizuführen, die zum Thatbestande der Verhinderung an der Wahl gehören. Die Beschränkung der Drohung auf eine solche mit einer strafbaren Handlung, wie sie das Deutsche StGB. § 170 aufstellt, [1]) findet sich in dem bulgarischen StGB. nicht. Somit genügt die Drohung mit Verletzung irgend eines Interesses, welches erheblich genug ist, dass der Wähler die Drohung nicht unbeachtet lassen könnte. Es kommt also auch hier alles auf den einzelnen Fall an.

Subjekt des Verbrechens kann jede Person sein, die der bulgarischen Strafgewalt unterworfen ist.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre. Die Anwendung dieses Artikels ist aber ausgeschlossen, wenn ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen worden ist. Dabei hat der Gesetzgeber offenbar an Tödtung und Körperverletzungen, die die Verhinderung an der Wahl manchmal begleiten, gedacht. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Wahlgesetze nicht die Person der Wähler, sondern die Ausübung ihres Wahlrechtes schützen wollen, können wir uns diese Bestimmung leicht erklären. Uebrigens ist sie eine specielle Anwendung des im Art. 63 StGB. allgemein ausgesprochenen Absorptionsprincips bei der (Ideal-) Konkurenz von Verbrechen.

---

[1]) Drenkmann, »Ueber die Wahlvergehen«, im Archiv für Preussisches Strafrecht, B. XVII, bezeichnet diese Beschränkung als eine »weise Begrenzung des Thatbestandes«. »Der Gesetzgeber muss der Standhaftigkeit und Vorsicht der Wähler bei Ausübung ihres wichtigen Rechtes soviel vertrauen, dass er nicht in jeder unmöralischen Einwirkung auf dieselben eine durch Strafgesetze zu paralysirende Gefahr für die öffentliche Ordnung findet«. Wir meinen dagegen, dass ein grosser Widerspruch darin besteht, das Versprechen einer gewinnbringenden Stelle als geeignet anzusehen, die Freiheit der Ausübung des Wahlrechtes zu verletzen, während diese Wirkung der Drohung, den Entzug einer solchen Stelle zu veranlassen, abgesprochen wird.

DRITTER ABSCHNITT.

Strafbare Handlungen in Bezug auf die Wahlen.

Unter einer „Wahl" verstehen wir die Gesammtheit derjenigen Vorgänge, die zur Bildung, Ermittelung und Feststellung sowie Verkündung des Wahlergebnisses dienen. Darunter fällt also die Abstimmung — die Stimmabgabe von Seiten der Wähler und die Entgegennahme der Wahlzettel durch das Wahlbureau, ferner die Zählung und das Vorlesen der Wahlzettel, die Feststellung des Wahlergebnisses zuerst auf den sogenannten Zählungslisten, dann im Wahlprotokoll. Die Unterschrift des letzteren ist der letzte Act innerhalb der Wahlen, sie bildet den Schluss derselben.

Die Wahlen werden geleitet von einem Bureau, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern (Art. 67, 129, 139, 142). An dem für die Vornahme der Wahl bestimmten Tage morgens um 7 Uhr erscheint das Wahlbureau in dem Wahllocal und der Präsident erklärt die Wahlversammlung für eröffnet (Art. 80). Noch bevor die Abstimmung begonnen hat, übergiebt der Bureaupräsident einem der Bureaumitglieder die Wählerlisten und weist ihn an, die Namen der in denselben eingetragenen Wähler, die zur Abstimmung erscheinen, vorzumerken (Art. 83). Ein anderes Bureaumitglied wird von dem Präsidenten beauftragt, den abstimmenden Wählern ihre Wahlkarten abzunehmen (Art. 87). Darauf beginnt die Abstimmung.

Zu dieser werden die Wähler gemeindeweise vorgerufen (Art. 85). Ein jeder Wähler muss vor allem seine Wahlkarte vorweisen. Ist diese, nach Vergleichung mit der Wählerliste, als rechtmässig anerkannt worden, so reicht der Wähler seinen Wahlzettel dem Präsidenten, der ihn, ohne denselben zu öffnen, in die Wahlurne hineinwirft (Art. 86). Zugleich wird dem Wähler auch seine Wahlkarte abgenommen, worauf er das Wahllocal zu verlassen hat (daselbst).

Die auf diese Weise vor sich gehende Abstimmung dauert bis 6 Uhr abends. Falls jedoch die Wähler einer Gemeinde zu dieser Zeit abzustimmen begonnen, aber noch nicht beendet haben, so darf sie bis höchstens 8 Uhr abends fortgesetzt werden (Art. 83).

Nach dem Schlusse der Abstimmung beginnt die Ermittelung des Wahlergebnisses. Vor allem hat der Präsident unter den schreibkundigen Wählern zwei sog. Controllirende zu ernennen (Art. 108). Einer derselben stellt gemeinsam mit einem der Bureaumitglieder die Zahl der abgegebenen Wahlkarten fest, der andere mit einem anderen Bureaumitgliede

die Zahl der Wähler, die laut den Vormerken in den Wählerlisten, abgestimmt haben (Art. 108, Abs. 2). Nachdem auf diese Weise die Zahl der abstimmenden Wähler ermittelt ist, öffnet der Präsident die Wahlurne und einer der Controllirenden stellt nun gemeinsam mit einem Bureaumitgliede die Zahl der aus der Wahlurne herausgenommenen Wahlzettel fest (Art. 109, Abs. 1). Mit dem Vorlesen derselben wird wiederum einer der Controllirenden betraut (Art. 110). Das Vorlesen der auf den Wahlzetteln geschriebenen Namen erfolgt laut und die vorgelesenen Namen werden auf die sog. Zählungsliste von dem zweiten Controllirenden geschrieben (Art. 111). Auf der Zählungsliste wird das Verhältnis der für die verschiedenen Wahlcandidaten abgegebenen Wahlstimmen festgestellt. Dieses Verhältnis aber stellt das Wahlergebnis selbst dar. Das Wahlergebnis wird von dem Bureaupräsidenten laut verkündet (Art. 113) und dann in dem durch die Unterschriften der Bureaumitglieder, der Controllirenden und der Wahlcandidaten (s. unten) bestätigten Wahlprotokoll verzeichnet (Art. 114).

Der ganze geschilderte Vorgang spielt sich unter der Controlle der Wahlcandidaten oder ihrer Stellvertreter ab (Art. 65). [1])

Der Zweck aller beschriebenen Vorgänge ist das schon so vielmal erwähnte Wahlergebnis. Die Gesetzgebung schützt dasselbe nach zwei Richtungen hin: erstens trachtet sie danach es überhaupt möglich zu machen. In dieser Beziehung sucht sie die Vornahme der Wahl zu schützen (Cap. VI: „Wahlverhinderung und -vereitelung"), wie auch alle Störungen

---

[1]) Diese sonderbar scheinende Form einer Controlle der Wahlen ist nach dem heutigen Stand des bulgarischen Wahlgesetzes leicht zu verstehen und sogar zu billigen. Bis dahin waren es die Wähler, die die Wahl controllirten. Das Gesetz hat aber, aus naheliegenden Gründen, den Wählern den Aufenthalt in dem Wahllocal nur zu dem einen Zweck der Stimmabgabe und nur in einem gewissen Zeitpunkte gestattet (Art. 101). Den Wahlkampf, in welchem die Wähler begriffen sind, weist das Gesetz aus der Wahlversammlung heraus. Damit wäre aber die Controlle der Wahl allzu sehr geschwächt, wenn nicht sogar ganz beseitigt. Nun betraut, wie gesagt, der Gesetzgeber die Wahlcandidaten und ihre Stellvertreter mit dieser Controlle. Und wir finden, er hat dabei nicht schlecht gehandelt.

Das Aufstellen einer Candidatur hängt vor allem von der Erfüllung gewisser Formalitäten ab, wodurch die Candidaten wenigstens ihren Wählern gegenüber eine moralische Verantwortung auf sich nehmen. Damit nämlich einer, der im Uebrigen den Anforderungen des Gesetzes entspricht, gewählt werden kann, muss seine Candidatur von 20 Wählern dem Kreisgericht vorgeschlagen werden (Art 61). Dieses prüft im Plenum die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person und entscheidet darüber, ob die Candidatur den gesetzlichen Anforderungen entspreche oder nicht (Art. 62). Durch diese Formalitäten ist bis zu einem gewissen Grade dafür gesorgt, dass wenigstens Personen, die absolut kein Vertrauen bei den Wählern geniessen, nicht die Wahlen zu controlliren haben.

Ausserdem werden die Wahlcandidaten im Allgemeinen mit dem Wahlgesetze immer besser vertraut sein, als die Wähler; nicht selten werden sie früher, als Gemeinde-, Kreisräthe, als Richter, selber Wahlen vorzunehmen und zu leiten gehabt haben. Ihre Controlle wird demnach viel verständiger sein, als die der anderen Wähler. Dass sie aber den Wahlbureaumitgliedern bei etwaigen verbrecherischen Handlungen nicht behilflich sein werden, dafür bürgt die Anwesenheit der Wahlcandidaten beider Parteien oder ihrer Stellvertreter in der Wahlversammlung.

der Wahl, die das Wahlergebnis direct nicht angreifen, aber seine Bildung doch gefährden (Cap. VII: „Verbrechen gegen die Ordnung und die Sicherheit in der Wahlversammlung"), zu beseitigen. Dann aber gilt es, dass nicht nur ein Wahlergebnis überhaupt zu stande kommt, sondern es muss auch ein richtiges sein, d. h. in seiner Eigenschaft als Ausdruck des Willens der Wählerschaft diesen Willen auch richtig ausdrücken. In dieser Beziehung stellt die Gesetzgebung den Begriff der Wahlfälschung auf und bestraft solche Handlungen, die die Richtigkeit des Wahlergebnisses beanstanden (Cap. VIII).

SECHSTES CAPITEL.

Wahlverhinderung und Wahlvereitelung.

(Art. Art. 128 StGB. und 152, 153 Ziff. 3 u. 4; 156, 161 und 162 WG.).

Die Wahlverhinderung und Wahlvereitelung richtet sich, wie schon erwähnt, gegen den Wahlvorgang und damit auch gegen das Zustandekommen des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis kommt auch hier, wie überall in dieser Schrift, nur soweit in Betracht, als es ein Sectionswahlergebnis ist. Ist die Wahl beendet, so hört auch sofot der Schutz des Zustandekommens des Wahlergebnisses auf, obwohl in den meisten Fällen das Endwahlergebnis noch nicht da sein wird. Man könnte auch sagen, es ist die Vornahme der Wahl, welche hier geschützt wird.

Das Zustandekommen eines Wahlergebnisses hängt in erster Linie ab von der Abstimmung, d. h. der Ausübung des Wahlrechtes von Seiten der Wählerschaft. Keine Ausübung des Wahlrechtes bedeutet ebensoviel, als kein Wahlergebnis. Die erste Aufgabe der Gesetzgebung wäre also, die Ausübung des Wahlrechtes zu sichern, resp. seine Nichtausübung und die Verhinderung seiner Ausübung mit Strafe zu bedrohen.

Was die Verhinderung der Ausübung anbelangt, hat sich der Gesetzgeber mit dem Schutz, den er jedem einzelnen Wähler zukommen lässt, begnügt. Ausserdem hat er, wie unten bei der Erörterung des Art. 161 zu zeigen, das Entfernen sämmtlicher Wähler von dem Wahlorte vorgesehen. Dass er dabei die Verhinderung der ganzen Wählerschaft, sich zum Wahlorte zu begeben, nicht besonders hervorgehoben hat, ist kaum zu tadeln. Eine solche Verhinderung wäre in der That kaum denkbar, sowohl wegen der Schwierigkeit ihrer Ausführung, als auch nicht minder deswegen, dass viel leichtere und sichere Mittel, eine Wahl unmöglich zu machen, vorhanden sind. Ausserdem wird schwerlich Jemand ein Interesse an der gänzlichen Verhinderung einer Wahl haben. [1]) Die Wahlverbrechen bezwecken ja die Beeinflussung des Ausfalls des Wahl-

[1]) Ei sei denn, dass Jemand mit der Existenz eines Parlaments oder irgend eines anderen gewählten Körpers unzufrieden ist. Dann müsste sich aber die Verhinderung gegen die sämmtlichen Wahlen in dem ganzen Staat richten. In diesem Falle hätten wir einen Hochverrath vor uns (Art. 99 Ziff. 2 StGB.).

ergebnisses. Nun ist es jedenfalls möglich, dass eine Wahl, die sicher zu einem anderen Ergebnis, als gewissen Personen erwünscht ist, führen würde, von diesen in der Hoffnung, dass die nächstens stattfindende Wahl das erwünschte Ergebnis erziele, verhindert wird. Eine Vorhersage in Bezug auf den Ausfall des Wahlergebnisses aber ist nur möglich nach dem Beginn der Ermittelung des Wahlergebnisses oder frühestens mit dem Beginn der Abstimmung. Wird aber die Wählerschaft fortgejagt, so kommt Art. 161 zur Anwendung (s. unten).

Den Fall des freien Sichenthaltens seitens der Wähler von der Wahl hat die bulgarische Gesetzgebung nicht vorgesehen. Ein Zwang zur Teilnahme an den Wahlen, wie z. B. in Kanton Zürich, [1]) existirt nicht. Die bulgarische Verfassung und das Wahlgesetz haben nicht einmal dem Beispiel des bernischen Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 30. Oktober 1869 gefolgt, welches die Teilnahme an den Wahlen als eine Bürgerpflicht erklärt, deren Erfüllung jedenfalls nicht erzwungen werden darf. [2]) Indes bestimmt Art. 86 der bulgarischen Verfassung in Bezug auf das Parlament (und das Wahlgesetz erstreckt diese Bestimmung stillschweigend auch auf die Gemeinde- und Kreisräthe): „Die gewöhnliche (man unterscheidet auch eine sog. grosse) Nationalversammlung besteht aus Abgeordneten, die direct von dem *Volke* gewählt werden". Daraus erhellt, dass die bulgarische Verfassung sich der Erklärung der Teilnahme an den Wahlen als Bürgerpflicht und sogar der Erzwingung der Erfüllung dieser Pflicht nicht widersetzt. Ja es könnte diese Bestimmung sogar dahin ausgelegt werden, dass die bulgarische Verfassung die Beteiligung sämmtlicher Wähler an den Wahlen als erwünscht ansieht, da sie doch von Wahlen des Volkes in seiner Gesammtheit spricht. Somit könnte diese Bestimmung der Verfassung als Ausgangspunkt der Aufstellung eines Zwanges gegen die Wähler, sich an den Wahlen zu beteiligen, benutzt werden. Die bulgarische Gesetzgebung aber hat die ihr erteilte Freiheit in dieser Beziehung nicht ausgenutzt und noch keinen gesetzlichen Zwang zur Teilnahme an den Wahlen geschaffen.

Leider können wir hier die Frage nicht weiter verfolgen. Seien uns nur zwei ganz kurze Bemerkungen erlaubt zum Beweise dafür, wie dringend nothwendig die Erzwingung der Stimmabgabe für Bulgarien ist. Die Gesetze geben keine Grenze an, unter welche die Zahl der Wählenden nicht mehr sinken darf. Mag sich nur ein verschwindend kleiner Teil der Wähler zur Abstimmung gemeldet haben, so gilt die Wahl als gesetzlich erfolgt. Solche Wahlen sind aber keine Volkswahlen mehr, ihr Ergebnis ist nicht der Ausdruck „eines sichern und klaren Gesammt-Volkswillens", sondern Ausdruck „bloß kleinerer, aber rühriger Volksteile". [3])

[1]) Prof. Schollenberger, Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht, X. Jahrg., S. 79.
[2]) Daselbst.
[3]) Dubs, Dr. T. »Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft«, I Teil, S. 173. — Wir müssen unserem Bedauern Ausdruck geben, dass wir es uns versagen mussten, etwas mehr aus diesem Buch zu citiren.

Wir glauben aber ferner, dass die Teilnahme sämmtlicher Wähler an den Wahlen auch die Beanstandung derselben in einem erheblichen Grade beseitigen würde. Je grösser die Zahl der Stimmenden, desto weniger bestochene und betrogene Wähler wird es geben, desto entschlossener treten die Wähler auf und desto freier gestalten sich demgemäß die Wahlen. Es ist auch schwieriger, den Ausdruck des Willens einer durch ihre Grösse imponirenden Volksmasse zu verfälschen, als den einer kleinen Zahl vielleicht bestochener und betrogener Teilnehmer an der Wahl.

Es ist aber auch die erzieherische Wirkung, die der Zwang auf die Wähler ausüben wird, nicht zu verkennen: bei häufigerer Ausübung ihres Rechtes lernen sie dieses besser kennen und im Laufe der Zeit höher schätzen.

Ferner ist das Zustandekommen eines Wahlergebnisses durch die Thätigkeit des Wahlbureau bedingt. Das Gesetz straft die Pflichtverletzung der Wahlbureaumitglieder, wenn die Pflichtverletzung geeignet ist, die Vornahme der Wahl unmöglich zu machen, insbesondere auch das Nichtunterschreiben des Wahlprotokolls, was die ganze Wahlverhandlung nutzlos machen würde. Andererseits sucht das Gesetz die Thätigkeit des Wahlbureau vor Verhinderung zu schützen. Schliesslich hebt es auch die Wichtigkeit der Gegenstände, die zur Vornahme der Wahl nothwendig sind, hervor und lässt seinen Schutz auch diesen angedeihen.

So lassen sich auf Grund des Gesagten die oben angegebenen Artikel zuerst in drei Gruppen teilen. Einer besonderen Erörterung bedarf Art. 161, der durch Hervorhebung von besonderen Umständen, welche die Wahlverhinderung begleiten, sich auszeichnet.

I. Das Verunmöglichen der Wahl durch Pflichtverletzungen der Wahlbureaumitglieder.

Es fallen darunter die folgenden Artikel:

Art. 152 WG.

> Der Präsident und die Mitglieder des Bureau werden mit Geldstrafe von 400—800 frs. bestraft, wenn sie ohne genügende und entschuldigende Ursache in der festgesetzten Stunde an dem Tage der Wahl ihre Plätze in dem Wahlbureau nicht einnehmen oder, nachdem sie dies gethan, die Wahlversammlung verlassen.
>
> Wenn wegen ihrer Abwesenheit die Wahl nicht stattfinden konnte, werden sie mit Gefängnis von 3—6 Monaten und mit Geldstrafe von 500 bis 1000 frs. bestraft.

Art. 153 Ziff. 3 und 4 WG.

Der Präsident und die Mitglieder des Bureau werden mit Gefängnis von 3—6 Monaten und mit Geldstrafe von 500—1000 frs. bestraft:

. . . . . .

3) wenn sie ohne genügenden Grund die Zeitdauer der Abstimmung verkürzen oder die Abstimmung unterbrechen und

4) wenn sie den für Vornahme der Wahl bestimmten Ort und das Gebäude wechseln.

Art. 156 WG.

Der Präsident und die Mitglieder des Wahlbureau, wie auch die Controllirenden, die sich weigern, das Wahlprotokoll oder die anderen Wahlurkunden zu unterschreiben, werden mit Gefängnis von 1—3 Monaten und mit Geldstrafe von 600—1500 frs. bestraft. Ein Jeder kann jedoch beim Unterschreiben der Wahlurkunde auf derselben die Unregelmässigkeiten, deren Vorkommen er bemerkt hat, angeben.

Es wird also von dem ersten dieser Artikel die Verunmöglichung der Wahl, von dem zweiten — die Verunmöglichung der Abstimmung bestraft. Der dritte Artikel sucht, wie schon bemerkt, zu verhindern, dass die thatsächlich vorgenommene Wahl durch das Nichtunterschreiben der Wahlurkunde nachträglich unwirksam wird.

a) *Art. 152 WG.*

Nach diesem Artikel werden die Bureaumitglieder bestraft, wenn sie in der Wahlversammlung nicht erschienen sind oder wenn sie dieselbe verlassen haben.

Es muss hier erinnert werden, dass das Wahlbureau aus fünf Mitgliedern besteht, die einige Tage vor dem Tage der Wahl ernannt werden. Ausserdem treten in das Wahlbureau als Mitglieder desselben die Controllirenden und der Bureauschriftführer ein, welcher, wie jene, von dem Bureaupräsidenten unter den schreibkundigen Wählern ernannt wird (Art. 67, Abs. 2). Obwohl die Annahme des ihnen von dem Präsidenten angebotenen Amtes von ihrem Belieben abhängt, so nehmen sie dadurch, dass sie in das Wahlbureau eintreten, eine amtliche Stellung an und ihre Verantwortlichkeit ist gleich derjenigen der übrigen Bureaumitglieder. Der zweite Absatz unseres Artikels aber wird auf sie keine Anwendung finden können, da im Falle ihres Weggangs aus dem Wahllocal der Präsident an ihrer Stelle andere Wähler ernennen kann. Ferner kann von einem Nichterscheinen derselben in der Wahlversammlung nicht ge-

sprochen werden, da die Controllirenden und der Bureauschriftführer erst in derselben ernannt werden.

Damit eine Wahl begonnen und bis zum Ende geführt werden kann, ist es nöthig, dass sich in dem Wahllocal wenigstens drei von den vor der Wahl ernannten Bureaumitgliedern aufhalten. Und zwar: der Präsident (falls dieser nicht erschienen ist, ernennen die Bureaumitglieder einen solchen aus ihrer Mitte, Art. 80), der die Wahl leitet und die Wahlzettel der Wähler abnimmt und zwei Mitglieder: eins für die Wählerlisten und ein anderes für die Wahlkarten.

Nun straft unser Artikel in dem ersten Absatz die Abwesenheit der Bureaumitglieder, auch wenn sie nicht die Vereitelung der Wahl zur Folge gehabt hat; der zweite Absatz dagegen erhöht deren Strafbarkeit, wenn sie den Erfolg — die Vereitelung der Wahl — herbeigeführt hat. Dies ist der Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen. In allem Uebrigen, — die Strafen, natürlich, ausgenommen, — ist der Thatbestand beider derselbe.

Es ist nur die Abwesenheit erwähnt. Allein der Gesetzgeber hat offenbar nicht nur diese verpönen wollen. Vielmehr wird das Bureaumitglied auch dann bestraft werden müssen, wenn es in der Wahlversammlung sich zwar aufhält, an den Geschäften des Wahlbureau sich aber nicht beteiligt, sondern z. B. Reden hält, discutiert u. s. w.

Der Artikel stellt die Abwesenheit nur dann unter Strafe, wenn das Bureaumitglied „ohne genügende und entschuldigende Ursache[1]) ausgeblieben ist. Mit diesen Worten hebt das Gesetz die Vorsätzlichkeit ausdrücklich hervor. Der Vorsatz geht dahin, die Wahl zu vereiteln. Der erste Absatz, wie schon gesagt, sucht nur die Möglichkeit einer Vereitelung der Wahl zu verhüten; der zweite dagegen hat es mit der vollzogenen Vereitelung der Wahl zu thun. Er wird hauptsächlich dann zutreffen, wenn unter den Bureaumitgliedern eine Verabredung besteht, die Wahl durch ihre Abwesenheit zu vereiteln. Aber auch dann, natürlich, wenn jedes der Bureaumitglieder sich selbständig entschlossen hat, nicht in die Wahlversammlung zu kommen.

Vollendung tritt nach dem ersten Absatze mit dem Beginn der Wahl oder mit dem Sichentfernen des Wahlbureaumitgliedes ein. Der Fall des zweiten Absatzes wird dann eingetreten sein, wenn es zu keinem Wahlergebnis gekommen ist. Wird aslo die Wahl einige Stunden

[1]) Als solche muss gelten eine Erkrankung, eine Verhinderung; aber auch eine sichere Kenntnis von sich vorbereitenden Ueberfällen auf die Wahlversammlung. Zwar ist in diesem Falle der Bureaupräsident verpflichtet, zuerst durch Anrufen von Polizei- oder Militärmacht für die Sicherheit der Wähler und des Bureau zu sorgen; aber wenn er sieht, dass die Wähler und die Bureaumitglieder ernstlich bedroht und dass die Sicherheit erst mit Mühe herzustellen ist, vielleicht auch nur, nachdem mehrere Wähler getödtet oder misshandelt worden sind, wird er am besten thun, den Wählern durch seine Abwesenheit verstehen zu geben, dass keine Wahlen stattfinden werden. Von einem Bureaupräsidenten darf man keine Heldenthaten verlangen, wie man auch den Wahlkampf, nach dem Ausdruck einer bulgarischen Zeitung, nicht in einen »Wahlkrieg« verwandeln darf.

nach der festgesetzten Stunde doch vorgenommen, so wird nur die Bestimmung des ersten Absatzes anzuwenden sein.

Die Strafe — im ersten Absatz Geldstrafe von 400—800 frs. und im zweiten Gefängnis von 3—6 Monaten und Geldstrafe von 500 bis 1000 frs. — ist kaum als angemessen zu betrachten. Art. 148 WG. (unten Cap. IX), der die Pflichtverletzung der Beamten zum Gegenstande hat, bestraft dieselbe, mag sie auch, im Vergleich zur Vereitelung der Wahl, von geringerer Bedeutung für das Wahlergebnis sein, nicht nur mit Geldstrafe von 100—1000 frs., sondern auch mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre.

b) *Art. 153 Ziff. 3 und 4 WG.*

Dieser Artikel setzt in Ziff. 3 eine begonnene Abstimmung voraus und bestraft die Verminderung der Zeitdauer derselben und die Unterbrechung der Abstimmung.

Die Abstimmung muss um 6 resp. um 8 Uhr abends geschlossen werden (vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt). Nun bestraft Art. 153 Ziff. 3 die Verminderung der Zeitdauer, die für die Abstimmung von dem Gesetze verordnet ist, d. h. den Schluss der Abstimmung vor 6 resp. 8 Uhr abends. Haben allerdings schon alle Wähler ihre Wahlstimmen abgegeben, so wäre das ein „genügender" Grund für die Schliessung der Abstimmung. Im Uebrigen ist es nicht nöthig, dass die Wähler, die noch nicht abgestimmt haben, sich in der Wahlversammlung befinden und zur Stimmabgabe sich melden. Es ist also auch nicht nöthig, dass einzelne Wähler mit ihren Wahlstimmen vom Bureau zurückgewiesen werden.

Auch die Unterbrechung der Abstimmung, Einstellen derselben für einige Zeit hat Ziff. 3 unseres Artikels im Auge. Dieses Vergehen ist dann vollendet, wenn einige Zeit nach der Einstellung der Abstimmung dieselbe wieder begonnen wird. Die Strafbarkeit der Unterbrechung ist dadurch bedingt, dass in der Wahlversammlung Wähler vorhanden sind und diese zur Stimmabgabe erst später zugelassen werden. Dass die Wähler gar nicht zur Stimmabgabe gelangen, ist nicht erforderlich. Die Strafbarkeit der Unterbrechung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass sämmtliche Wähler trotz der Unterbrechung doch gestimmt haben. Es ist also die Bestrafung der Unterbrechung, wie auch der vorzeitigen Schliessung der Abstimmung nur wegen der Möglichkeit einer Vereitelung der Wahl angedroht, mag die Vereitelung auch nicht eingetreten sein.

Einen Grund, die Strafbarkeit der Unterbrechung auszuschliessen, bilden erhebliche Störungen der Ruhe und Ordnung in der Wahlversammlung; die Unterbrechung ist dann sogar geboten (Art. 98).

Ziff. 4 des Art. 153 richtet sich gegen den Wechsel des Ortes, des Hofes und des Gebäudes, die zur Vornahme der Wahl bestimmt sind. Diese müssen den Wählern gleich nach der Ausschreibung der Wahlen von den Bürgermeistern bekannt gegeben werden (Art. 79, Abs. 2). Nun

ist es klar, dass eine Verlegung des Wahllocals immer eine Verminderung der Zahl der Abstimmenden und nicht selten eine gänzliche Vereitelung der Wahl nach sich ziehen kann. Deshalb werden auch die Bureaumitglieder, die die Wahl nicht an dem im Voraus bestimmten Orte vornehmen, bestraft, und zwar unter allen Umständen. An dieser Stelle kennt nämlich das Gesetz keine „genügenden und entschuldigenden Ursachen". Ist es unmöglich die Wahl in dem Orte, wo sie begonnen wurde, zu Ende zu bringen (das Gebäude wird z. B. in Brand gesteckt), so muss eben die Wahl eingestellt werden, es ist zu keinem Wahlergebnis gekommen.

Die Strafe ist dieselbe, wie bei der vorzeitigen Schliessung und der Unterbrechung der Abstimmung, d. h. Gefängnis von 3—6 Monaten und Geldstrafe von 500—1000 frs.

c) *Art. 156 WG.*

Der Artikel bestraft die Nichtunterschreibung der Wahlurkunden. Unter „Wahlurkunden" sind an dieser Stelle die Zählungslisten und das Wahlprotokoll zu verstehen. Dass auf den ersteren das Wahlergebnis festgestellt wird, wurde oben in der Einleitung zu diesem Abschnitte erwähnt. Das Wahlprotokoll, welches eine Beschreibung des ganzen Wahlvorganges enthalten soll, muss in zwei Exemplaren verfasst werden (Art. 114). Eines dieser Exemplare wird der Commission zugesandt, die aus den Wahlprotokollen der verschiedenen Wahlsectionen das Endwahlergebnis, das Ergebnis der Wahlen in dem ganzen Wahlkreis zusammenzustellen hat (Art. 115). Das andere Exemplar, nebst den Wählerlisten, Wahlzetteln, Wahlkarten und den Zählungslisten, wird — bei den Wahlen der Sobranijeabgeordneten — dem Sobranije selbst zugesandt (Art. 114), welches die Richtigkeit der Wahlen zu prüfen hat (Art. 120).

Daraus ergiebt sich die Bedeutung der Unterschriften auf den Wahlurkunden für das Wahlergebnis. Wird das Wahlprotokoll, welches der Commission, die das Endwahlergebnis zusammenzustellen hat, zugesandt wird, nicht unterschrieben, so kann diese auf Grund eines solchen Protokolls kein Wahlergebnis feststellen. Werden aber die Urkunden, auf Grund deren das Sobranije die Wahlen zu prüfen hat, nicht unterschrieben, so wird die Wahl als ungültig erklärt. In beiden Fällen ist also die Wahl ganz umsonst vorgenommen worden, mit anderen Worten, sie erweist sich als ergebnislos.

So verhält es sich, wenn sämmtliche Bureaumitglieder die Wahlurkunden zu unterschreiben sich weigern. Aber auch das Fehlen einer einzigen Unterschrift kann unter Umständen eine genügende Begründung der Anfechtung der Wahl sein.

Die Wahlbureaumitglieder (der Schriftführer inbegriffen) und die Controllirenden müssen unter allen Umständen die Wahlurkunden mit ihren Unterschriften versehen. Wenn die in den Urkunden enthaltenen Angaben von ihnen aber als unrichtig angesehen werden oder wenn z. B. das Wahlprotokoll nicht alles bei den Wahlen Vorgekommene (z. B. nicht

die „ausserordentlichen Begebenheiten", Art. 114 Ziff. 5) angiebt, so ist ihnen von dem Gesetze die Befugnis eingeräumt, ihre Meinung darüber auf der Urkunde selbst auszudrücken. Wenn ihnen nun von irgend einer Seite die Möglichkeit dazu genommen wird, sind sie, natürlich, auch von ihrer Pflicht, die Urkunden zu unterschreiben, befreit.

Betroffen werden von diesem Artikel die bei den Wahlen amtlich thätigen Personen: die Mitglieder des Bureau, dessen Schriftführer und die Controllirenden. Die Wahlcandidaten, deren Unterschriften auf den Wahlurkunden dem Gesetzgeber ebenso wünschenswerth erscheinen, können nach unserem Artikel nicht bestraft werden.

Die Strafe ist Gefängnis von 1—3 Monaten, verbunden mit Geldstrafe von 600—1500 frs.

II. Das Sprengen des Wahlbureau.

Art. 128 Satz 2 StGB.

> Wer ... durch Geschrei und andere gesetzwidrige Mittel das Bureau sprengt oder irgend welche [1]) seiner Mitglieder verjagt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, wenn er gleichzeitig nicht ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen hat.

Die Handlung ist gegen die Thätigkeit des Wahlbureau gerichtet. Das Angriffsobjekt ist das Wahlbureau, die Personen seiner Mitglieder. Das Fortjagen der Wähler, das Vernichten der Wahlgegenstände gehört nicht hierher.

Es ist das Sprengen des Bureau, das Fortjagen irgend welcher seiner Mitglieder unter Strafe gestellt, d. h. das Verbrechen ist in der Wahlversammlung localisirt. Diese Beschränkung des Thatbestandes ist insofern zu tadeln, als sie die Verhinderung, welche einem der Bureaumitglieder oder allen auf ihrem Wege zum Wahllocal begegnet und sie von dem Wahllocal fernhält, nicht trifft. Eine solche Verhinderung ist auch von keinem anderen Artikel besonders vorgesehen. Für den Gesetzgeber, der sich in vorliegenden Artikel dieser Unterlassung schuldig gemacht hat, spricht zwar die Erwägung, dass er an dieser Stelle das *Wahlbureau* schützen wollte und es ausserhalb der Wahlversammlung kein Wahlbureau giebt. Allein es bleibt dennoch bedenklich, dass er die oben genannte Verhinderung nicht als ein Wahlverbrechen angesehen hat, während er doch die Wähler vor Verhinderung an der Wahl schützt. Die Verhinderung der Bureaumitglieder, sich in das Wahllocal zu begeben, bleibt auch keineswegs straflos. Sie wäre unschwer unter StGB. Art. 144 („Wer — Gewalt oder Drohung anwendet, um — einen Beamten zur Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen") zu subsum-

[1]) Prof. Teichmann übersetzt: »eines«. Dies ist nicht richtig. Bulgarisch heisst es: »nekoi« — irgend welche (mehrzahl).

miren. Es könnten aber auch andere von den zum Thatbestande der Wahlverbrechen gehörenden Handlungen unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gestellt werden. Und doch hat es der Gesetzgeber für nöthig gehalten, sie als besondere Wahlverbrechen der Herrschaft des Strafgesetzbuches zu entziehen. Ein anderes Bedenken wird durch den Unterschied unter den Strafen hervorgerufen: das Sprengen des Wahlbureau wird mit nicht mehr als Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht, die Verhinderung der Wahlbureaumitglieder, sich zum Wahllocal zu begeben, aber würde aus dem Gesichtspunkte des Art. 144 StGB. mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten (Maximum — 3 Jahre!) bestraft.

Wie schon bemerkt, findet das Verbrechen in der Wahlversammlung statt. Es braucht aber das Wahlbureau seine Thätigkeit nicht schon begonnen zu haben; es genügt, wenn das Wahlbureau sich als solches in der Wahlversammlung aufhält, d. h. dass der Präsident die Wahlversammlung als eröffnet erklärt hat. Mit diesem Augenblicke beginnt auch die Wahl. Das Sprengen des Wahlbureau oder das Fortjagen einiger seiner Mitglieder bedeutet demnach eine Unterbrechung der Wahl. Ob diese dann, nachdem die Verhinderung beseitigt, vom neuen begonnen wird oder nicht, ist gleichgültig. Es genügt, das die Bureaumitglieder einmal auseinandergejagt oder von dem Wahllocal entfernt worden sind.

Nach dem Gesetze muss das Sprengen durch Geschrei oder andere gesetzwidrige Mittel bewirkt werden. Das Geschrei an sich wäre eigentlich ungenügend. Es könnte höchstens eine Ruhe- und Ordnungsstörung in der Wahlversammlung (Art. 160, s. Cap. VIII) hervorrufen, ein Sprengen des Wahlbureau oder Fortjagen einzelner seiner Mitglieder könnte es schwerlich nach sich ziehen. Anders natürlich, wenn das Geschrei eine Drohung in sich enthält. Unter den gesetzwidrigen Mitteln ist insbesondere die Gewalt hervorzuheben. Nur muss sie hier grösser sein, als bei der Verhinderung einzelner Wähler an der Wahl, da dem Wahlbureau mehr und stärkere Verteidigungsmittel zu Gebote stehen, als den einzelnen Wählern. Dem Präsidenten steht zu, nöthigenfalls Polizei- oder Militärmacht zur Hilfe zu rufen (Art. 98).

Vollendung tritt in dem Augenblicke ein, in welchem die Bureaumitglieder von dem Wahllocal entfernt worden sind. Nicht also schon dann, wenn das Wahlbureau seine Thätigkeit eingestellt hat, um Hilfe herbeizurufen oder die Zurückweisung des Angriffes abzuwarten. In diesem letzteren Falle liegt nur ein Versuch vor, der nach allgemeiner Vorschrift übrigens auch strafbar ist.

Als Subjekt ist jede Person denkbar.

Das über die Strafe bei dem ersten Satz dieses Artikels (s. „Verhinderung an der Wahl") Gesagte gilt auch hier. Insbesondere ist auch hier die Anwendung dieses Artikels ausgeschlossen, wenn zugleich ein anderes, schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen wurde, wenn z. B. die Angreifer bei dem Ueberfall auf das Wahlbureau einem der Bureaumitglieder eine Körperverletzung zugefügt oder eines derselben getödtet haben.

III. Der Schutz der Wahlgegenstände.

Art. 162.

Wer eine Wahlurne, bevor sie noch geöffnet wird, entwendet, zerbricht, stiehlt oder verbrennt oder auf irgend eine Weise die Wählerlisten oder die dem Bureau übergebenen Wahlkarten oder die aus der Urne herausgenommenen Wahlzettel, vor oder nach dem Zählen und Vorlesen derselben, vernichtet, wird mit Gefängnis [1]) bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 francs bestraft.

Die von diesem Artikel aufgezählten Gegenstände (der Ausdruck: „Wahlurkunden" umfasst die Zählungslisten und das Wahlprotokoll) dienen teils zur Vornahme der Wahl, zur Herbeiführung eines Wahlergebnisses, teils sind sie nothwendig, besonders wenn sie ihre erste Aufgabe erfüllt haben, zur Prüfung der Gesetzmässigkeit der Wahl. Da die nachfolgende Prüfung der Wahl unbedingt erforderlich ist, damit das durch sie gebildete Ergebnis überhaupt eine rechtliche Bedeutung hat, so ist es augenscheinlich, dass eine Verunmöglichung der Nachprüfung ebensoviel bedeutet, wie eine Vereitelung der Wahl.

Unser Artikel hat nur auf das Sectionswahlergebnis Bezug, d. h. die Wahlgegenstände werden von ihm nur solange geschützt, als sie sich in dem Gewahrsam des Wahlbureau befinden. Wenn dieselben von dem Bureaupräsidenten ihrer Bestimmung gemäss versandt worden sind (Art. 114, Abs. 2) und ihre Vernichtung unterwegs stattfindet, so ist die Anwendung unseres Artikels ausgeschlossen; denn dann ist die Vernichtung kein Wahlverbrechen mehr.

Unter den Mitteln ist insbesondere wiederum die Gewalt zu erwähnen, obwohl sie nicht einzig in Betracht kommt. Es können noch verschiedene andere Mittel verwendet werden, je nach den verschiedenen Subjekten. Subjekt aber kann jede Person sein: Wähler, Bureaumitglied u. s. w.

Vollendung tritt mit der Vernichtung bezw. Untauglichmachung des Wahlgegenstandes ein. Der Versuch ist, nach der allgemeinen Bestimmung, strafbar.

Die Strafe — Gefängnis (s. unten die Bemerkung) bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 2000 francs — ist die härteste in dem ganzen Wahlgesetz. Und doch ist das Verbrechen an sich nicht das schwerste. Es wird ja die Wahl auch durch Sprengen des Wahlbureau vereitelt, ja dieses ist wegen der damit verbundenen Gefahr für die Personen der Wahlbureaumitglieder noch schwerer und dennoch dieser Unterschied in den Strafen!

[1]) Es sollte wohl heissen: »Strenges Gefängnis« (oder, wie Prof. Teichmann übersetzt: »Zuchthaus«), da die Gefängnisstrafe nach Art. 18 StGB. nicht länger als 3 Jahre dauern darf.

Die Höhe der Strafe kann sich nur dadurch erklären, dass diesem Artikel als Vorbild Art. 113 des franz. Wahlgesetzes vom 15. März 1849 (citirt bei *Mittermaeir,* a. a. O., S. 362) gedient hat: der bulgarische Gesetzgeber ist dem französischen Vorbild blindlings gefolgt, ohne zu bemerken, dass der letztere in seinen Strafen überall viel strenger ist.

IV.

Art. 161 WG.

Jeder gewaltsame Ueberfall [1]) auf die Wahlversammlung, mit dem Zwecke die Wahl zu verhindern oder die Wahlversammlung zu sprengen, wird mit Gefängnis von 1—2 Jahren und mit Geldstrafe von 500—1000 frs. bestraft. Waren die Schuldigen bewaffnet, so ist die Strafe doppelt.

Wenn dieses Verbrechen auf getroffene Verabredung hin, es im ganzen Fürstenthume oder in einigen Kreisen oder Bezirken auszuführen, begangen wurde, werden die Schuldigen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Der gewaltsame Ueberfall auf die Wahlversammlung muss die Verhinderung der Wahl bezwecken, d. h. er muss darauf gerichtet sein, kein Wahlergebnis zustandekommen zu lassen. Wurde er dagegen nur in der Absicht unternommen, den Ausfall des Wahlergebnisses zu beeinflussen, etwa durch Fortjagen der Wähler, die zu einer bestimmten Partei gehören, so findet dieser Artikel keine Anwendung.

Es wird der Ueberfall auf die Wahlversammlung bestraft. Die Wahl muss also begonnen haben. Werden die Wahlbureaumitglieder oder die Wähler verhindert, sich zum Wahlorte zu begeben, so ist die Anwendung unseres Artikels ausgeschlossen.

Der Zweck des Ueberfalles, die Wahl zu verhindern, muss in Handlungen, die geeignet sind, denselben herbeizuführen, sich offenbaren. Es wird z. B. Gewalt gegen die Wahlbureaumitglieder angewendet, damit diese den Wahlort verlassen; oder die Schuldigen trachten danach, die Wahlgegenstände zu zerstören. Die Ueberfallenden aber brauchen ihren Zweck, die Wahl zu sprengen, nicht erreicht zu haben; der Ueberfall allein, losgelöst von dem Erfolg, wird von unserem Artikel bestraft.

---

[1]) »Nachluwane«. Das Wort lässt sich im Deutschen mit keinem ihm entsprechenden Worte wiedergeben. Verstanden wird darunter: »Eindringen von Seiten einer Mehrheit von Menschen, einer Menge in einen geschlossenen oder sonst begrenzten Raum (z. B. Eindringen des Feindes in ein Land)«. Das Eindringen eines Einzelnen wird mit diesem Worte nicht bezeichnet.

Die Bestimmung ist dem französischen Wahlgesetz vom 15. März 1849 (citirt bei Mittermaier, S. 362) Art. 109—111 entlehnt. Die Ausdrucksweise dieser Artikel hat mich zu der obigen Uebersetzung veranlasst.

Es ist ein Gefährdungsverbrechen, was wir hier haben. Auch wenn der Ueberfall zurückgewiesen wird, ist er nichtsdestoweniger strafbar.

Vollendung tritt mit dem Ueberfallen, d. h. in dem Augenblicke ein, in welchem die Ausführung der Absicht, in welcher der Ueberfall stattfindet, begonnen hat. Versuch ist dann möglich, wenn die Schuldigen gar nicht zu der Wahlversammlung gelangen. Haben sie sich aber nur mit einer Bedrohung der Wähler oder der Wahlbureaumitglieder begnügt, ohne zu Thätlichkeiten zu schreiten, so liegt weder die Vollendung noch der Versuch des Ueberfalles vor. Die Drohung ist vielmehr als die Verhinderung an der Wahl oder das Sprengen des Bureau bezweckend anzusehen.

Charakteristisch für dieses Verbrechen ist, dass es von einer Mehrheit von Subjekten (s. oben die Bemerkung) begangen wird. Es wird also auch bei diesem ersten Absatze eine dem Ueberfall vorangehende Verabredung unter den Schuldigen existiren.

Bei der Bestrafung des Ueberfalles wird unterschieden, ob die Schuldigen dabei mit Waffen versehen waren oder nicht. Gleichgültig ist natürlich, ob die ganze Rotte bewaffnet war oder nur einzelne ihrer Mitglieder: wer sich einer Rotte, wissend, dass bei ihr Waffen mitgeführt werden, auch ohne selber Waffen zu tragen anschliesst, ist nicht minder schuldig, als seine bewaffneten Genossen. Ebensowenig ist es nöthig, dass von den Waffen Gebrauch gemacht worden sei: der Ueberfall wird wegen der Gefahr, die er mit sich bringt, bestraft, die Waffen aber erhöhen diese Gefahr. Der Ueberfall wird mit Gefängnis von 1—2 Jahren und Geldstrafe von 500—2000 frs. bestraft; die Strafe der Mitglieder der bewaffneten Rotte ist doppelt so hart.

Das, was den zweiten Absatz von dem bisher erörterten ersten unterscheidet, ist die Existenz einer Verabredung, dass das Verbrechen in dem ganzen Fürstenthum, in einigen Departements oder in einigen Bezirken ausgeführt werden soll. Wenn die Verabredung sich nur auf die Verhinderung der Wahl in einem Wahlbezirk (in allen Sectionen eines solchen) bezieht, wird der Ueberfall nicht nach diesem Absatz zu bestrafen sein. Ob der Gesetzgeber die Existenz der (von ihm neugeschaffenen) Wahlsectionen in den Wahlbezirken (es giebt Bezirke mit 5, einen mit 6 Sectionen) vergessen hat und desshalb diese Verabredung nicht erwähnt oder dies absichtlich vermieden hat, ist nicht zu errathen. Jedenfalls hat er die schwerere Bestrafung einer solchen Verabredung nicht zugedacht.

Der Plan braucht gar nicht an mehreren Orten zur Ausführung gelangt sein. Auch der Versuch seiner Ausführung an mehreren Orten ist nicht erforderlich. Das Hauptgewicht legt der Gesetzgeber auf die Existenz des Plans. Die Verabredung allein aber wird keineswegs bestraft, es wird gefordert, dass der Plan an einem Orte wenigstens auch ausgeführt oder auszuführen versucht wurde.

Im Uebrigen gilt das oben von dem ersten Absatz Gesagte.

Die Strafe beträgt 5 Jahre Zuchthaus. Die Unterscheidung zwischen bewaffneten und unbewaffneten Subjekten fällt hier weg.

SIEBENTES CAPITEL.

Verbrechen gegen die Ordnung und die Sicherheit in der Wahlversammlung.

Nahe verwandt der Wahlverhinderung sind die Verbrechen gegen die Ordnung und die Sicherheit in der Wahlversammlung. Ohne direct gegen das Zustandekommen des Wahlergebnisses gerichtet zu sein, beeinträchtigen sie dasselbe manchmal in empfindlichster Weise. Vor allem sind sie geeignet, störend auf die Wahl einzuwirken und ihren von dem Gesetze vorgeschriebenen Verlauf zu hemmen. Nicht selten rücken sie noch näher an die Wahlverhinderung heran, indem sie den Charakter einer Vorbereitung zur Ausführung derselben annehmen.

Wie die Wahlverhinderung, zeichnen sie sich meistenteils durch die Gewalt aus, die zu ihrer Verübung angewandt wird.

Es braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden, dass auch diese Verbrechen von dem Gesetze localisiert worden sind. Darauf deutet schon der Name hin, unter welchem sie zusammengefasst werden. Es ist die Wahlversammlung, in welcher sie sämmtlich ihren Begehungsort haben.

Die Wahlversammlung besteht aus der Gesammtheit der zur Vornahme der Wahl zusammentretenden Personen. Als ihren Sitz bezeichnet das Gesetz das Gebäude, in welchem die Wahl (die Abstimmung und die Ermittelung, Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses) vorzunehmen ist (Wahllocal), nebst seinem Hof. Sie wird demnach aus den Wahlbureaumitgliedern, den Wahlcandidaten oder ihren Stellvertretern und nur denjenigen Wählern gebildet, die zum Zwecke der Stimmabgabe das Wahllocal betreten haben oder sich gerade in dem Hofe befinden, um zu warten, zur Stimmabgabe zugelassen zu werden. Was ausserhalb des Hofes unter den Wählern vor sich geht, — das kümmert den Gesetzgeber hier nicht. Und dies ist recht. Der Begriff der Wahlversammlung muss irgendwie näher umschrieben werden und dies geschieht gerade in der von dem Gesetze befolgten Weise am besten. Der Wähler, der sich auf dem Wege zum Wahllocal befindet, sei er auch in unmittelbarer Nähe desselben, befindet sich ebensowenig in der Wahlversammlung, wie wenn er noch zu Hause weilt und sich mit der Absicht trägt, zum Wahlorte sich zu begeben. Er wird erst dann Mitglied der Wahlversammlung, wenn er den Hof betreten hat. Dasselbe gilt von den Bureaumitgliedern und den Wahlcandidaten. Gegen diese Beschränkung des Begriffes der Wahlversammlung ist nichts einzuwenden; sonst müsste derselbe auf die ganze Wahlsection ausgedehnt werden.

Nun „dürfen sich die Versammlungen mit nichts anderem beschäftigen, als mit der Wahl, zu der sie berufen sind“ (Art. 104). Dieses Verbot sucht das Gesetz durch Verhängen von Strafen wegen Handlungen, die mit den Wahlen nichts gemein haben, zu verschärfen.

Vor allem darf die Wahlversammlung nur aus Personen bestehen, die zu der Wahl in irgend einer Beziehung — als Wähler, Wahlbureau-

mitglieder, Wahlcandidaten — stehen. Der Aufenthalt in derselben ist allen anderen Personen unter Strafandrohung verboten (I. Art. 157).

Auch den Eintritt in die Wahlversammlung mit Waffen und Schlagwerkzeugen, die doch sicher nicht in diese gehören, verbietet (Art. 102) und bestraft das Gesetz (II. Art. 134 StGB.).

Ebensowenig gehört der Wahlkampf in die Wahlversammlung. Deshalb verbietet das Gesetz das Verteilen von Wahlzetteln (Art. 103), das Redenhalten und das Discutiren (Art. 104) innerhalb derselben (III. Art. 160).

Es ist schon mehrmals betont worden, dass das Wahldelict nicht die Person zum Objecte haben kann. Der bulgarische Gesetzgeber, der im Allgemeinen diesen Grundsatz mit strenger Folgerichtigkeit durchführt, bricht mit ihm an dieser Stelle. Er schützt die Wähler vor Thätlichkeiten (IV. Art. 158) und das Bureau vor Beleidigungen und Thätlichkeiten (V. Art. 159). Das Verleugnen des Grundsatzes an dieser Stelle ist aus Zweckmässigkeitsrücksichten zu erklären und nur zu loben. Den Angriff auf einen Wähler, die Beschimpfung des Wahlbureau unter das Strafgesetzbuch zu stellen, wäre höchst bedenklich. Die einzige Unterlassung, der sich der Gesetzgeber an dieser Stelle schuldig gemacht hat, ist, dass er den Wahlcandidaten diesen Schutz zu erteilen vergessen hat.

Die Wahlversammlung befindet sich unter der Aufsicht des Bureaupräsidenten. „Dieser wacht über die Ordnung und die Ruhe in der Wahlversammlung“ (Art. 96). Die Polizisten, sehr wenig an Zahl, haben sich während der ganzen Dauer der Wahl seinen Anweisungen und Anordnungen zu fügen (Art. 96). Den in der Wahlversammlung vorkommenden Störungen hat der Präsident und nur er entgegenzutreten. In einzelnen Fällen allerdings muss er noch das Wahlbureau darüber befragen. Die sonst über die Sicherheit wachenden Behörden dürfen nur auf sein Anrufen in Thätigkeit treten (Art. 98). Das Einschreiten und die Vornahme von Sicherheitsmaßregeln seitens dieser Behörde aus eigener Initiative kann leicht als Vorwand dienen, eine Drohung oder einen Angriff auf die Wahlversammlung vorzubereiten und deshalb bestraft das Gesetz solche Handlungen mit der nöthigen Strenge (VI. Art. 165).

I.

Art. 157 WG.

Die in keiner Wählerliste eingetragenen Personen werden mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von 100—300 frs. bestraft, wenn sie der Aufforderung des Bureau, sich (aus der Wahlversammlung) zu entfernen, nicht Folge leisten oder, nachdem sie sich entfernt haben, wieder zurückkehren.

Das Verbot, das Wahllocal zu einem anderen Zwecke, als zur Stimmabgabe zu betreten, ist vom Art. 101 ausgesprochen. In diesem Artikel ist dem Bureaupräsidenten auch die Befugnis erteilt, den im Wahllocale unerlaubterweise sich Aufhaltenden nöthigenfalls mit Gewalt entfernen zu lassen. Der strafbare Thatbestand besteht nun im Ungehorsame gegen eine Aufforderung des Präsidenten, das Wahllocal zu verlassen, oder, falls dieser Aufforderung Folge geleistet wurde, in dem nochmaligen Eintreten in das Wahllocal.

Dem Präsidenten steht, wie schon erwähnt, das Recht zu, jeden, welcher sich weigert, das Wahllocal zu verlassen, aus demselben mit Gewalt entfernen zu lassen (Art. 101). Die Zwangsmaßregel hebt aber nicht die Strafbarkeit des Ungehorsams auf. Dies ist deutlich im Art. 101 ausgedrückt, nach welchem der Präsident zuerst den Ungehorsam festzustellen hat und erst dann von der ihm erteilten Befugnis Gebrauch machen darf.

Die Strafe ist nicht nur den Nichtwählern (den in „gar keiner Wählerliste eingetragenen Personen") angedroht. Es kann sich vielmehr auch ein Wähler, der nicht zu der Gemeinde gehört, welche gerade im Abstimmen begriffen ist, dieses Verbrechens schuldig machen. Ist aber der Wähler in der Wählerliste der abstimmenden Gemeinde eingetragen, so darf er sich einem Befehl des Präsidenten, das Wahllocal zu verlassen, widersetzen und verlangen, dass er zuerst zur Stimmabgabe zugelassen werde (Art. 100. „Ausser in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, darf die Behörde niemanden aus dem Wahlorte entfernen, bevor er noch nicht gestimmt hat").

Ausgenommen sind sodann die Wahlcandidaten und ihre Stellvertreter (s. Einleitung zu dem III. Abschnitt). Aber der Wahlcandidat muss mit einem Zeugnis versehen sein, in welchem ihn das Kreisgericht als „gesetzlich candidirt" anerkennt (Art. 62). Die Stellvertreter der Wahlcandidaten müssen mit vom Notar beglaubigten schriftlichen Vollmachten versehen sein (Art. 63). Widrigenfalls ist ihr Aufhalten in dem Wahlbureau gesetzwidrig und unter den oben angegebenen Umständen, strafbar.

Vollendung tritt ein mit der ausdrücklichen Weigerung sich zu entfernen oder dem einfachen Ungehorsam von Seiten des Aufgeforderten, bezw. mit dem Wiedereintritt in die Wahlversammlung.

Die Strafe — Gefängniss von einer Woche bis zu sechs Monaten und noch dazu Geldstrafe von 100—300 frs. — ist im Vergleich mit den anderen, unten zu erwähnenden Strafen, viel zu hoch bemessen.

II.

Art. 134 StGB.

Wer in die Wahlversammlung bewaffnet oder mit einem Schlagwerkzeug versehen eintritt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Strafbestimmung ist eine Verschärfung der Vorschrift im Art. 102: „Es ist verboten, den Wahlort bewaffnet oder mit einem Schlagwerkzeug (Stock, Faustring u. s. w.) zu betreten".

Nicht erst der Gebrauch von Waffen oder Schlagwerkzeugen wird vom diesen Artikel bedroht, sondern das bloße Eintreten mit solchen in die Wahlversammlung. Wenn man sich die Aufregung, die unter den Wählern gewöhnlich und natürlicherweise bei den Wahlen herrscht, vergegenwärtigt, wird man gleich einsehen, warum der Gesetzgeber diese Vorschrift getroffen hat. Waffen gehören nicht in eine Wahlversammlung. Die Ausrede, dass diese einer eventuell nöthigen Verteidigung zu dienen bestimmt seien, kann in keinem Falle zugelassen werden. Deswegen ist es aber auch vielleicht die wichtigste Aufgabe der Gesetzgebung und der Regierung, die Wahlen und die Wähler von Gefahren möglichst zu sichern. — Ebensowenig kann Jemand sich darauf berufen, dass er gewöhnlich z. B. einen Stock mit sich trage. Das Eintreten mit Waffen und Schlagwerkzeugen in die Wahlversammlung ist unbedingt verboten und strafbar.

Die bei den Eingängen des Wahlortes befindlichen Gensdarmen (Art. 81 Abs. 3) werden übrigens jeden Eintretenden darauf aufmerksam machen, dass er seinen Stock und dgl. draussen zu lassen hat. Der Eintritt mit sichtbaren Waffen wäre unter diesen Umständen unmöglich. Man wird also annehmen müssen, es seien die Waffen beim Eintreten verborgen gehalten und erst in der Wahlversammlung bemerkt worden. [1]) Das wäre allerdings leicht möglich, da die Wähler bei ihrem Eintritt keiner Untersuchung unterworfen werden dürfen.

Vollendung tritt ein mit dem Betreten der Wahlversammlung. Auch wenn der Bewaffnete, nachdem die Waffen bei ihm bemerkt wurden, die Wahlversammlung verlässt, um diese draussen zu lassen, bleibt er doch strafbar. Versuch ist möglich, wenn z. B. der an dem Eingange befindliche Gensdarm den Bewaffneten zurückhält und ihn auffordert, seine Waffen zurückzulassen, dieser aber mit Gewalt in die Wahlversammlung eintreten will, oder wenn der Bewaffnete zwar auf Aufforderung des Gensdarmen der Waffen sich entledigt, vorher aber bemüht war, sie verborgen zu halten.

Subjekt kann jede Person sein.

Die Strafe ist Gefängnis von 1 Tag bis zu 6 Monaten.

Die Anzeigefrist beträgt hier 30 Tage (Art. 136 Abs. 2 StGB.).

III.

Art. 160 WG.

Wer durch Geschrei, Gewaltthaten und andere ungebührliche Handlungen die Ruhe und die

[1]) Das franz. Gesetz vom 15. März 1849 (Mittermaier, a. a. O. S. 359) unterscheidet im Art. 104 zwischen Eintreten mit sichtbaren und solchem mit verborgen gehaltenen Waffen.

Ordnung in der Wahlversammlung stört, wird mit Gefängnis von 1—3 Monaten bestraft. Mit derselben Strafe wird bestraft, wer in dem Hofe oder im dem Gebäude, wo die Wahl vor sich geht, (öffentlich) Reden hält oder öffentliche Discussionen unterhält (Art. 104).

Der erste Satz, Störung der Ruhe und Ordnung in der Wahlversammlung, ist durchaus klar. Die Wähler sollen sich in der Wahlversammlung anständig und ruhig verhalten. Zu bemerken ist, dass unter diesen Artikel auch die Beschimpfung eines Wählers oder eines Wahlcandidaten, welche Beschimpfung das Gesetz sonst nirgends erwähnt hat, zu stellen ist.

Unter den angegebenen Mitteln müssen die Gewaltthaten hervorgehoben werden, und zwar weil es überflüssig war, sie in diesem Zusammenhange zu nennen. Sie können gegen die Personen, die zur Vornahme der Wahl zusammengetreten sind, gerichtet werden. Eine Gewaltthat gegen eine dieser Personen verüben heisst aber, sich eines besonderen Verbrechens schuldig machen. Durch die Aufführung der Gewaltthaten als Mittel zur Störung von Ruhe und Ordnung hat das Gesetz sich in Widerspruch mit seinen anderen Bestimmungen gesetzt und somit Vorschrift geschaffen, die eigentlich gar nie wird angewandt werden können.

Der zweite Satz, das Verbot, in der Wahlversammlung Reden zu halten und zu discutiren, verletzt keineswegs die Freiheit der Wahlen. Der Wahlkampf wird vor dem Beginne der Wahl gewöhnlich beendet sein, aber wenn er auch geführt wird, so darf dies nicht in der Wahlversammlung geschehen. Das Verbot, in der Wahlversammlung Reden zu halten und zu discutiren, welches noch im Art. 104 ausgesprochen und in unserem Artikel durch die Strafverhängung nur sanctionirt wird, dient einzig und allein dazu, erhebliche Störungen der Ruhe und der Ordnung und sogar eine mögliche Gefahr für die Wahl zu verhüten. Alles dies wird klar, wenn man an die Heftigkeit denkt, mit welcher der Wahlkampf geführt wird.

Zur Vollendung genügt der Beginn der Rede oder der Discussion. Weder die eine noch die andere können zu Ende geführt werden, da der Präsident des Bureau, kraft der ihm zustehenden Befugnis, die Rede nöthigenfalls mit Gewalt unterdrücken wird.

Subjekt kann jede Person sein.

Die Strafe ist Gefängnis von 1—3 Monaten.

IV.

Art. 158 WG.

Wer an dem Tage der Wahl und an dem Orte, wo die Abstimmung vor sich geht, einen der Wähler überfällt und schlägt, wird mit Gefängnis

von 1 Woche bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe von 100—1000 frs. bestraft.

Die Gewalt, die dabei angewendet wird, darf nicht darauf gerichtet sein, den Wähler an der Stimmabgabe zu verhindern, sonst liegt eine Verhinderung an der Wahl vor. Der Beweggrund für den Ueberfall kann mit der zu erfolgenden Stimmabgabe im Zusammenhange stehen, allein wie gesagt, eine Verhinderung an der Wahl darf sie nicht bewirken. Die Ursache kann aber ebensogut in einer sonstigen Erbitterung, persönlicher Feindseligkeit liegen. Das Gesetz nimmt auf die Motive des Ueberfalls keine Rücksicht. Es stellt ganz losgelöst von ihnen dieses Verbrechen auf, weniger um der Person des Wählers willen, als um die Ordnung in der Wahlversammlung zu schützen.

Das Gesetz sagt: „wer — einen der Wähler überfällt". Wenn damit gemeint ist, dass nur derjenige, der ein Wahlrecht auszuüben hat, der in den Wählerlisten eingetragen ist, vom Ueberfallen in der Wahlversammlung geschützt sein soll, so wird die Bestimmung schwerlich immer ihren Zweck erreichen. Diese Beschränkung des Schutzes ist auf die Bestimmung, dass nur Wähler den Wahlort betreten dürfen, zurückzuführen. Daran, dass auch andere Personen als Wähler in der Wahlversammlung sich aufhalten können, scheint der Gesetzgeber gar nicht gedacht zu haben. Die Gerichte müssen aber mit der Thatsache rechnen, dass auch andere Personen in der Wahlversammlung getroffen werden können. Gestört wird nämlich die Ordnung auch dann, wenn der Ueberfall z. B. zu dem Zwecke geschieht, einen Nichtwähler aus der Wahlversammlung zu entfernen.

Das Gesetz sagt ferner: „wer überfällt *und* schlägt". Hier macht sich die Ungenauigkeit der Ausdrucksweise, die einem in dem bulgarischen Wahlgesetz so oft begegnet, bemerkbar. Es wird doch nicht gefordert werden, dass der Ueberfallene noch geschlagen werden muss, damit das Verbrechen als vollendet angesehen werden könne. Der Ueberfall ist begangen und bleibt strafbar, wenn er auch von dem Ueberfallenen oder von anderen Personen zurückgewiesen worden ist.

Subjekt kann auch hier Jedermann sein.

Die Strafe ist Gefängnis von 1 Woche bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 100—1000 frs.

V.

Art. 159 WG.

Wer an dem Orte und während der Zeitdauer der Wahl das Bureau beschimpft oder dasselbe oder eines seiner Mitglieder mit Worten beleidigt, wird mit Gefängnis von 1—6 Monaten bestraft. Wurde die Beleidigung mittels Thätlichkeiten verübt, so tritt Gefängnis von 6 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 500—1000 frs. ein.

Auch hier darf die Handlung nicht gegen die Thätigkeit des Bureau, sondern einzig und allein gegen die Personen der Bureaumitglieder gerichtet sein. Ist das Bureau gesprengt worden, so kommt Art. 128 Satz 2. StGB. (s. „Wahlverhinderung", II) zur Anwendung. Nun droht der letztere Artikel die von ihm aufgestellte Strafe nur unter der Bedingung an, dass „kein schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen worden ist". Hat also Jemand das Bureau durch ein Angriff gesprengt und dabei auch an seinen Mitgliedern Thätlichkeiten verübt, so wird er nicht für das Sprengen bestraft, da die Beleidigung, die mittels Thätlichkeiten den Bureaumitgliedern zugefügt ist, schwerer bestraft wird!

Vollendung tritt mit der Ausstossung der Beschimpfung, resp. mit Handanlegung an das Bureaumitglied ein. Versuch ist im letzteren Falle möglich.

Wie schon in der Einleitung zu diesem Capitel gesagt worden ist, erwähnt der Gesetzgeber die Beleidigung eines Wahlcandidaten nicht. Ich nehme an, dass dieses Unterlassen der Vergesslichkeit des Gesetzgebers zuzuschreiben ist und glaube, dem Sinne des Gesetzes dadurch gerecht zu werden, wenn ich den Schutz, den das Gesetz den Bureaumitgliedern erteilt, auch auf die Wahlcandidaten beziehe. Wegen ihrer halbamtlichen Stellung bei dem Wahlbureau sind die Wahlcandidaten gerade auf Grund unseres Artikels zu schützen.

Subjekt kann hier ebenfalls jede Person sein. Nicht ausgeschlossen sind auch die einzelnen Bureaumitglieder.

Bei der Bestrafung wird unterschieden, ob die Beleidung durch Worte oder durch Thätlichkeiten geschah. Im ersteren Falle ist die Strafe Gefängnis von 1—6 Monaten, im zweiten — Gefängnis von 6 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 500—1000 frs.

VI.

Art. 165 WG.

> Wer, ohne Wissen und Willen des Wahlbureau bewaffnete Macht in den Wahlort bringt oder herbeizuführen befiehlt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 5000 frs. bestraft.
>
> Die Militärpersonen, welchen Ranges sie auch seien, werden zugleich von dem activen Dienst entlassen.

Der wichtigste aller in diesem Capitel erörterten Artikel ist ohne Zweifel Art. 165 WG. Dieses ist auch die Ansicht des Gesetzgebers, der in diesem Falle die Strafe besonders hoch bemessen hat.

Ueber die Bedeutung einer bewaffneten Macht für die Wahlen ist nur Weniges zu sagen. Sie kann ungeheuer gefährlich werden und selbst wenn sie nicht in Thätigkeit tritt, kann sie doch als stumme, aber in

höchstem Grade wirksame Drohung einen unermesslichen Druck auf die Wähler ausüben, — besonders, wenn ihr Befehlshaber und dessen Ansichten bekannt sind.

Uebrigens gehört es gar nicht zum Begriffe des Verbrechens, dass die bewaffnete Macht Handlungen vornimmt: unser Artikel bestraft das bloße Einführen derselben in die Wahlversammlung. Ist sie in die Wahlversammlung eingedrungen, um die Wahl unmöglich zu machen, so kommt Art. 161 WG. (s. „Wahlverhinderung", IV) zur Anwendung.

Unter bewaffneter Macht ist Polizei- oder Militärmacht zu verstehen. Ist es eine bewaffnete Menge gewesen, so sind die Schuldigen wegen Aufruhr nach Art. 138 StGB. zu bestrafen.

Erwähnt ist einzig der Wahlort. D. h. nach dem oben, in der Einleitung zu diesem Capitel, angegebenen Begriff des Wahlortes, wird der Schutz nur dem Gebäude, wo die Wahl vor sich geht und dem dazu gehörigen Hof gewährt. Allein es ist klar, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein konnte, bewaffnete Macht nur dann als gefährlich zu erklären, wenn sie sich gerade in dem Wahlorte befindet, in nächster Nähe von diesem aber ihren Aufenthalt als gefahrlos anzusehen und demzufolge zu erlauben. Dagegen spricht Art. 97, nach welchem nicht nur in dem Gebäude und dem Hof, wo die Wahl vor sich geht, keine bewaffnete Macht aufgestellt werden darf, sondern auch in den „nachbarlichen Häusern und Höfen". Es darf also oder muss vielmehr an dieser Stelle der Begriff des Wahlortes auch auf die Nachbarhäuser und -Höfe erstreckt werden, etwa so weit, als sich Wähler ausserhalb der Wahlversammlung befinden. Nicht aber auch noch weiter. Einige Häuser weiter oder ausserhalb des Wahlcentrums (der Stadt oder dem Dorfe) bewaffnete Macht zu halten, ist nicht strafbar. Offenbar hat der Gesetzgeber den Behörden die Möglichkeit nicht nehmen wollen, Sicherheitsmaßregeln in Bezug auf die Wahlen zu treffen, indem sie Polizei- oder Militärmacht nahe dem Wahlorte aufstellen. Aber dies heisst, den Besorgten um die Sicherheit der Wahlen zu spielen, ohne ernstlich darnach zu trachten, sie wirklich zu bewahren.[1])

Die bewaffnete Macht muss ohne Wissen und Willen des Wahlbureau zum Wahlorte gebracht werden. Dem Wahlbureau, und nur diesem, steht es zu, im Falle „wichtiger Störungen oder grosser Unordnung in dem Wahlorte" und nachdem der Bureaupräsident alle friedlichen Mittel

[1]) Mittermaier, a. a. O. S. 346 berichtet, dass nach den Statuten des Staates Mississipi »jeder Militär- oder anderen Person verboten sei, Truppen oder sonst bewaffnete Mannschaft innerhalb einer Meile von dem Orte, wo die Wahl gehalten wird, einzuführen oder aufzustellen, insofern nicht nach gesetzlicher Vorschrift ein Aufruhr oder eine Empörung unterdrückt werden soll«. — Eine Meile ist auch keine grosse Entfernung, besonders für berittene Mannschaft.

Es ist übrigens nicht leicht dem abzuhelfen. In Garnisonstädten braucht man das Militär gar nicht in der Nähe von dem Wahlorte aufzustellen, sondern es in der Kaserne bereit zum Einschreiten zu halten. Das einzige Mittel bleibt die strenge Anwendung des Gesetzes.

erschöpft hat, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen", die Abstimmung einzustellen und Polizei- oder Militärmacht anzurufen (Art. 98).

Verübt ist das Verbrechen nicht nur dann, wenn die bewaffnete Macht in die Wahlversammlung eingedrungen ist, sondern auch dann, wenn sie, vom Wahlbureau angerufen, nachdem Ruhe und Ordnung in der Wahlversammlung wiederhergestellt sind, sich nicht wie dies nach Art. 99 geschehen sollte, wieder entfernt, sondern noch in dem Wahlorte verbleibt. In ersterem Falle ist die Vollendung in dem Augenblicke eingetreten, in welchem die bewaffnete Macht am Wahlorte erschienen ist, im zweiten in dem Momente, in dem Ruhe und Ordnung als wiederhergestellt anzusehen sind. Versuch ist möglich: eine Soldatentruppe wird auf Befehl eines Vorgesetzen zum Wahlorte geführt, unterwegs aber zurückgehalten.

Subjekte sind vor allem Befehlshaber der bewaffneten (Militär-) Macht und Polizeivorgesetzte, sowie auch solche Personen, die durch einen Befehl die bewaffnete Macht in die Wahlversammlung zu führen imstande sind. Nichtsubjekt ist also derjenige, der z. B. ein falsches Ersuchen, welches angeblich von dem Wahlbureau kommt, dem Befehlshaber einer bewaffneten Macht zukommen lässt. Subjekt kann dagegen der Präsident des Wahlbureau sein. Ihm, und gerade ihm, steht es jedenfalls zu, bewaffnete Macht in den Wahlort zu berufen, aber nur dann, „wenn er *alle* friedlichen Mittel vergebens angewendet hat, um die Ruhe und die Ordnung in der Wahlversammlung wiederherzustellen" (Art. 98); ferner nur „nachdem er die übrigen Bureaumitglieder um ihre Meinung darüber befragt hat" (daselbst), d. h. nur im Einverständnis mit diesen. Ruft er hinter ihrem Rücken, etwa um gerade sie einzuschüchtern, Polizei- oder Militärmacht an, so ist er zweifellos auf Grund des Art. 165 zu bestrafen. Dies gilt auch von jedem Bureaumitglied, das sich als befugt ausgegeben hat, ein solches Ansuchen an die bewaffnete Macht zu stellen.

Kann sich das Wahlbureau, — die Gesammtheit seiner Mitglieder, nicht nur einzelne derselben, — dieses Verbrechens schuldig machen? Ihm steht es, wie schon erwähnt, nur im Falle „wichtiger Störungen oder grosser Unordnung in dem Wahlorte zu, die bewaffnete Macht anzurufen. Wie denn, wenn das Wahlbureau sein Recht dazu missbraucht? Diesen Fall hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, obwohl es für ihn leicht war, die Bedingungen einer Bestrafung des Wahlbureau in dem Wahlgesetz selbst zu finden. Wegen dieser Unterlassung ist, finde ich, der Gesetzgeber kaum zu tadeln. Das Wahlbureau wird es schwerlich versuchen, durch Einschüchterung der Wähler den Ausfall des Wahlergebnisses zu beeinflussen. Zu diesem Zwecke wird es eher die Wahlfälschung gebrauchen und wir werden in dem nächsten Capitel sehen, dass der Gesetzgeber das Wahlbureau bei den Strafandrohungen für Wahlfälschung keineswegs geschont hat.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 5000 francs. Die Militärpersonen werden zugleich auch aus der Armee ausgestossen. Selbstverständlich sind an ihre Verurteilung die Folgen zu

knüpfen, die sie getroffen hätten, wenn sie keine Militärpersonen wären. Inbesondere kann auch ihnen das Wahlrecht entzogen werden. Wiewohl sie, solange sie im activen Dienst sind, ein solches nicht ausüben, so bleibt ihnen dieses doch vorbehalten für die Zeit, wo sie der Armee nicht mehr angehören werden (Bng. zum Art. 10).

ACHTES CAPITEL.

Wahlfälschung.

(Art Art. 135 StGB. und 153 Ziff. 1 u. 2; 154, 155 und 163 WG.).

Von Wahlfälschung (Fälschung des Wahlergebnisses) spricht allgemein zuerst Art. 133 StGB. [1]), der auch die Wahlvereitelung mit einem Worte erwähnt. In diesem Artikel sind einige Handlungen (Vermehrung, Abänderung, Fälschung der Wahlstimmen) als Beispiel angeführt, wie die Fälschung des Wahlergebnisses bewirkt werden könne und schliesslich ist darin ganz allgemein die Vorschrift getroffen, dass „die Fälschung des Wahlergebnisses" bestraft werde. Das alte (vom Jahre 1893) und insbesondere das neue, heutzutage geltende Wahlgesetz hebt eine Mehrzahl von Handlungen hervor, die eine Fälschung des Wahlergebnisses zur Folge haben. Diese Handlungen sind in solcher Zahl angeführt und so genau bezeichnet, dass neben ihnen kaum noch andere denkbar sind und die Anwendung des Art. 133 StGB. fast unmöglich erscheint; denn es ist wirklich nichts mehr übrig geblieben, was unter der allgemeinen Vorschrift dieses Artikels über die Wahlfälschung gestellt werden könnte. Der leitende Gedanke aber der Artikel, die uns hier zu beschäftigen haben, lässt sich auf die Wahlfälschung betreffenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches zurückführen und vom Standpunkte des letzteren aus will ich dieselben betrachten.

Der § 108 des deutschen Strafgesetzbuches unterscheidet bei der Wahlfälschung, wie bekannt, zwischen „Herbeiführen eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung" einerseits und „Verfälschung des Wahlergebnisses" andererseits.

I. „Unter einer *Wahlhandlung* ist der durch Ausübung des Wahlrechts von Seiten der Wähler sich vollziehende Wahlact zu verstehen". [2]) Die Wahlhandlung fällt also mit demjenigen Teile der Wahl zusammen, den das bulgarische Wahlgesetz unter dem Namen der Abstimmung kennt. Das Wahlergebnis ist ein Product der Abstimmung. Es ist enthalten in

[1]) Art. 133 StGB. »Wer bei irgend welchen auf Anordnung der Behörde ausgeschriebenen Wahlen Wahlzettel vernichtet, unterdrückt, einschmuggelt, vertauscht oder abändert oder auf andere betrügerische Weise die Wahlstimme fälscht oder das Wahlergebnis vereitelt oder fälscht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Ist dies von demjenigen, der mit der Leitung der Wahl betraut ist, verübt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren«. (Eigene Uebersetzung).

[2]) Olshausen, Kommentar, Bng. 1. zum § 108.

der Summe der Wahlstimmen und die Art, auf welche diese Summe gebildet wird, entscheidet darüber, ob das Wahlergebnis ein richtiges, d. h. ein richtig herbeigeführtes ist, oder nicht.

Das Wahlergebnis ist der Ausdruck des Gesammtwillens der Wählerschaft. Dieser Gesammtwille setzt sich zusammen aus den Einzelwillen der Wähler. Die Richtigkeit des Wahlergebnisses ist demnach bedingt durch die Richtigkeit der Wahlstimmen, — der Mittel, wodurch die Einzelwillen ausgedrückt werden. Nicht richtig ausgedrückt wird der Einzelwille durch eine *falsche* Wahlstimme, d. h. eine solche, die der Stimmende nur in einem Irrthum über deren Inhalt abgegeben hat.

Die Abstimmung ist die Thätigkeit der Wählerschaft, wodurch das Wahlergebnis gebildet wird. Nur dann ist das durch diese Thätigkeit herbeigeführte Wahlergebnis als richtig zu betrachten, wenn an der Abstimmung keine anderen, als die rechtmässigen Wähler, sich beteiligt haben. Die Teilnahme anderer Personen, ausser den Wählern, an der Abstimmung ist ebenso, wie die Fälschung der Wahlstimmen, im Stande, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen. Den Gegensatz dazu bildet die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmabgabe von Seiten des Wahlbureau, die Weigerung des letzteren die rechtmässig abgegebene Stimme in Empfang zu nehmen. Dadurch wird bewirkt, dass die Zahl der Wahlstimmen verschieden sei von der der zur Abstimmung sich meldenden Wähler, denen allen das Gesetz ein Recht giebt, ihren Willen durch das Abstimmen im Wahlergebnisse auszudrücken. In diesen beiden Fällen ist nicht derjenige als Wähler zu betrachten, an dessen Person die Gesetze ein Wahlrecht geknüpft haben, sondern der, dessen Recht durch Eintragung seines Namens in eine Wählerliste anerkannt ist (vgl. die Einleitung zum ersten Capitel: „Fälschung der Wählerlisten").

Die Abstimmung ist ferner die einzig zulässige Art der Bildung derjenigen Summe von Wahlstimmen, in welcher das Wahlergebnis enthalten ist. Gelangen also noch andere, als die von den Teilnehmern an der Wahl abgegebene Wahlstimmen, in die Wahlurne, so bewirken sie, dass das Wahlergebnis kein richtig herbeigeführtes ist. Wennn aber keine anderen als die abgegebenen Wahlstimmen für das Wahlergebnis verwendet werden dürfen, so muss dieses andererseits aus allen von den Wählenden abgegebenen Wahlstimmen bestehen. Werden die Wahlstimmen, die die Wähler abgegeben haben, auf irgend eine Weise beseitigt, so ist das aus den übrig gebliebenen gebildete Wahlergebnis nicht der Ausdruck des Willens der Wählerschaft, sondern eines Bruchteils derselben. Zu diesen zwei Handlungen, dem Einschmuggeln und dem Unterdrücken von Wahlzetteln, kommt noch das Vertauschen abgegebener mit nicht abgegebenen, in welchem sich jene zwei Handlungen vereinigen.

So gelangen wir dazu, die von den bulgarischen Gesetzen abgegebenen Handlungen, welche ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen im Stande sind, in drei Gruppen zusammenzufassen: 1. *Die Fälschung der Wahlstimmen.* 2. *Die unberechtigte Teilnahme an der Wahl, die*

Zulassung zu einer solchen und die Nichtzulassung zur Stimmabgabe. 3. Das Einschmuggeln, Unterdrücken und Vertauschen von Wahlstimmen.

II. Das *„Verfälschen des Wahlergebnisses“* unterscheidet sich dadurch von dem Herbeiführen eines unrichtigen Wahlergebnisses, dass es an den einzelnen Stimmzetteln nichts ändert, sie unberührt lässt, um sich in der Ermittelung und Feststellung des Ergebnisses zu bethätigen. [1]) Die Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses aber besteht (vgl. die Einleitung zum dritten Abschnitt) in der Zählung und in dem Vorlesen der Wahlstimmen, in der Feststellung des Verhältnisses der Wahlstimmen zueinander (d. h. des Wahlergebnisses selbst) auf den Zählungslisten und in dem Niederschreiben des so ermittelten Wahlergebnisses in's Wahlprotokoll. Falsch ermittelt und festgestellt (verfälscht) ist also das Wahlergebnis, wenn ein unrichtiges Zählen oder Vorlesen der Wahlzettel, oder eine ungenaue Niederschrift der Zählungslisten, oder endlich eine Fälschung des Wahlprotokolls vorliegt.

„Unter Wahlergebnis ist nicht erst das „Endwahlergebnis“, das Ergebnis in Bezug auf die Person des Gewählten zu verstehen, es liegt vielmehr vor mit der thatsächlich erfolgten Vornahme der Wahl von Seiten der Wähler“. [2]) Auch dieser Gedanke, dass nicht gerade der Ausfall des Wahlergebnisses beeinflusst zu sein braucht, ist den bulgarischen Gesetzen, wie ein Blick auf die Bestimmungen derselben zeigt, keineswegs fremd. Von einem Endwahlergebnis in dem Sinne, dass die Person des Gewählten bezeichnet werden soll, kann übrigens nach dem bulgarischen Wahlgesetze keine Rede sein, da sich das Sectionswahlergebnis, welches für unsere Gesetzesbestimmungen einzig in Betracht kommt, keineswegs mit dem Endwahlergebnis deckt (s. den allgemeinen Teil). Aber auch das Endergebnis der Sectionswahl kommt bei der Fälschung nicht in Betracht. Das Zerreissen eines einzigen Wahlzettels z. B. wird ohne Rücksicht darauf bestraft, ob es für das Endergebnis von Bedeutung sei. In der That wird eine einzige Wahlstimme nur in äusserst seltenen Fällen für das Endwahlergebnis ausschlaggebend sein. Unten werde ich die Gelegenheit noch einmal wahrnehmen, um dies an einem Beispiele zu beweisen. An dieser Stelle will ich nur noch die Consequenzen dieses Gedankens ziehen.

Eine Wahlfälschung wird nicht dadurch aus der Welt geschaffen, dass ihr eine Wahlvereitelung folgt. Hier ist zwar gar kein Wahlergebnis vorhanden, allein die Abstimmung, die zu einem solchen führen sollte, war vorgenommen worden und wurde verletzt durch die Handlung, die, falls ein Wahlergebnis zustandegekommen wäre, hätte bewirken sollen, dass dieses ein unrichtig herbeigeführtes sei. Wenn der Bureaupräsident z. B. Wahlzettel in die Urne einschmuggelt und es wird darauf die Wahlurne zerstört, so werden die Gerichte zwei Schuldige zu verurteilen

[1]) Prof Franck, R. »Rechtssprechung des Reichsgerichtes«. In Zeitschrift f. gesammte Strafrechtswissenschaft, B. XII. S. 290.

[2]) Prof. Franck. A. a. O.

haben, — den Präsidenten wegen Wahlfälschung und den Zerstörer der Wahlurne wegen Wahlverhinderung.

Charakteristisch für die Wahlfälschung ist ferner, dass sie ohne die Vornahme einer Abstimmung nicht denkbar ist. Die Wahlfälschung ist ebenso in der Wahlversammlung localisirt, wie auch das Sprengen des Wahlbureau, die Verbrechen gegen die Ordnung und die Sicherheit in der Wahlversammlung. Alles, was ausserhalb der Abstimmung und der Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet, mag es noch so entscheidend für das Wahlergebnis sein, ist keine Wahlfälschung. So bewirkt eine systematisch durchgeführte Fälschung der Wählerlisten, dass kein den thatsächlichen Verhältnissen des Wahlrechtes entsprechendes Wahlergebnis herbeigeführt wird, ist aber trotzdem ein besonderes, von der Wahlfälschung verschiedenes Verbrechen. Dasselbe gilt von der Wahlbestechung, dem Wahlbetruge. Keine Behörde, die die Richtigkeit des Wahlergebnisses zu prüfen hat, wird ein Wahlergebnis, welches durch Stimmen bestochener oder betrogener Wähler gebildet wurde, als rechtmässig anerkennen. Aber die Bestechung, der Betrug liegen ausserhalb der Wahl. Die Bestechung an sich entzieht die Wahlberechtigung dem bestochenen Wähler noch nicht, seine Beteiligung an der Wahl bleibt trotz der Bestechung rechtmässig. Die Wahlstimme des betrogenen Wählers ist durch den Betrug nicht ungültig gemacht worden. Mag auch die Stimmabgabe, wie der Wähler sie vorgenommen hat, nicht seiner freien Ueberzeugung entsprechen. Nichtsdestoweniger hat er sie gewollt. Keine Wahlfälschung, sondern Verhinderung an der Wahl ist das Fortjagen einzelner Wähler, wiewohl es auch den Ausfall des Wahlergebnisses beeinflusst. Die fortgejagten Wähler haben nicht an der Wahl, an dem Herbeiführen des Wahlergebnisses teilgenommen, es ist nichts gegen Wahlstimmen, die von ihnen abgegeben wären, vorgenommen. [1])

[1]) Mittermaier, a. a O. S. 342 führt aus: »Die Wahlen müssen rein sein, so dass sie als der wahre, nicht durch schlechte Mittel hervorgebrachte Ausdruck des Willens der **Wählenden** erscheinen, und daher jede Fälschung und Unterschiebung beseitigt werde, welche geeignet ist, ein anderes Ergebnis der Wahlen herbeizuführen, als dem Willen der **Wählenden** gemäss ist« — Man bemerke, dass Mittermaier (der die Wahlfälschung in seinem 1849 geschriebenen Artikel als ein besonderes Verbrechen nicht kennt) zweimal nicht von Wählern, sondern von Wählenden spricht. Er ist sich dessen bewusst, dass nur die Stimmen der an der Wahl Teilnehmenden für das Wahlergebnis von Bedeutung sein müssen. Daraus aber folgt: nimmt ein Wähler nicht an den Wahlen teil, so konnte gegen seine Stimme, die er vielleicht abgeben wollte, nicht aber abgegeben hat, unmöglich etwas vorgenommen werden, was die Wahl gefälscht hätte; und ferner: ist eine Wahlstimme in die Urne gelangt, mag sie auch zu den ungültigen gerechnet werden müssen, gilt ihre Beseitigung, Vertauschen u. s. w. doch als Wahlfälschung.

Es steht somit im Mittelpunkte der Wahlfälschung die Wahlstimme. Es wird die Wahlstimme 1) gefälscht, 2) unrechtmässig abgegeben resp. angenommen und nicht angenommen, 3) eingeschmuggelt, unterdrückt, vertauscht, damit das Wahlergebnis falsch herbeigeführt wird. Zur Verfälschung des Wahlergebnisses ist aber nöthig, dass die Zahl der Wahlstimmen falsch festgestellt, dass deren Inhalt falsch ermittelt, falsch festgestellt und falsch beurkundet wird.

I. Die Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Abstimmung.

1. Fälschung der Wahlstimmen.

Art. 155 Abs. 2 WG.

> Mit derselben Strafe (Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 300—1000 frs.) wird auch jede Person bestraft, die auf Ersuchen eines Wählers, seinen Wahlzettel zu schreiben, auf diesen einen anderen, als den ihm von dem Wähler angegebenen, Namen schreibt.

Unser Artikel beschäftigt sich mit der Fälschung der Wahlstimmen, solange sie sich in den Händen der Wähler befinden. Die Handlung bezeichnet das Gesetz als Schreiben anderer, als die von dem Wähler angegebenen Namen auf den Wahlzettel desselben. Hierin ist das Characteristische der Fälschung der Wahlstimmen enthalten und dieses scheidet sie scharf von dem Wahlbetrug und dem falschen Vorlesen der Wahlstimmen. Der Betrug wendet sich gegen den Willen des Wählers, beeinflusst den Wähler und bewirkt, dass er die Stimmabgabe in einem bestimmten Sinne wissentlich vornimmt. Gibt aber der Wähler eine falsche Wahlstimme ab, so hat er diese Stimmabgabe gar nicht gewollt. Gefälscht wird die Wahlstimme dann und deswegen genannt, insofern und weil sie den Willen des Wählers nicht richtig ausdrückt. Keine Fälschung der Wahlstimme ist ferner das unrichtige Vorlesen derselben bei der Ermittelung des Wahlergebnisses, denn hier ist an der Wahlstimme nichts berührt, nichts geändert.

Das Gesetz sagt: „wer andere Namen *schreibt*“. Durch diese Ausdrucksweise scheint der Gesetzgeber die Handlung genau zu bezeichnen, alles, was ausserhalb des Schreibens steht, ausschliessen zu wollen. Indessen wäre es unrichtig, dies anzunehmen. Es kann nämlich, und zwar auf Ersuchen des Wählers, ihm ein schon fertig beschriebener Wahlzettel eingehändigt werden, auf welchem andere, als die vom dem Wähler bei seinem Ersuchen bezeichnete Namen, geschrieben sind. Dies wird auch meistens der Fall sein, da in der Regel alle, die ein Interesse an der Wahl haben, mehrere hunderte von Wahlzetteln einige Tage vor der Wahl fertig zu schreiben pflegen, um sie unter den Wählern zu verteilen. In diesem Falle ist aber genau dasselbe geschehen, wie bei dem Schreiben des Wahlzettels.

Das Schreiben (und auch das Einhändigen beschriebener Zettel) muss auf Ersuchen des Wählers geschehen. Nimmt der Wähler einen Wahlzettel an, der ihm unter der Versicherung angeboten wird, dass er die Namen derjenigen, für welche der Wähler stimmen will, enthalte, so ist es, wenn man ihm einen falschen Zettel einhändigt, seine eigene Schuld; denn er dürfte nicht blindlings dem Ersten Besten trauen.

Die Beschränkung der Fälschung auf die Zettel der analphabetischen Wähler, welche das belgische Strafgesetzbuch Art. 139 enthält,

ist in dem bulgarischen Wahlgesetze nicht ausdrücklich erwähnt. Ich meine aber, dass diese Beschränkung sich von selbst versteht: ein Wähler, der des Schreibens kundig ist, wird sich schwerlich mit dem Ersuchen um einen Wahlzettel an eine andere Person wenden, es sei denn, dass er z. B. wegen einer Verletzung der Hand oder dgl. augenblicklich nicht schreiben könne. Dann aber kann er den Wahlzettel, der seinen Willen nicht richtig ausdrückt, immer noch mit einem anderen vertauschen, bevor er sich zur Stimmabgabe meldet. [1])

Der erwähnte Art. 139 des belgischen Strafgesetzbuches bestraft das Schreiben anderer, als der von dem Wähler bezeichneten, Namen dann, wenn dieses an dem Tage der Wahl selbst geschieht. Diese Bestimmung findet sich in dem bulgarischen Wahlgesetze nicht. Aus dem Zusammenhange jedoch, in welchem sich die Fälschung der Wahlstimmen befindet (Art. 155 bestraft noch das Vertauschen, Einschmuggeln und Unterdrücken von Wahlzetteln und die Abgabe mehrerer, anstatt nur eines solchen, s. unten 3), erhellt, dass die Beschränkung auf den Tag der Wahl auch dem bulgarischen Wahlgesetze nicht fremd ist. Ausserdem wird sich ein Wähler selten einige Tage vor der Wahl mit Wahlzetteln zu versehen suchen. Thut er dies aber, so wird er in jedem Falle, bevor er zur Stimmabgabe schreitet, seinen Wahlzettel prüfen lassen können. [2])

Eine andere Bestimmung des belgischen Strafgesetzbuches, dass das Schreiben erst im dem Saale, wo die Abstimmung vor sich geht, geschehen muss, ist dem bulgarischen Wahlgesetze fremd. In dem Wahllocale darf vielmehr kein Schreiben und keine Verteilung von Wahlzetteln mehr stattfinden (Art. 103).

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass nur die Wahlstimme eines Wählers, wie auch das Gesetz sagt, eines rechtmässigen Wählers gefälscht werden kann. Die Wahlstimme, die ein Nichtberechtigter abzugeben beabsichtigt, ist von vornherein dazu bestimmt, das Wahlergebnis zu fälschen. Eine Fälschung an einer solchen Wahlstimme kann, solange sie dem Bureau nicht abgegeben worden ist, nicht begangen werden. Derjenige, der solche Stimmzettel falsch, d. h. nicht dem Willen des Auftraggebers gemäss ausfüllt, leistet nicht einmal Hilfe zu der unberechtigten Stimmabgabe. Hier haben wir vor uns bloß einen Versuch am untauglichen Objekte.

Zur Vollendung ist nicht nöthig, dass der Wähler die falsche Wahlstimme abgegeben hat. Thut er dies, ohne dieselbe vorher geprüft zu haben, so ist auch das Entdecken des Verbrechens unmöglich, denn, nachdem die Wahlstimme einmal in die Urne gelangt, es unmöglich ist, sie unter den anderen Wahlstimmen herauszufinden (das belgische Gesetz sagt: „Celui, qui — sera *surpris* inscrivant.“ u. s. w.) Unter diesen Umständen ist es sogar nothwendig, dass der Wähler die Stimme nicht

[1]) Nipels. Le code pénal belge interpreté. B. I. S. 335.
[2]) Daselbst.

abgegeben hat. Giebt er sie ab, nachdem ihm die Fälschung bekannt geworden, so hat er diese Stimmabgabe gewollt und darf keinen anderen, als sich selbst, dafür verantwortlich machen.

Subjekt dieses Verbrechens kann Jedermann sein.

Die Strafe ist Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 300—1000 frs.

2. Die unberechtigte Teilnahme an der Wahl (a), die Zulassung zu einer solchen und die Nichtzulassung zur Stimmabgabe (b).

a) *Art. 135 StGB.*

> Wer bei Wahlen, die auf Anordnung der Behörde ausgeschrieben sind, unter fremdem Namen stimmt oder sich zur Abstimmung meldet, wird mit Gefängnis von 1 bis zu 6 Monaten bestraft.
>
> Gleiche Strafe trifft denjenigen, der mehrmals in einem und demselben Wahlbezirke stimmt oder, nachdem er in einem Bezirke gestimmt hat, sich in einem anderen meldet und stimmt.

Das französische Wahlgesetz vom 15. März 1849 (bei Mittermaier a. a. O.) unterscheidet drei Fälle der unberechtigten Teilnahme an der Wahl: 1., in Art. Art. 99 u. 100, Stimmabgabe auf Grund einer falschen Eintragung in den Wählerlisten (dabei trennt das französische Gesetz die falsch erlangte von der infolge Aberkennung des Wahlrechts falsch gewordenen Eintragung); 2., im Art. 100, Stimmabgabe unter einem fremden, in den Wählerlisten eingetragenen Namen und 3., im Art. 101, mehrmalige Stimmabgabe auf Grund mehrerer Eintragungen in die Wählerlisten.

Bemerkenswerth ist, dass das französische Wahlgesetz eine Stimmabgabe unter eigenem, in keiner Wählerliste eingetragenen Namen nicht vorgesehen hat. Diese hält das französische Gesetz für unmöglich neben dem Grundsatz, dass eine Stimmabgabe nur auf Grund einer Eintragung in die Wählerlisten erfolgen darf. Die Abgabe einer Wahlstimme unter einem, in keiner Wählerliste eingetragenen Namen wäre nach diesem Grundsatz keine Stimmabgabe (im technischen Sinne, also Teilnahme an der Wahl als Wähler), sondern Einschmuggelung von Wahlzetteln in die Wahlurne.

Mit der Bedeutung nun, die das bulgarische Wahlgesetz den Wählerlisten gibt, wäre eine solche Anschauung, wie die des französischen Gesetzgebers, wohl vereinbar. Aber das bulgarische Wahlgesetz teilt sie nicht. Es bestraft die Zulassung zur Stimmabgabe unter eigenem, in keiner Wählerliste eingetragenen Namen (unten b), es hält daher auch eine solche Stimmabgabe für möglich. Mit Strafe hat es sie aber nicht bedroht. Als Einschmuggelung, — ich wiederhole, — kann sie nicht angesehen

werden, da sie keine solche ist. Als Einschmuggelung kann sie auch aus dem Grunde nicht bestraft werden, weil, wie unter 3. zu zeigen, die bulgarischen Gesetze diese nur bestrafen, wenn sie von Seiten der Bureaumitglieder erfolgte.

Die Stimmabgabe auf Grund einer falschen Eintragung in die Wählerlisten bestraft unser Gesetz ebenso nicht. Es hat sich damit begnügt, nur die falsche Eintragung selbst (s. „Fälschung der Wählerlisten", III) zu bestrafen. Die Behauptung, dass der Gesetzgeber sich der Unterlassung an dieser Stelle wiederum aus Vergesslichkeit schuldig gemacht hat, würde schwerlich zutreffen. Er wollte offenbar den Grundsatz der Unabänderlichkeit der Wählerlisten (s. das erste Capitel) mit grosser Strenge durchführen, sei es auch auf Kosten der Rechtmässigkeit der Stimmabgabe. Demgemäss hat er nur consequent gehandelt, wenn er die Folgen einer einmal erfolgten falschen Eintragung in die Wählerlisten um jenes Grundsatzes Willen nicht hat berücksichtigen wollen.

Aus allen möglichen Fällen der unberechtigten Stimmabgabe greift unser Artikel nur zwei heraus: die Stimmabgabe unter einem fremden Namen (Abs. 1) und die mehrmalige Stimmabgabe.

Damit Jemand, der unter fremden Namen stimmt, sich des im ersten Absatze unseres Artikels vorgesehenen Verbrechens schuldig machen kann, muss der Name sich in einer Wählerliste eingetragen befinden. Wie derjenige, der unter seinem eigenen, in den Wählerlisten nicht eingetragenen Namen stimmt, nach den obigen Ausführungen straflos bleibt, so trifft keine Strafe auch denjenigen, der die Stimmabgabe unter einem fremden, in keiner Wählerliste eingetragenen Namen vorgenommen hat. Ferner muss der Stimmende mit einer falschen, auf den eingetragenen Namen lautenden Wahlkarte versehen sein. Hat er eine solche nicht vorgewiesen, ist er auch nicht zu bestrafen, aus demselben Grunde, der die Strafbarkeit der unberechtigten Stimmabgabe unter eigenem Namen ausschliesst.

Zur Vollendung genügt, dass der Thäter sich zur Stimmabgabe gemeldet hat: der Artikel stellt den Versuch der vollzogenen Stimmabgabe gleich.

Subjekt kann jede Person sein, Wähler wie Nichtwähler. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde, der nach Art. 91 der Abstimmung seiner Gemeindemitglieder beizuwohnen hat, kann als Gehülfe in Betracht kommen. Gehülfe ist auch derjenige, der den zur unberechtigten Stimmabgabe sich Meldenden nötigt, einen anderen Wahlzettel, als er wollte, abzugeben. Ausgeschlossen sind dagegen die Bureaumitglieder: sie machen sich möglicherweise der Zulassung zur unberechtigten Stimmabgabe, eines selbständigen Verbrechens, schuldig.

Der zweite Absatz beschäftigt sich mit der mehrmaligen Stimmabgabe. Diese hat unter eigenem Namen auf Grund mehrmaliger Eintragung in die Wählerlisten zu erfolgen. Stimmt dagegen ein Wähler, nachdem er dies einmal gethan, zum zweiten Mal unter einem fremden Namen, so ist er nach dem ersten Absatz zu bestrafen. Hat ein Nicht-

wähler mehrmals und zwar unter fremden Namen gestimmt, so ist diese Stimmabgabe nach dem Grundsatze der Wiederholung von Verbrechen zu behandeln (StGB. Buch I. Cap. VII).

Die Vollendung tritt hier mit der Abgabe des Wahlzettels ein: der Versuch ist hier der vollzogenen Stimmabgabe nicht gleichgestellt.

Die Strafe ist in beiden Fällen Gefängnis von 1—6 Monaten. Die Anzeigefrist beträgt hier 8 Tage (Art. 136, Abs. 1 StGB.).

b) *Art. 153 Ziff. 1 WG.*

Der Präsident und die Mitglieder des Bureau werden mit Gefängnis von 3 bis 6 Monaten und mit Geldstrafe von 500—1000 frs. bestraft,

1) wenn sie Jemanden, der in keiner Wählerliste eingetragen ist und seine Wahlkarte nicht vorweist, oder der eine andere Wahlkarte fälschlich als seine eigene vorweist, oder der schon gestimmt hat, wissentlich zur Stimmabgabe zulassen.

Die Voraussetzungen der strafbaren Zulassung zur Stimmabgabe giebt das Gesetz sehr genau an. Es muss der Zugelassene entweder in keiner Wählerliste eingetragen sein, oder mit keiner oder mit einer falschen Wahlkarte versehen sein, oder schliesslich schon gestimmt haben.

Der zur Stimmabgabe sich Meldende braucht in unserem Falle nicht gerade kein Wahlrecht zu besitzen. Auch die Zulassung eines rechtmässigen Wählers, der keine Wahlkarte vorgewiesen hat, ist nach unserem Artikel strafbar. Es wird nur darauf gesehen, ob die Zulassung zur Stimmabgabe den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder nicht.

Die Zulassung muss wissentlich erfolgen. Die Bureaumitglieder müssen sich dessen bewusst sein, dass sie einem Unberechtigten die Stimmabgabe gestattet haben. Es genügt auch, wenn die Bureaumitglieder von irgend einer Seite, z. B. von Seiten des der Abstimmung seiner Gemeinde beiwohnenden Bürgermeisters, darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass der zur Stimmabgabe sich Meldende kein Wahlberechtigter ist.

Zur Vollendung ist es nöthig, dass die Stimmabgabe erfolgt sei.

Subjekte sind die Bureaumitglieder. Der Bürgermeister (Art. 91) kann sich als Gehülfe schuldig erweisen.

Die Strafe ist Gefängnis von 3—6 Monaten und Geldstrafe von 500—1000 frs.

c) *Art. 153 Ziff. 2 WG.*

Der Präsident und die Mitglieder des Bureau werden mit Gefängnis von 3—6 Monaten und mit Geldstrafe von 500—1000 frs. bestraft,

2) wenn sie einen Wähler wissentlich zur Stimmabgabe nicht zulassen.

Das in diesem Artikel vorgesehene Verbrechen bildet die Kehrseite des oben *b* behandelten. Die Handlung besteht in der Weigerung der Wahlbureaumitglieder, ihre Pflicht in Bezug auf die Stimmabgabe der Wähler zu erfüllen. Die Nichtzulassung muss „wissentlich" erfolgen. D. h. die Bureaumitglieder müssen sich dessen bewusst sein, dass sie einen Wähler an der Teilnahme an der Wahl verhindern. Da sie die Wähler nicht persönlich zu kennen brauchen, müssen sie nur darauf sehen, ob der zur Stimmabgabe sich Meldende den von dem Gesetze aufgestellten Anforderungen genügt. Das Gesetz verlangt, dass jeder zur Stimmabgabe sich Meldende dem Wahlbureau seine Wahlkarte vorweist und übergiebt und dass sein Name sich in einer Wählerliste eingetragen befindet (Art. 86). Dabei ist es dem Wahlbureau nur erlaubt, die Richtigkeit der Wahlkarten zu prüfen, nicht aber auch diejenige der Wählerlisten. Meldet sich also Jemand unter einem in einer Wählerliste eingetragenen Namen und mit einer dieser Eintragung entsprechenden Wahlkarte zur Stimmabgabe, weigert sich aber das Wahlbureau unter dem Vorwande, dass er unrichtigerweise in die Wählerliste eingetragen oder dass die von ihm vorgewiesene Wahlkarte falsch sei, seinen Wahlzettel abzunehmen, so hat es eine Nichtzulassung zur Stimmabgabe verübt. Wird freilich das Wahlbureau von dem der Abstimmung seiner Gemeinde beiwohnenden Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht, dass der sich Meldende nicht der richtige Wähler ist, so ist die Nichtzulassung natürlich nicht strafbar. Ebensowenig strafbar ist sie auch dann, wenn eins der Bureaumitglieder den sich Meldenden persönlich kennt und das Bureau davon in Kenntnis setzt, dass dieser nicht derjenige ist, für welchen er sich ausgiebt.

Als Subjekte nennt der Artikel den Präsidenten und die Mitglieder des Wahlbureau. Sie wirken in diesem Falle alle zusammen. Von einem einzigen Wahlbureaumitgliede kann dieses Verbrechen nicht begangen werden.

Die Strafe beträgt 3—6 Monate Gefängnis und 500—1000 frs. Geldstrafe.

3. Einschmuggeln, Unterdrücken und Vertauschen von Wahlstimmen.

Art. 154 WG.

Der Präsident und die Mitglieder des Bureau werden mit Gefängnis von 1—3 Jahren und mit Entziehung des Wahlrechts für eine Dauer von 5 Jahren bestraft, wenn sie in die Wahlurne, geheim oder offen, einen oder mehrere Wahlzettel einwerfen, zum Zwecke, die Zahl der für einen Candidaten abgegebenen Wahlstimmen zu erhöhen.

Art. 155 WG.

> Die Bureaumitglieder und die Kontrollierenden werden mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe von 300—1000 frs. bestraft, wenn sie Wahlzettel unterdrücken, vermehren oder vertauschen . . . .
>
> Gleiche Strafe trifft denjenigen, ... der bei seiner Stimmabgabe dem Bureaupräsidenten mehrere Zettel so zusammengefaltet mit dem seinigen überreicht, dass es den Anschein hat, es sei nur ein einziger Wahlzettel.

Die Handlungen, die in den vorstehenden zwei Artikeln vorgesehen sind, können in zwei verschiedenen Zeitpunkten vorkommen. Art. 154 bestraft das Einwerfen von Wahlzetteln in die *Wahlurne,* d. h. die Vermehrung der Stimmenzahl während der Dauer der Abstimmung. Ebenso der Auszug aus dem zweiten Absatz des Art. 155. Der Auszug aus dem ersten Absatz des zuletzt genannten Artikels dagegen beschäftigt sich mit der Veränderung der Zahl der aus der Wahlurne herausgenommenen Wahlzettel, d. h. während der Ermittelung des Wahlergebnisses.

a. Bestraft wird (Art. 154) jedes Mitglied des Wahlbureau, welches Wahlzettel, d. h. nicht von Wählern rechtmäßig abgegebene Wahlzettel in die Wahlurne einwirft. Der Gedanke, dass damit kein Einfluss auf das Endwahlergebnis verbunden zu sein brauche, ist in der Fassung des Artikels klar ausgedrückt: es genügt zur Begehung des Verbrechens das Einwerfen nur eines einzigen Wahlzettels.

Das Einwerfen soll dem Zwecke dienen, die Zahl der für einen Wahlcandidaten abgegebenen Wahlstimmen zu vermehren. Diesen Zweck brauchte der Gesetzgeber nicht gerade direct zu erwähnen. Jedes Einwerfen von Wahlzetteln in die Wahlurne geschieht zu diesem Zwecke; ein anderer Zweck ist undenkbar. Dass Jemand nichtgeschriebene Wahlzettel in die Urne einwerfen wird, ist ausgeschlossen: niemand wird ein Verbrechen begehen, nur um es begangen zu haben. Indem aber der Gesetzgeber diesen Zweck besonders hervorhebt, beschränkt und bezeichnet er die Handlung nach allen Seiten hin. Es ist nur das Einwerfen von Wahlzetteln gemeint, nur dieses strafbar, nicht etwa auch das Zerreissen derselben, oder ihr Vertauschen mit anderen. Der Gesetzgeber hat gar nicht daran gedacht, dass die Zahl der für einen Wahlcandidaten abgegebenen Wahlstimmen ihre Bedeutung für das Wahlergebnis nur in ihrem Verhältnisse zu der Zahl der für die anderen abgegebenen hat. Unter diesen Umständen ist aber die Verminderung der letzteren Zahl in ihrer Beziehung zu dem Wahlergebnis gleichbedeutend mit der Vermehrung der Zahl der für einen Wahlcandidaten abgegebenen Stimmen. Es muss, mit anderen Worten, nicht gerade die absolute Zahl der von einem Wahlcandidaten erhaltenen Wahlstimmen erhöht werden, damit das Wahl-

ergebnis zu Gunsten gerade dieses Candidaten abgeändert wird. Unserem Artikel sind aber diese Erwägungen, wie schon bemerkt, fremd.

Diesem Uebel wäre eigentlich nicht schwer abzuhelfen. Art. 133 StGB. bestraft nämlich das Vernichten, Unterdrücken, Einschmuggeln, Abändern oder Fälschen der Wahlstimmen, ohne dabei zu unterscheiden, ob all dieses vor dem Oeffnen der Wahlurne, oder nachdem die Wahlzettel aus derselben herausgenommen sind, geschieht. Aber der Unterschied zwischen den Strafen in den beiden Artikeln ist sehr bedenklich. Da unser Artikel das Einwerfen so genau und ausführlich beschreibt, so wird dieses auch nur nach unserem Artikel mit Gefängnis von 1—3 Jahren und mit Entziehung des Wahlrechtes für 5 Jahre bestraft. Das Vernichten von Wahlzetteln aber zieht auf Grund des Art. 133 StGB. für die Leiter der Wahl (und nur diese kommen hier als Subjekte in Betracht) die harte Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren nach sich.

Es wird das Einwerfen nicht abgegebener Wahlzettel gefordert. Wird der Zweck auf andere Weise verfolgt, indem z. B. Nichtwähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, so ist dies nicht ein strafbares Einwerfen, sondern möglicherweise ein anderes Verbrechen, in unserem Beispiel Zulassung zur unberechtigten Teilnahme an der Wahl. Dieser Unterschied, in den Strafbestimmungen des Wahlgesetzes vorhanden, ist an sich entschieden zu verwerfen. Die Stimmabgabe, die Teilnahme als Wähler an der Wahl, ist von dem Gesetze an die Erfüllung gewisser Formalitäten geknüpft. Zu einer Stimmabgabe wird gefordert: erstens, dass die Abgabe des Wahlzettels auf Grund der Eintragung eines Namens — und sei dies auch eines fremden — in die Wählerlisten geschieht; dass dabei, zweitens, eine Wahlkarte vorgewiesen wird. Fehlt es an einer dieser Gesetzesforderungen, so kann offenbar auch von keiner Stimmabgabe gesprochen werden. Reicht Jemand dem Bureaupräsidenten einen Wahlzettel, ohne dabei einen in die Wählerlisten eingetragenen Namen zu nennen und ohne eine Wahlkarte vorzuweisen, so stiftet er den Bureaupräsidenten zum Einwerfen an. Giebt er den Wahlzettel erst auf Ersuchen des Bureaupräsidenten ab, so leistet er ihm Hilfe. In keinem dieser Fälle ist aber ein Wahlzettel in gesetzmässiger Weise „abgegeben“ worden. Der bulgarische Gesetzgeber hat sich leider dieser Betrachtungsweise verschlossen.

Das Einwerfen kann offen, wie auch geheim erfolgen, d. h. es kann von Jemanden bemerkt werden, oder sich durch den Unterschied offenbaren, der sich bei der Zählung der Wahlstimmen zwischen der Zahl derselben und der Zahl der Wahlteilnehmer ergiebt. Hiermit ist natürlich nicht gesagt, dass das Vorhandensein eines solchen Unterschiedes notwendig dafür spreche, dass ein Einwerfen nicht abgegebener Wahlzettel stattgefunden habe. Falls aber noch andere Thatsachen, die auf ein Einwerfen schliessen lassen, vorhanden sind, so wird das Vorhandensein einer Differenz für die Beweiserbringung ausschlaggebend sein.

Die Vollendung tritt mit dem Einwerfen eines einzigen Wahlzettels ein. Das Gesetz fügt aber gleich hinzu: „oder mehrere“. Hiermit ist

freilich nicht gemeint, dass, wenn einmal ein Wahlzettel in die Urne eingeworfen worden ist, das spätere Einwerfen noch anderer Wahlzettel freigegeben ist. Das Einwerfen mehrerer Zettel ist vielmehr nur dann dem Einwerfen eines einzigen gleichzustellen, wenn die mehreren Zettel alle in demselben Augenblicke oder ununterbrochen nacheinander in die Urne eingeworfen werden. Erfolgt mehrmaliges Einwerfen, so ist auch das Verbrechen mehrmals verübt worden.

Als Subjekt dieses Verbrechens ist vor allem der Bureaupräsident anzusehen, da die Wahlurne von Anfang an und bis zum Schlusse der Abstimmung in seinem Gewahrsam sich befindet (Art. 86). Die übrigen Bureaumitglieder können sich als Gehülfen beteiligen.

b. Die Vermehrung, aber auch nur die Vermehrung, der Wahlstimmen kann auch von Seiten der an der Abstimmung teilnehmenden Personen bewirkt werden (Art. 155 Abs. 2): wenn sie nämlich einige, anstatt nur je einen Wahlzettel, dem Bureaupräsidenten abgeben. Jeder Wähler ist eben nur zur Einlegung eines und zwar seines eigenen Wahlzettels berechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Das Gesetz hebt eigentlich nur den Versuch hervor, indem es sagt: „wer dem Präsidenten seinen Wahlzettel — reicht". In der That, nachdem die auf diese Weise abgegebenen mehreren Wahlzettel in die Wahlurne gelangen, ist es nicht mehr möglich zu ermitteln, wer sie abgegeben hat, da auf den Wahlzetteln die Namen derjenigen, die sie abgegeben haben, nicht bezeichnet werden. Sonach wäre nur die Bestrafung desjenigen möglich, der mehrere Wahlzettel abzugeben versucht hat. Diese Beschränkung des Thatbestandes ist insofern zu billigen, als das Einschmuggeln ohne Wissen des Bureaupräsidenten geschieht. Denkbar ist aber auch, dass die Abgabe mehrerer Wahlzettel unter dessen Mitwissen erfolgt. Und diesen Fall hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die Vollendung tritt in dem Augenblicke, in welchem die Wahlzettel dem Präsidenten überreicht worden sind, ein. Es ist nicht nöthig, dass die Wahlzettel in die Hand des Präsidenten gelangen. Dass ihrer mehrere sind, kann der Präsident auch sonst bemerken, ohne sie erst anfassen zu müssen.

Subjekte können alle als Wähler an der Wahl teilnehmenden Personen sein, — die dazu berechtigten Wähler und die Nichtwähler. Die letzteren machen sich in diesem Falle auch der unberechtigten Stimmabgabe schuldig.

Die Strafe ist Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 300—1000 frs. Sie ist viel leichter, als diejenige im Art. 154, was sich damit rechtfertigen lässt, dass durch die Handlung nicht auch zugleich Amtspflichten verletzt werden.

c. Der Auszug aus dem ersten Absatze des Art. 155 endlich beschäftigt sich mit dem Einschmuggeln, der Beseitigung und dem Vertauschen von Wahlzetteln, nachdem diese aus der Wahlurne herausgenommen sind, d. h. nachdem die Ermittelung des Wahlergebnisses begonnen

hat.[1]) Dies ergiebt sich aus den Eigenschaften der angegebenen Subjekte. Diese sind die Bureaumitglieder und die Controllierenden. Die letzteren treten erst nach dem Schluss der Abstimmung in das Bureau ein (Art. 108) und ihre Thätigkeit beschränkt sich auf die Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Bestraft wird das Einschmuggeln, Unterdrücken und Vertauschen von Wahlzetteln. Es sollen sämtliche bei der Abstimmung abgegebenen Wahlstimmen, auch die durch unberechtigte Stimmabgabe in die Wahlurne gelangten, für das Wahlergebnis verwerthet werden; ferner darf das Wahlergebnis aus keinen anderen, als aus den abgegebenen Wahlstimmen gebildet werden. Auch die Beseitigung eines von dem Präsidenten bei der Abstimmung in die Urne eingeschmuggelten Wahlzettels wird in gleichem Masse bestraft, als diejenige eines rechtmässig abgegebenen, wenn auch leeren Wahlzettels.

Dem Vertauschen abgegebener mit nicht abgegebenen Wahlzetteln ist, meines Erachtens, das vom Art. 133 StGB. vorgesehene Fälschen der Wahlstimmen gleichzustellen. Die Fälschung der abgegebenen, d. h. in den Händen der Wahlbureaumitglieder befindlichen Wahlzettel kann nur vermittelst Durch- oder Abstreichen der auf dem Wahlzettel geschriebenen Namen und Schreiben anderer Namen erfolgen. Das ist wirksam. Dadurch büsst nämlich die Wahlstimme ihre Gültigkeit nicht ein, was sich aus dem Umstande ergiebt, dass das Durch- und Abstreichen von Namen auf den Wahlzetteln weder bei der Aufzählung der Erfordernisse ihrer Gültigkeit verboten (Art. 92, Abs. 2), noch unter den Merkmalen ihrer Ungültigkeit erwähnt ist.

Dass Art. 133 StGB. neben den Strafbestimmungen des Wahlgesetzes nicht mehr gelten kann, habe ich wiederholt erwähnt. Es darf andererseits die oben dargestellte Fälschung schon abgegebener Wahlstimmen, welche sehr wohl möglich ist, unter keinen Umständen unberücksichtigt bleiben. Und gerade das Vertauschen abgegebener mit nicht abgegebenen Wahlstimmen ist im Stande, die sich in dem Gesetze ergebende Lücke auszufüllen. Der Zweck beider Handlungen ist der gleiche, gleich auch der Erfolg. In der That, einen Wahlzettel beseitigen und an seine Stelle einen anderen einschmuggeln, — ist das nicht ganz dasselbe, wie einen Namen auf dem Wahlzettel durchstreichen (gleichsam beseitigen) und an seiner Stelle einen anderen schreiben?

Vollendung tritt mit dem thatsächlich erfolgten Einschmuggeln u. s. w. ein. Der Versuch ist auch hier, wie überall, strafbar.

Die Subjekte sind oben angegeben: es sind dies die Bureaumitglieder und die Controllierenden. Andere Personen können sich höchstens als Gehülfen schuldig machen.

Die Strafe beträgt hier Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 300—1000 frs. Einschmuggeln von Wahlzetteln in

[1]) Dass die Handlungen, deren Erörterung an dieser Stelle erfolgt, mit der Ermittelung des Wahlergebnisses nichts gemeinsames haben, ist klar.

die Wahlurne aber (s. oben) wird mit Gefängnis von 1 bis 3 Jahren und unbedingter Entziehung des Wahlrechtes für eine Dauer von 5 Jahren bestraft. Die Gründe, die zu dieser Verschiedenheit der Bestrafung geführt haben, sind nicht zu ermitteln.

II. Das Verfälschen des Wahlergebnisses.

Art. 155 WG. (Auszug).

> Die Bureaumitglieder und die Controllierenden werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe von 300—1000 frs. bestraft, ... wenn sie andere, als die auf den Wahlzetteln geschriebenen Namen verlesen.

Art. 163 WG.

> Wer absichtlich die Zählungslisten oder das Wahlprotokoll nicht richtigt schreibt oder aber, nachdem diese Urkunden unterschrieben worden sind, etwas beifügt oder etwas abändert, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Nach Schluss der Abstimmung (nachdem das Wahlergebnis herbeigeführt ist) beginnt die Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses. Die Art und Weise dieser Ermittelung und Feststellung ist darüber entscheidend, ob das Wahlergebnis verfälscht sein werde oder nicht.

Der Anfang der Ermittelung bildet die Feststellung der Zahl der Wahlstimmen (Art. 109). Doch hat der Gesetzgeber ein unrichtiges Zählen der Wahlstimmen in seinen Strafbestimmungen nicht vorgesehen, obwohl dieses, wenn auch nicht an sich, so doch als Ausgangspunkt einer Beanstandung des Wahlergebnisses eine Bedeutung haben kann.

Nachdem die Zahl der aus der Wahlurne herausgenommenen Wahlstimmen festgestellt ist, beginnt das Vorlesen derselben. Art. 155 bestraft das unrichtige Vorlesen der Wahlstimmen, d. h. das Angeben anderer Namen, als den auf dem Wahlzettel geschriebenen. Selbstverständlich, obwohl von dem Gesetze dies nicht gesagt ist, wird der Controllierende, der nach Art. 110 Abs. 1 die Wahlzettel vorzulesen hat, auch bestraft, wenn er einen ungültigen Wahlzettel als gültig hinstellt. Dies kann geschehen, wenn der Controllierende einen leeren Wahlzettel in der Hand hält und dabei Namen ausspricht, so dass der Glaube erweckt wird, er lese dieselben von dem Wahlzettel ab.

Dieses Verbrechen ist am leichtesten zu entdecken, da die Controlle über das Vorlesen der Wahlstimmen innerhalb des Wahlbureau nichts zu wünschen übrig lässt. Eine Controlle ist dem Präsidenten des Bureau und einem der Mitglieder vorgeschrieben (Art. 110 Abs. 1), den übrigen Bureaumitgliedern unbedingt gestattet (Art. 110 Abs. 2).

Die Vollendung tritt mit dem falschen Vorlesen, d. h. mit dem Aussprechen eines auf dem Wahlzettel nicht geschriebenen Namens ein. Wenn auch nachher der richtige Inhalt des Wahlzettels festgestellt und auf die Zählungsliste vermerkt ist, so ändert sich doch nichts daran, dass das Verbrechen einmal begangen wurde. Es genügt ferner das falsche Vorlesen eines einzigen Wahlzettels. Sind aber mehrere falsch vorgelesen, so liegt ein fortgesetztes Verbrechen vor.

Subjekt ist der Controllierende, den der Präsident mit dem Vorlesen der Wahlstimmen betraut hat (Art. 110). Die das Vorlesen controllierenden Bureaumitglieder können sich als Gehülfen schuldig machen.

Dem Vorlesen der Wahlstimmen folgt die Eintragung ihres Inhaltes auf die sog. Zählungslisten (Art. 111). Auf diesem wird das Verhältnis der Wahlstimmen zueinander, d. h. das Wahlergebnis selbst festgestellt. Art. 163 bestraft nun die Fälschung der Zählungslisten, sowohl im Momente, da sie ausgefertigt werden, als auch nachdem sie schon fertig geschrieben und unterschrieben sind. Diese Fälschung besteht aber darin, dass auf den Zählungslisten einem Wahlcandidaten mehr resp. weniger Wahlstimmen zugeschrieben werden, als ihm bei dem Vorlesen der Wahlzettel zugefallen sind. Selbstverständlich können der Fälschung auch die Unterschriften unterliegen, mit denen die Zählungslisten nach dem Art. 113 zu versehen sind.

Solcher Art ist auch die Fälschung des Wahlprotokolls, welche unser Artikel derjenigen der Zählungslisten gleichstellt.

Vollendung tritt mit dem Eintragen falscher Thatsachen in die Zählungslisten oder in das Wahlprotokoll ein. Dass die falsche Eintragung nachträglich richtig gestellt wird, macht das Verbrechen nicht ungeschehen.

Es muss bemerkt werden, dass gemäss der Beschränkung, die in der Einleitung zu diesem Capitel dem Verbrechen der Wahlfälschung gegeben wurde, die Fälschung der Zählungslisten und des Wahlprotokolls nur insofern dem Art. 163 WG. untersteht, als sie während der Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses bis zum Versenden der Wahlurkunden an ihren Bestimmungsort (Art. 115) stattfindet. Findet sie jedoch nach diesem Versenden statt, so ist diese Fälschung kein Wahlverbrechen mehr. Sie unterliegt den allgemeinen Bestimmungen des StGB.'s über die Urkundenfälschung. Demgemäss kommen auch als Subjekte nur die Bureaumitglieder und die Controllierenden in Betracht, bei der Fälschung des Wahlprotokolls auch der Schriftführer des Bureau. Andere Personen sind ausgeschlossen: solche haben nichts mit den Zählungslisten und dem Wahlprotokoll zu schaffen.

Die Strafe des falschen Vorlesens der Wahlstimmen ist Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 300—1000 frs., der Fälschung der Zählungslisten und des Wahlprotokolls — Gefängnis bis zu 3 Jahren.

VIERTER ABSCHNITT

und

NEUNTES CAPITEL.

Die Pflichtverletzung der Beamten.

Art. 148 WG.

> Jeder Administrativ-, Gerichts- oder irgend ein anderer Staats- und Kreis- und Gemeinderatsbeamte, der sich weigert, die ihm kraft dieses Gesetzes auferlegten Obliegenheiten zu erfüllen, wird mit Geldstrafe von 100—1000 frs. oder mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 1 Jahre und mit Entziehung des Rechtes, irgend eine Staats- oder Korporationsanstellung zu erhalten, für eine Dauer von 3 Jahren, bestraft.

Der vorliegende Artikel bedarf, seiner allgemeinen Fassung wegen, einer besonderen Erörterung. In der That lassen sich die darin enthaltenen Verbrechen in keine der besprochenen Gruppen einreihen.

Die von diesem Artikel bedrohten Handlungen müssen unbedingt in irgend welcher Beziehung zu dem Wahlergebnis stehen, da die Pflichten, deren Nichterfüllung er vorsieht, den Beamten aus dem Wahlgesetze erwachsen. Die Bestimmungen des letzteren aber zielen, wie im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, auf den Schutz des Wahlergebnisses ab.

Eine Aufzählung der hierher gehörenden Einzelheiten wäre überflüssig. Im Folgenden sind aus der Fülle der Pflichten, deren Nichterfüllung von unserem Artikel getroffen wird, nur einige als Beispiele herausgegriffen.

Es wurde schon im allgemeinen Teil darauf hingewiesen, dass das Wahlbureau durch das Gesetz verpflichtet ist, Wahlverbrechen zur Anzeige zu bringen. Die Unterlassung der Anzeige seitens des Wahlbureau oder seines Vertreters, des Bureaupräsidenten, fällt also unter unseren Artikel.

Ferner: die Gemeindeverwaltung und die Beamten derselben haben nach Anweisung ihres Vorstehers, des Bürgermeisters, die Ausgabe (d. h. die Versendung an die Wähler) der Wahlkarten von amtswegen 3 Tage vor dem Tage der Wahl vorzunehmen (Art. 56). Die Unterlassung der Ausgabe der Wahlkarten gehört ebenso unter die Strafbestimmung unseres Artikels. Dieser Thatbestand unterscheidet sich von dem im

II Capitel erörterten dadurch, dass dort die Verweigerung der Wahlkarte gegenüber einzelnen Wählern unter Strafe gestellt worden ist.

Es fällt auch die Unterlassung folgender Pflichten darunter: der Pflicht eines jeden Bürgermeisters, der Abstimmung seiner Gemeindemitglieder beizuwohnen (Art. 91); der Pflicht der im Art. 115 angegebenen Beamten (Präsident des Kreisrathes, des Kreisgerichtes u. s. w.) aus den einzelnen Sectionswahlergebnissen das Bezirkswahlergebnis zu ermitteln; oder, um auch dies zu erwähnen, der Pflicht der von dem Bureau angerufenen Administrativbehörde, diesem die verlangte Hilfe zuzuschicken (Art. 98). Ausgenommen sind nur diejenigen Pflichtverletzungen, die der Gesetzgeber besonders hervorgehoben und zum Thatbestande eines selbständigen Verbrechens gemacht hat und die oben in den ersten drei Abschnitten besprochen wurden.

Die möglichen Subjekte ergeben sich aus den Vorschriften des Wahlgesetzes. Sie müssen sämtlich Beamte im Sinne des Art. 418 StGB.'s sein.

Nun geniessen aber die Staats-, Kreisraths- und Gemeinderathsbeamte eine privilegirte Stellung der Anklagebehörde gegenüber. Ihre gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen, begangen bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten, ist durch besondere Bestimmungen erschwert.

Die Gerichtsbeamten dürfen von der Anklagebehörde nicht eher vor Gericht gestellt werden, bevor nicht, je nach der Stellung des Beamten, das Kreis-, Appellations- oder das Kassationsgericht darüber verhandelt und die Anklagebehörde ermächtigt, den Beamten vor Gericht zu stellen (Art. 39 Gesetz über das Strafverfahren). Alle anderen Beamten dürfen erst dann angeklagt werden, wenn sich der ihnen vorgesetzte Minister, bei unteren Beamten ihr Vorgesetzter, mit der Strafverfolgung einverstanden erklärt hat (Art. 44 daselbst). Zwar ist im letzteren Fall die Staatsanwaltschaft verpflichtet einen eventuellen Konflikt zwischen ihr und dem betreffenden Minister von Appellationsgerichten resp. dem Kassationsgericht entscheiden zu lassen (Art. 45 daselbst); aber der Minister ist doch dazwischen getreten und er wird nicht versäumen, seine nicht geringe Macht dazu zu verwenden, um den Beamten, der zu seinen Gunsten und vielleicht unter seinem Befehl seine Pflichten übertreten hat, von der Strafverfolgung zu retten.

In den beiden Fällen wird die Untersuchung und das Verfahren verschleppt und in beiden Fällen kommt es zu dem traurigen Ergebnis, dass die nicht beamteten Personen, die sich, als Controllierende, als Bureauschriftführer, desselben Verbrechens, wie die Beamten, vielleicht zu gleicher Zeit und gemeinsam mit diesen, schuldig gemacht haben, vom Gerichte längst verurteilt worden sind, während die Beamten frei bleiben, ihre Stellungen behalten und womöglich neue Wahldelicte begehen.

Das französische WG. vom 15 März 1849, welches, wie schon wiederholt erwähnt, in mehreren seiner Bestimmungen dem bulgarischen Gesetzgeber zum Vorbild gedient hat, trifft im Art. 119 (*Mittermaier*, S. 364) folgende Bestimmung: „Wenn ein Staatsbeamter eines solchen

(d. h. Wahl-) Vergehens angeschuldigt wird, so bedarf es nicht der vorgängigen Ermächtigung zur Stellung vor Gericht". Gerade diese Bestimmung sollte der bulgarische Gesetzgeber dem französischen Gesetze entnehmen, wenn er es mit dem Schutze der Wahlen wirklich so ernst gemeint hat.

Die Strafe, Geldstrafe von 100—1000 frs. oder Gefängnis von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, verbunden mit Entziehung des Rechtes, eine Beamtenstellung für eine Dauer von 3 Jahren zu bekleiden, wird sich bald allzu hoch, bald als allzu mild erweisen. Dies ist ein Beweis dafür, wie ungeschickt der bulgarische Gesetzgeber gehandelt hat, indem er eine grosse Zahl grundverschiedener Handlungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst hat.

Schlusswort.

Im Vorliegenden haben wir den Schutz, den die bulgarischen Gesetze den Wahlen gewähren, kennen gelernt. Es ist nicht zu leugnen, dass dieser im Allgemeinen ausreichend ist. Alle die Ideen eines vollständigen Schutzes der Wahlen sind in den beiden Gesetzen wenigstens angedeutet, mehrere derselben sogar vollständig ausgeführt. Ich glaube, dass der Fortschritt auf diesem Gebiete nicht in der Beseitigung des Bestehenden und in dem Schaffen von etwas Neuem, sondern in der Vervollkommung des Bisherigen zu suchen ist. Die Aufgaben, die die bulgarische Gesetzgebung in dieser Beziehung zu lösen hat, liegen alle klar vor ihr, es bleibt nur übrig, mit gutem Willen an's Werk zu gehen.

Natürlich ist auf keine gänzliche Besserung zu hoffen, solange sich die Aenderungen auf das Wahlgesetz beschränken. Die mangelhafte Berechtigung der Wähler zur Verfolgung der Wahlverbrechen, die besondere privilegirte Stellung der Beamten zu der Strafgewalt des Staates rufen vor allem eine Gesetzesreform. Aber auch die idealste Wahlstrafgesetzgebung wird sich ohnmächtig zeigen vor einer parteiischen Regierung, die noch dazu nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Dadurch soll nicht die Bedeutung guter Gesetze geleugnet werden. Man wird sich eher besinnen, etwas zu begehen, was das Gesetz verbietet, als etwas, was von keinem Gesetze verboten ist. Die Folgen der Gesetzesverletzung werden dem Verletzer bange machen und stärker ist der Unwille der Bevölkerung, wenn ihre durch die Gesetze anerkannte Rechte verletzt werden. Dies haben die rücksichtslosesten Regierungen in Bulgarien gefühlt und sich beeilt, auch für das Unrecht, wenn es Noth that, zuerst gesetzliche Formen zu schaffen und dann es zu üben.

Schliesslich ist die Vollendung des Fortschrittes der Zeit zu überlassen. Ich glaube fest daran, dass ein Rückgehen nicht mehr möglich ist. Es sind Zeichen vorhanden, die davon Zeugnis geben, dass das Vierteljahrhundert politischen Lebens nicht ohne Einfluss auf das bulgarische Volk gewesen ist. Bald wird die Generation, die andere als demokratische Zustände und Einrichtungen nicht kennt, an die Reihe kommen. Und je weiter in der Zukunft, desto mehr erzieht sich das Volk politisch, desto mehr lernt es die Selbstverwaltung kennen und schätzen, desto tapferer verteidigt es seine Rechte, desto eifriger trachtet es danach, sie zu vermehren und zu sichern, desto würdiger wird es der Selbstverwaltung.